

**Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrechte**

Professor Hanspeter Damian

**DBH MATERIALIEN Nr. 12
ISSN 0938-9474**

© DBH
Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Köln 1997

Schutzgebühr DM 5,00

ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbstherstellungskosten.

V o r b e m e r k u n g

Die vorliegende Arbeit:

"Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers - ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrechte"

beruht auf einem Gutachten, das von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen zu dem Thema:

"Steht den Bewährungshelfern, die dem persönlichen Risiko ausgesetzt sind, sich wegen unbefugter Offenbarung von Tatsachen aus dem Lebensbereich ihrer Probanden strafbar zu machen, schon jetzt de facto ein Dispositionsrecht darüber zu, was

a.) dem in der Bewährung zuständigen Gericht/Richter im Bericht und

b.) im Sekundärverfahren als Zeuge dem Gericht/Richter

mitgeteilt wird?

Wie sind angesichts der beschriebenen Doppelrolle der Bewährungshelfer die Chancen einzuschätzen, allein für diese Berufsgruppe innerhalb der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich festzuschreiben? Besteht dafür das Erfordernis einer eigenen berufsständischen Regelung durch Ehrengerichtbarkeit o.ä., oder ist dies verzichtbar?"

in Auftrag gegeben wurde.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<i>Teil 1: Gutachten</i>	8 - 54
A. Einführung in das Thema:	
Die Informationspflicht der Bewährungshilfe im Schnittpunkt zweier Problembereiche - Allgemeine Problemanzeige	8
1. <i>Bewährungshilfe</i>	8
2. <i>Informationspflicht/Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung</i>	9
3. <i>Problemstellung</i>	11
B. Grundfragen der allgemeinen Rechtsstellung des Bewährungshelfers/der Bewährungshilfe im Rahmen der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht	12
I. <i>Rechtsstellung des Bewährungshelfers/der Bewährungshilfe - Regelungen nach dem Bundes- oder dem Landesrecht</i>	12
1. <i>Bewährungshilfe als "Rechtsbeziehungen"</i>	12
2. <i>Bundesrechtliche bzw. landesrechtliche Regelungen der einzelnen Beziehungsebenen</i>	14
II. <i>Die bundesrechtlichen Regelungen zu den Ebenen 1 - 4</i>	17
1. <i>Ebene 1 - Die Rechtsbeziehung zwischen Gericht/Richter - Verurteilter/Proband</i>	17
a) <i>gesetzliche Grundlagen</i>	17
b) <i>Inhalt der Regelungen</i>	17

2. Ebene 2 - Rechtsbeziehung Bewährungshelfer - Proband sowie Ebene 3 - Rechtsbeziehung Bewährungshelfer - Gericht/Richter	19
a) Veränderungen in diesen Ebenen seit dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz	19
a.1. Kontrolle als Hilfe ändert sich in Hilfe als Angebot	20
a.2. Von der Überwachung der "Lebens- führung" zu der Überwachung von "Auf- lagen/Weisungen" sowie der "Anerbie- ten/Zusagen" - 2 Bereiche der Be- währungshilfe	22
a.3. Vom Helfer des Gerichts zum Bewäh- rungshelfer	25
b) Ebene 3 - Rechtsbeziehung Bewährungshelfer Gericht/Richter	29
b.1. Das Recht des Gerichts/Richters, die Grundbeziehung zu gestalten	30
b.2. Anweisungsrecht des Gerichts/Richters bei der Überwachung von Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen	30
b.3. Anweisungsrecht des Gerichts/Richters bei "Hilfe/Betreuung"	31
b.4. Berichts- und Mitteilungspflichten	31
c) Ebene 2 - Rechtsbeziehung Bewährungs- helfer - Proband	34
3. Ebene 4 - Bewährungshelfer - Anstellungsträger/ Dienstherr	36
C. Grundfragen der informationellen Selbstbestimmung des Bewährungsprobanden	38
I. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbe- stimmung	38

1. Umfang und Bedeutung	38
2. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und behördeninterne Vorgänge (Aktenführung/Amtshilfe)	39
3. Anforderungen an die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einschränkenden Gesetze	40
II. Die Überwachung der Lebensführung nach § 435 b StPO und die Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen nach § 56 d Abs. 3 StGB	41
1. Die Überwachung der Lebensführung durch Gericht/Richter nach § 453 b StPO	41
2. Die Regelung des § 56 d StGB	41
III. Die Schweigepflicht des Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen nach § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB	41
1. Allgemeine Überlegungen	41
2. Das Schweigerecht/Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen im Rahmen der Strafrechtsreform	43
3. Amtsinterne Schweigepflichten	45
4. Umfang und Ausmaß der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB	47
5. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit	48
IV. Bewährungshilfe und das allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht	49
1. Zeugnisverweigerungsrecht und Strafrechtsreform	49
2. Entwürfe und Initiativen nach und außerhalb der Strafrechtsreform	49
3. Die Aussageverweigerung nach § 54 StPO	49
4. Allgemeine Zeugnisverweigerungsrechte außerhalb des Strafverfahrens	50

a) Zeugnisverweigerungsrecht - § 203 StGB	50
b) Aussageverweigerungsrecht - §§ 9 BAT/ 39 BRRG	50
D. Zusammenfassende Stellungnahme	51
I. Grundsatz	51
II. Offenbarungspflichten im Primärverfahren	51
1. Offenbarungspflichten bezogen auf den Bereich Hilfe/Betreuung	51
2. Offenbarungspflichten bezogen auf den Bereich Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbie- ten/Zusagen	52
III. Offenbarungspflichten im Sekundärverfahren	53
1. Offenbarungspflichten als Zeuge	53
2. Offenbarungspflichten sonstiger Art	53
IV. Das dem Bewährungshelfer einzuräumende Zeugnisverweigerungsrecht - Möglichkeiten	53
Teil 2: Fußnoten	55 - 76
Teil 3: Literaturverzeichnis	77 - 109

Teil 4: Anhang	110 - 117
A. Bewährungshilfe im Erwachsenenstrafrecht	111
I. <i>Drittes Strafrechtsänderungsgesetz</i>	111
1. <i>Bundestagsdrucksache I 3713 (Auszug)</i>	111
2. <i>Strafgesetzbuch in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.1953 (BGBl.I S. 735) (Auszug)</i>	111
II. <i>Strafrechtsreform</i>	112
1. <i>Entwurf 1959 I (Auszug)</i>	112
2. <i>Entwurf 1959 II (Auszug)</i>	112
3. <i>Entwurf 1960 (Auszug)</i>	112
4. <i>Bundesratsdrucksache 270/60 (Auszug)</i>	112
5. <i>Bundestagsdrucksache IV 650 (Auszug)</i>	113
6. <i>Entwurf 1962 (Auszug)</i>	113
7. <i>Bundestagsdrucksache V 32 (Auszug)</i>	113
8. <i>Bundestagsdrucksache V 2285 (Auszug)</i>	134
9. <i>Bundestagsdrucksache V 4094 (Auszug)</i>	114
10. <i>Strafgesetzbuch in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechtes vom 4.7.1969 (BGBl.I S. 717) (Auszug)</i>	114
11. <i>Bundestagsdrucksache V 4095 (Auszug)</i>	114
12. <i>Strafgesetzbuch in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2.3.1974 (BGBl.I S. 469) (Auszug)</i>	114
B. Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht	116
1. <i>Jugendgerichtsgesetz vom 4.8.1953 (BGBl.I S. 751) (Auszug)</i>	116
2. <i>Jugendgerichtsgesetz in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafgesetzes</i>	

- vom 25.6.1969 (BGBl.I S. 645) (Auszug) 116
3. Jugendgerichtsgesetz in der Fassung des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom
2.3.1974 (BGBl.I S. 464) (Auszug) 117
4. Jugendgerichtsgesetz in der Fassung des Er-
sten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichts-
gesetzes vom 30.8.1990 (BGBl.I S. 1853) (Auszug) 117

Teil 1: Gutachten

A. Einführung in das Thema:

Die Informationspflicht der Bewährungshilfe im Schnittpunkt zweier Problembereiche - Allgemeine Problemanzeige

1. Die Bewährungshilfe

Die Bedeutung der Bewährungshilfe für die Strafrechts- und Strafvollzugspraxis ist gestiegen. Die Behandlung der Bewährungshilfe in der juristischen Literatur - was anderes könnte ansatzweise für den methodischen Bereich vertreten werden (1) - hält damit jedoch nicht Schritt. Im Gegenteil: zwischen ihrer Bedeutung und ihrer juristischen Behandlung besteht ein auffälliger Kontrast (2). So gibt es - vielleicht von einer Ausnahme abgesehen (3) - keine systematische und umfassende Darstellung der Bewährungshilfe. In juristischen Lehrbüchern und juristischen Kommentaren wird zwar die Strafaussetzung zur Bewährung ausführlich behandelt, nicht jedoch die Bewährungshilfe. Für sie reichen in der Regel einige wenige Sätze. Mehr noch: manchmal könnte sogar der Eindruck entstehen, die Darstellung bzw. Kommentierung der Rechtsfragen zu § 56 d StGB entspreche einer Darstellung bzw. Kommentierung zu § 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes (vom 04.08.1953 BGBI. I S. 753). Bewährungshilfe wurde jedoch zwischenzeitlich mehrfach neu geregelt, und zwar durch:

- § 24 c StGB in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25.06.1969 (BGBI. I S. 645: Geltungsdauer vom 01.04.1970-31.12.1974)
- § 56 d StGB in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 04.07.1969 (BGBI. I S. 717: Geltungsdauer ab 01.01.1975).
- § 56 d StGB in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBI. I S. 469: Geltungsdauer ab 01.01.1975).

Im Rahmen der Strafrechtsreform sind Änderungen und Veränderungen auch für die Bewährungshilfe eingetreten. Diese Veränderungen werden nicht immer hinreichend berücksichtigt. Gleiches gilt für die Reformdiskussion, auf deren Anregung die Veränderungen - insbesondere bezogen auf die Rechtsstellung des Bewährungshelfers (4) - beruhen.

Wenn und soweit für Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe auftreten, sehr vielfältige und unterschiedliche - bisweilen auch sehr fragwürdige - Ansichten vertreten werden (5), so ist dies verständlich, mehr noch: konsequent. Wo sichere Grundlagen fehlen, lassen sich Entscheidungen auch nicht sicher begründen. Ebenso wenig läßt sich die Plausibilität für eine bestimmte Entscheidung vermitteln. Unterschiedliche Rechtsansichten scheinen zu ein und derselben Rechtsfrage vertretbar. Die Entscheidung für eine Ansicht wirkt - um es zu überspitzen - deshalb oftmals zufällig (6).

Daß kein wünschenswert sicheres Fundament für die "Bewährungshilfe" vorhanden ist, hat große Bedeutung für die Frage, ob, inwieweit und in welchem Umfang der Rechts- und Pflichtenbereich des Bewährungshelfers reicht, insbesondere: Wem gegenüber. Dies gilt insbesondere für die Frage, welche Informationsrechte/Informationspflichten der Bewährungshilfe gegenüber dem Gericht/Richter obliegen, und ob sich die "Rechte/Pflichten" im Sekundärverfahren anders gestalten als in einem Primärverfahren.

Unter einem *Primärverfahren* soll das Verfahren verstanden werden, das sich an die Strafaussetzung zur Bewährung anschließt. Als *Sekundärverfahren* werden alle weiteren Verfahren verstanden: ein Gerichtsverfahren in anderer Sache, gegen eine andere Person, ein Bewährungsverfahren aufgrund einer anderen Straftat (7).

2. Informationspflicht/Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Eine ähnliche Problemanzeige gilt auch für den Schutz der *informationellen Selbstbestimmung*: Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.12.1984 (8) sind Grundlagen dieses Rechtes, sein Umfang und seine Bedeutung zwar weitgehend geklärt. Offen sind demgegenüber noch Fragen in konkreten Anwendungsbe-

reichen: auch in der B e w ä h r u n g s h i l f e . So-
fern man in der Literatur Aussagen findet wie:

"die Einzelperson, die öffentliche Hilfe (also Bewährungshilfe)
in Anspruch nimmt, bzw. zugesagt bekommt, wird somit zum erklär-
ten G e g e n s t a n d öffentlicher sozialer Kontrolle ge-
macht, und ihre Privatheit verliert ihre Unantastbarkeit" (9).

und

"für den einzelnen Straftäter bedeutet diese veränderte Sank-
tionspraxis (Strafaussetzung/Bewährungshilfe), daß die phy-
sische, psychische und soziale Deprivation in der Strafanstalt
durch die ihm auferlegte Verpflichtung ersetzt wird, seinen
Alltag, seine individuellen Normen und Wertmuster einer öffent-
lichen Kontrolle offen zu legen" (10),

so mögen sie sich soziologisch rechtfertigen lassen, juri-
stisch sind sie mehr als zweifelhaft. Zum einen: es kann
keinen Verzicht auf e i n Grundrecht insgesamt geben (Ar-
gument: Art. 19 Abs. 2 GG, Art. 18 GG). Ebenso wenig gibt es
den Verlust d e r Grundrechte i n s g e s a m t (Argu-
ment: Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 18 GG). Die Unantastbarkeit der
Menschenwürde verbietet es, Menschen zum Objekt des staat-
lichen Handelns zu machen. D. h. aber: weder das Strafver-
fahren/Urteilsverfahren noch eine Vollstreckung der Frei-
heitsstrafe und deren Vollzug führt zum Totalverlust der
Grundrechte insgesamt oder eines einzelnen Grundrechtes
(11).

Und zum anderen: Einzeleingriffe in einem Strafverfahren/
Urteilsverfahren oder im Rahmen der Vollstreckung einer
Freiheitsstrafe bzw. deren Vollzug sind zwar zulässig, aber
nur soweit eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Beide Grundsätze gelten auch für das Grundrecht auf infor-
mationelle Selbstbestimmung, ein Grundrecht, das nach der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sich aus dem
allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet. § 56 d Abs. 3
Satz 3 StGB und § 453 b StPO müssen deshalb überprüft wer-
den, ob sie Aufgaben umschreiben oder/und darüber hinaus
auch Eingriffsbefugnisse regeln. Ein allgemeiner Grundsatz,
wonach in einer Aufgabenzuschreibung bereits die zu ihrer
Wahrnehmung erforderlichen Eingriffsbefugnisse enthalten
sind, gibt es nicht(12).

3. Problemstellung

Bewährungshilfe ist somit das eine rechtliche Problem. Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung das andere. Ob und inwieweit der Bewährungshelfer dem Gericht/Richter im Primärverfahren bzw. Sekundärverfahren gegenüber zur Information über den Bewährungsprobanden berechtigt und verpflichtet ist, stellt sich somit als eine Rechtsfrage dar, die im Schnittpunkt zweier Problembereiche steht. Das bestimmt auch den Aufbau des Gutachtens: zunächst sind Grundfragen der Rechtsstellung des Bewährungshelfers und seiner Rechtsbeziehungen darzustellen (B), im Anschluß hieran Grundfragen der "informationellen Selbstbestimmung" des Bewährungsprobanden (C). Der letzte Teil des Gutachtens soll zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen (D).

Aus mehreren Gründen (13) soll sich das Gutachten dabei auf die Bewährungshilfe im Rahmen der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht beschränken. D. h. es bleiben ausgeklammert und offen Fragen, ob und inwieweit sich andere Lösungen ergeben bei der

- (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB (nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 StGB bedarf sie der Einwilligung des Verurteilten),
- Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB,
- (anfänglichen) Strafaussetzung und (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes nach §§ 21 - 26 a; 88 - 89 a JGG (Auswirkungen des erzieherischen Grundgedankens des Jugendstrafrechtes),
- Strafaussetzung aufgrund einer gnadenrechtlichen Maßnahme,
- Führungsaufsicht nach §§ 68, 68 a StGB und
- Aussetzung des Berufsverbotes nach § 70 a StGB.

B. Grundfragen der allgemeinen Rechtsstellung des Bewährungshelfers/der Bewährungshilfe im Rahmen der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung im Erwachsenenstrafrecht

I. Rechtsstellung des Bewährungshelfers/der Bewährungshilfe
- Regelungen nach dem Bundes- oder dem Landesrecht

1. *Bewährungshilfe als "Rechtsbeziehungen"*

Bei der Diskussion existentieller Fragen der Strafaussetzung und der Bewährungshilfe

- Strafaussetzung/Bewährungshilfe: Sanktion oder Behandlung (14)
- Bewährungshilfe: Zuordnung zur Rechtsprechung oder Verwaltung (15)
- Bewährungshelfer: Verlängerter Arm des Gerichtes oder eigenständige Tätigkeit (16)

wird oftmals übersehen, daß Bewährungshilfe kein einheitliches Rechtsverhältnis ist, sondern unterschiedliche Rechtsverhältnisse begründet. Bewährungshilfe, insbesondere der Bewährungshelfer, steht in einem komplexen System von Rechtsbeziehungen, aus denen sich jeweils unterschiedliche Rechte und Pflichten ergeben. Im wesentlichen sind hierbei zu unterscheiden:

- Gericht/Richter - Verurteilter/Proband (Ebene 1)
- Bewährungshelfer - Proband (Ebene 2)
- Bewährungshelfer - Gericht/Richter (Ebene 3)
- Bewährungshelfer - Anstellungsträger/Dienstherr (Ebene 4)

Rechtlich wird die Bewährungshilfe damit auf 4 unterschiedlichen Beziehungsebenen geregelt. Diese Differenzierung ist weitgehend unstrittig (17). Sicherlich ist in irgendeiner Weise auch unstrittig, daß das Gesetz für jede dieser einzelnen Ebenen unterschiedliche Regelungen trifft.

So steht auf Ebene 1 dem Gericht/Richter die Kompetenz zu, nach näheren gesetzlichen Bestimmungen eine Bewährungshilfe anzuordnen (§ 56 d StGB), sie aufzuheben (§ 56 StGB), Aufla-

gen/Weisungen zu erlassen (§§ 56 b, 56 c StGB) oder sie nachträglich zu ändern bzw. aufzuheben (§ 56 e StGB). Dem Gericht/Richter steht auch das Recht zu, die Lebensführung zu überwachen (§ 453 b StPO). Schließlich und endlich ist es berechtigt, die Strafe zu erlassen (§ 56 g StGB) oder den Straferlaß zu widerrufen (§ 56 g StGB). Andererseits besitzt der Verurteilte/Proband dem Gericht/Richter gegenüber auch Rechte und Pflichten. Auch Grundrechte. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 08.10. 1985 das Prozeßgrundrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren ausdrücklich nicht nur auf das strafprozessuale Hauptverfahren beschränkt (18).

Auf der Ebene 2 handelt der Bewährungshelfer in dem vom Gericht/Richter vorgegebenen Rahmen. Zwischen Bewährungshelfer und Proband entsteht ein unmittelbarer persönlicher Bezug. Anordnungs- und Weisungsrechte stehen dem Bewährungshelfer nicht zu (19). Offensichtlich - näheres ist dazustellen - ist diese Beziehung bewußt so offengelassen, daß im Rahmen der vom Gericht/Richter vorgegebenen Beziehung sich persönliche Aspekte entwickeln können. Die Beziehung zwischen Bewährungshelfer - Proband soll ausgestaltbar sein (20).

Die Beziehung zwischen Bewährungshelfer - Gericht/Richter ist auf der Ebene 3 näher ausgestaltet. Dem Gericht/Richter gegenüber bestehen Berichts- und Mitteilungspflichten nach § 56 d Abs. 3 StGB. Im Einvernehmen mit dem Gericht/Richter ist er auch dem Gericht/Richter gegenüber verpflichtet, den Probanden zu überwachen. Für seine Tätigkeit können ihm nach § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB Anweisungen erteilt werden. Nach § 453 StPO ist bei bestimmten nachträglichen Entscheidungen der Bewährungshelfer zu benachrichtigen.

Auf der Ebene 4 werden allgemeine Anstellungsfragen geregelt. Auch allgemeine sowie besondere Verpflichtungen dem Anstellungsträger/Dienstherrn gegenüber. Dies geschieht in der Regel durch beamtenrechtliche Bestimmungen, sonstige landesrechtliche Regelungen, aber auch durch tarifvertragliche Vereinbarungen (BAT).

Um es an dieser Stelle noch einmal zu wiederholen: Bewährungshilfe ist kein einheitliches Rechtsverhältnis, sondern begründet unterschiedliche Rechtsverhältnisse. Sicherlich darf trotz dieser unabweisbar erforderlichen Differenzierung nicht übersehen werden, daß diese unterschiedlichen Beziehungen auf den unterschiedlichen Ebenen sich erst durch die Entscheidung des Gerichtes/ Richters ergeben, eine Strafe zur Bewährung auszusetzen. Dennoch: die einzelnen Ebenen sind unterschiedlich zu behandeln. Aufgabenumschreibungen für Gericht/Richter oder für den Bewährungshelfer - gleichgültig wem gegenüber diese Aufgaben obliegen - berechtigen noch lange nicht, Eingriffe in die Rechtsposition des Bewährungsprobanden vorzunehmen. Oder, um die Aussage im anderen Zusammenhang zu wiederholen: Verpflichtungen des Bewährungshelfers gegenüber seinem Anstellungsträger/Dienstherrn (Ebene 4) berechtigen keinesfalls zu Eingriffen gegenüber dem Probanden (Ebene 2). Oder: Wei-

sungsbefugnisse des Anstellungsträgers/Dienstherrn gegenüber dem Bewährungshelfer (Ebene 4) berechtigen noch lange nicht, auch in die Unabhängigkeit des Richters einzugreifen (21).

2. Bundesrechtliche bzw. landesrechtliche Regelungen der einzelnen Beziehungsebenen

Strafgesetzbuch (§§ 56 d, 57 StGB), das Jugendgerichtsgesetz (§§ 24, 25, 38, 58, 93, 113 JGG) und die Strafprozeßordnung (§§ 453, 453 b StPO) regeln die Beziehung Gericht/Richter - Verurteilter/Proband (Ebene 1) aber auch die Beziehung Bewährungshelfer - Proband (Ebene 2) und die Beziehung Bewährungshelfer - Gericht/Richter (Ebene 3) *a b - s c h l i e ß e n d* und *a u s s c h l i e ß l i c h* (22). Die Betonung liegt auf *a b s c h l i e ß e n d* und *a u s s c h l i e ß l i c h*. Sowohl bei der erstmaligen gesetzlichen Regelung der Strafaussetzung zur Bewährung - und ihrer Reform - als auch bei der erstmaligen gesetzlichen Regelung der Bewährungshilfe - und ihrer Reform - war eine bundeseinheitliche Regelung abschließend und ausschließlich gewollt. Mehr noch: diese abschließende und ausschließliche Regelung war in der Regel Anlaß und Initiative für das jeweilige Gesetz bzw. Reformgesetz. So begründete der Entwurf des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes die vorgesehenen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Strafaussetzung mit den Hinweisen:

"Durch die verschiedenen Gnadenordnungen der Länder ist eine bedauerliche Zersplitterung auf diesem Gebiet (Strafaussetzung) der Kriminalpolitik eingetreten, die zu einer folgenschweren Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewußtseins führen könnte" (23).

Oder in Beziehung auf frühere Diskussionen:

"Als besonders mißlich und für eine gesunde Entwicklung des Strafrechts abträglich werde schließlich die Tatsache empfunden, daß die Strafaussetzung als Gnadenerweis einer reichseinheitlichen Regelung nicht zugänglich wäre, weil das Gnadenrecht nach der Verfassung den Ländern zustehe" (24).

Ähnlich deutlich verläuft auch die Diskussion um die Bewährungshilfe im Rahmen der Strafrechtsreform: in den vorgelegten Entwürfen blieb bis 1965 zunächst offen, ob Bewährungshilfe hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt werden solle, und "ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist." Hierauf wurde in Fußnoten zu den jeweiligen Bestimmungen

hingewiesen (25). Erst mit dem in der Bundestagsdrucksache V 2285 (§ 44 des Entwurfs) enthaltenen Entwurf wird auf den Vorbehalt verzichtet. Den Grund macht die Bundestagsdrucksache V 4094 (§ 24 c des Entwurf) deutlich: als bundesrechtlich regelungsfähig wird die Entscheidung angesehen, daß haupt- oder ehrenamtlich die Bewährungshilfe ausgeübt werden kann (§ 24 c Abs. 5 - Entwurf Bundestagsdrucksache V 4094). Alles andere muß aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 30 GG, Art. 83 GG) der landesrechtlichen Regelung vorbehalten bleiben: die Organisation der Bewährungshilfe sowie das Anstellungsverhältnis des Bewährungshelfers (26). Um es zu vereinfachen: Strafgesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz und Strafprozeßordnung regeln abschließend und ausschließlich die Rechtsbeziehungen von

- Gericht/Richter - Verurteilter/Proband (Ebene 1)
 - Bewährungshelfer - Proband (Ebene 2) und
 - Bewährungshelfer - Gericht/Richter (Ebene 3)
- nicht jedoch
- Bewährungshelfer - Anstellungsträger/Dienstherr (Ebene 4).

Nur die Ebene 4 ist - ebenfalls begrenzt durch das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) und die Bestimmungen des BAT - einer landesrechtlichen Regelung zugänglich. Hier können in der Tat Bundesländer in näherer Hinsicht unterschiedliche Regelungen treffen.

Diese Rechtslage wird insbesondere durch die Art. 1, 2, 294, 295 EG StGB bestätigt: Art. 1 EG StGB erklärt den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches für bestehendes und zukünftiges Bundes- und Landesrecht anwendbar, insbesondere die im Strafgesetzbuch getroffenen Regelungen über die Rechtsbeziehungen in den Ebenen 1-3. Diese Regelungen sind auch abschließend gedacht (27). Der Landesgesetzgeber kann nur davon abweichen, sofern Art. 2 EG StGB Ausnahmen zulassen sollte - dies trifft für die Bewährungshilfe nicht zu. Abweichende Regelungen wären auch in den Fällen möglich, wo größere Sachnähe zu landesrechtlich zu lösenden Rechtsverhältnissen bestünde (28). Auch dies ist bei den Ebenen 1-3 nicht der Fall: in Art. 294 und Art. 295 EG StGB - sie enthalten organisatorische und Zuständigkeitsregelungen für die Gerichtshilfe und für die Führungsaufsicht - tritt der Gesetzgeber einer solchen Ansicht deutlich entgegen. Nicht zu Unrecht wird in der verfassungsrechtlichen Literatur darauf verwiesen, daß durch die Regelung der Art. 1, 2 EG StGB

den Ländern nach Art. 72, 74 GG kaum Raum zu eigenständiger Regelung verbleibt (29).

Um es noch einmal festzuhalten: nur die Ebene Bewährungshelfer - Anstellungsträger/Dienstherr (Ebene 4) kann vom Landesgesetzgeber eigenständig gestaltet werden. Diese Regelungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

(a) Anstellung und Auswahl der Bewährungshelfer

Anstellungsvoraussetzungen, insbesondere bezogen auf Vorbildung, Zusatzausbildung, Lebensalter u. a. sind bundesrechtlich nicht geregelt. Sie können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt werden.

(b) Anstellungsform/Anstellungsart

Eine Anstellung kann hauptberuflich, nebenberuflich oder auch ehrenamtlich erfolgen. Eine Anstellung ist sowohl im Beamten-, aber auch im Angestelltenverhältnis möglich. Gerade hier scheinen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen vorzuliegen (30).

(c) Gestaltung des Dienstverhältnisses

Die Ausgestaltung des jeweiligen Beamten- bzw. Angestelltenverhältnisses kann im Rahmen der offengelassenen Grenzen (Beamtenrechtsrahmengesetz/Bundesangestelltentarifvertrag) landesrechtlich differieren. Etwa: über Umfang aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, von wem sie durchzuführen sind, Fortbildungsmaßnahmen, Regelung der Zusammenarbeit mit Behörden, Fallbelastung u.a.

(d) Organisatorische Gestaltung

Das sind u. a. Fragen des Behördenaufbaus, Fragen der organisatorischen Zuordnung der Bewährungshilfe (Justizverwaltung/Sozialverwaltung), interne Ausgestaltung der jeweiligen Stellen, Verwaltung in der jeweiligen Geschäftsstelle u. a. (31).

Dieses Ergebnis hat selbstverständlich Konsequenzen: durch Regelungen im Bereich der Ebene 4 können zwar dienstrechtliche Zugriffe auf die Person des Bewährungshelfers erfolgen, nicht jedoch die Rechtsbeziehungen in den Ebenen 1-3 landesrechtlich abgeändert werden. Oder: Rechte und Pflichten des Verurteilten/Probanden gegenüber dem Gericht/ Richter bzw. gegenüber dem Bewährungshelfer können durch landesrechtliche Regelungen weder erweitert, aber auch und vor allem nicht verkürzt werden (32).

II. Die bundesrechtlichen Regelungen zu den Ebenen 1-4

1. Ebene 1 - Die Rechtsbeziehung zwischen Gericht/Richter - Verurteilter/Proband

a.) Gesetzliche Grundlagen

Mit der Strafaussetzung zur Bewährung begründet das Gericht/Richter eine Rechtsbeziehung zwischen dem Verurteilten und dem Gericht/Richter. Voraussetzungen und Umfang dieser Rechtsbeziehung sind geregelt im Strafgesetzbuch (§§ 56 - 56 g, 58 StGB) und in der Strafprozeßordnung (§§ 453 - 454 a StPO).

b.) Inhalt der Regelungen

Der Inhalt dieser Rechtsbeziehung zwischen dem Gericht/Richter - Verurteilten/Proband steht gesetzlich fest. So hat der Verurteilte innerhalb einer bestimmten Zeit (Bewährungszeit - § 56 a StGB) die mit der Strafaussetzung zur Bewährung verbundenen Erwartungen (§ 56 StGB: der Verurteilte läßt sich die Verurteilung zur Warnung dienen - er wird auch ohne Einwirkung des Stafvollzugs künftig keine Straftaten mehr begehen) zu bestätigen. Die richterlichen Erwartungen sind gerechtfertigt, wenn innerhalb der Bewährungsfrist keine Widerrufsgründe - sie sind im § 56 f. Abs. 1 Ziff. 1-3 StGB abschließend geregelt (33) - eingetreten sind. Nicht jede Straftat widerlegt im übrigen die "Bewährungserwartung" (34).

Die Rechtsbeziehung zwischen Gericht/Richter und dem Verurteilten ist erfolgsorientiert. Sie hat das Ziel, den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten.

In früheren Regelungen galt eine andere Erfolgsorientierung: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe nach dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz stellten weitergehende Anforderungen, nämlich "gute Führung / ein geordnetes Leben" (§§ 23 Abs. 1, 23 Abs. 2 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes). Bei schlechter Führung oder bei einem "ungeordnetem Leben" konnte die Strafaussetzung widerrufen werden (§ 25 Abs. 2 Ziff. 1 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes) (35).

Bewährungshilfe wurde nach den damaligen Bestimmungen vom Gericht/Richter angeordnet - als Auflage - (§ 24 Abs. 1 Ziff. 6 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes), um den Straftäter und seine Lebensführung zu überwachen (§ 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes), also in Wahrnehmung der gerichtlichen Überwachungsaufgaben nach § 453 b StPO (in der seinerzeit geltenden Fassung).

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (36) mußte die Zielsetzung der Strafaussetzung zur Bewährung nach dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz überprüft werden. "Den Staat geht die Lebensführung seiner Bürger nichts an, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen" (37).

Die Rechtsbeziehung zwischen Gericht/Richter - Verurteilten/Proband ist auch eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung, d. h. Grundrechte und grundrechtlicher Schutz gelten unmittelbar. Eingriffsmöglichkeiten des Gerichtes in Freiheitsrechte des Verurteilten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Durch Begehung einer Straftat wird kein "besonderes Gewaltverhältnis" begründet, was als solches Rechtseingriffe rechtfertigt (38). Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist auch kein "Strafvollzug - im Sinne des Vollzugs einer Freiheitsstrafe" (39). Eine Analogie hierzu und die hieraus abgeleitete Befugnis zu Grundrechtseingriffen war bereits in der Vergangenheit abgelehnt worden (40).

Die Rechtsbeziehung zwischen Gericht/Richter - Verurteilter/Proband ist aber auch eine richterliche/gerichtliche. Auf sie ist der Schutz der Art. 92/97 GG anzuwenden. Gerade dies war ein wichtiges Anliegen des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes und der gesetzlichen Regelung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung - die ja bereits zuvor als Gnadenmaßnahme (Verwaltungsmaßnahme) praktiziert wurde (41). Diese Rechtsbeziehung wird insbesondere durch die §§ 56 - 56 d Abs. 2 , 56 f-g StGB sowie durch § 453 b StPO bestimmt. So ist die Überwachung der Lebensführung des Verurteilten primär eine richterliche/gerichtliche Aufgabe. In diesem Sinne ist auch der § 56 d Abs. 1 StGB in Bezug auf diese Rechtsbeziehung konsequent. Diese Rechtsbeziehung zwischen Gericht/Richter - Verurteilter/Proband ist keine "statische" Rechtsbeziehung. Sie ist vielmehr durch Gericht/Richter gestaltungs-fähig. Nicht nur zu Beginn, sondern auch nachträglich (§ 56 e StGB). Umfang und Ausmaß von Auflagen und Weisungen werden vom Gericht/Richter entschieden. In diesem Sinne ist Gericht /Richter auch der "Herr des Bewährungsverfahrens" (42).

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang aber auch: weder das Strafgesetzbuch, noch die Strafprozeßordnung sehen Möglichkeiten vor, die Durchführung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen unmittelbar zu erzwingen (43). So kann eine Geldbuße ebenso wenig vollstreckt werden, wie eine dem Verurteilten erteilte Weisung. Kommt der Verurteilte Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen nicht nach, so ist dies für Gericht/Richter Anlaß zu einer weiteren Entscheidung

(andere Auflagen, zusätzliche Weisungen, Verlängerung der Bewährungszeit oder Widerruf der Strafaussetzung). Dies würde auch für die "Überwachung der Lebensführung" gelten, auch sie ist nicht unmittelbar erzwingbar.

2. Ebene 2 - Rechtsbeziehung Bewährungshelfer - Proband sowie

Ebene 3 - Rechtsbeziehung Bewährungshelfer - Gericht/ Richter

a.) Veränderungen in diesen Ebenen seit dem Dritten Strafrechtsänderungsgesetz

Seit ihrer erstmaligen Regelung in §§ 24 Abs. 1 Ziff. 6, 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes hat die Bewährungshilfe erhebliche Änderungen und Veränderungen erfahren. Dies betrifft zum einen ihren Vollzug (44), also die Praxis der Bewährungshilfe, zum anderen aber auch ihre rechtliche Ausgestaltung. Umfang und Ausmaß der Bewährungshilfe sind Themenschwerpunkte im Rahmen der Strafrechtsreform. In den wesentlichen Entwürfen (45):

- Entwurf 1959 I (Entwurf der Großen Strafrechtskommission nach der 1. Lesung)
- Entwurf 1959 II (Entwurf der Großen Strafrechtskommission nach der 2. Lesung)
- Bundestagsdrucksache III 2150 vom 03.11.1960 (Entwurf 1960)
- Bundestagsdrucksache IV 650 vom 04.10.1962 (Entwurf 1962 geringfügig modifizierter Entwurf 1960)
- Bundestagsdrucksache V 32 vom 11.11.1965 (entspricht Bundestagsdrucksache IV 650 - Entwurf 1962)
- Bundestagsdrucksache V 2285 (Alternativentwurf 1966)
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts Bundestagsdrucksache V 4094
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts- Bundestagsdrucksache V 4095 (46)

wird - soweit sie eine Begründung erfahren (47) - die Konzeption und rechtliche Ausgestaltung der Bewährungshilfe eingehend erörtert. Die textliche Ausgestaltung der Bewährungshilfe in den einzelnen Entwürfen, sowie deren rechtliche Begründung machen deutlich, daß deren Veränderung beabsichtigt war und mit folgenden Schwerpunkten angestrebt wurde:

- "Kontrolle als Hilfe" soll "Hilfe als Angebot" werden, (a.1)
- aus der "Überwachung der Lebensführung" soll eine "Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen" werden (a.2) und
- aus dem "Helfer des Gerichts" soll ein "Bewährungshelfer" werden (a.3).

a.1. "Kontrolle als Hilfe" ändert sich in "Hilfe als Angebot"

Nach § 56 d Abs. 3 StGB hat Bewährungshilfe 2 Aufgaben: **H i l f e / B e t r e u n g** einerseits und **Ü b e r w a c h u n g** richterlicher Auflagen/Weisungen und angekommener Anerbieten/Zusagen andererseits. Dies ist ein anderer Wortlaut und auch ein anderer Sinn der Bewährungshilfe als nach §§ 24 Abs. 1 Ziff. 6, 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes: danach hatte die Bewährungshilfe die Aufgabe, die Lebensführung bzw. die Erfüllung der Auflagen zu überwachen. Hierin besteht die Hilfe (48).

Daß eine Straftat für den Staat Anlaß zur **H i l f e** ist, Anlaß der **H i l f e** sein kann, hat mehrere Gründe. Der wichtigste liegt darin, daß nach den Erkenntnissen der Kriminologie Kriminalität oftmals Ursachen in psychosozialen Störungen und Konflikten hat. Gelingt es, diese Störungen und Konflikte zu lösen, zu beseitigen, so liegt darin ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Kriminalität im allgemeinen (Generalprävention) und im besonderen (gegenüber dem Täter: Resozialisierung, Re-Legalisierung - also: Spezialprävention).

Allerdings: mit dem Wort **H i l f e** ist dieser Aufgabenbereich nicht hinreichend deutlich umschrieben. Insbesondere das Wort **H i l f e** ist ein offenes, ein leeres Wort, nahezu eine "Worthülse". Mit dem Wort **H i l f e** allein wird weder eine Methode, noch die Form, in der sie geleistet wird, umschrieben und vor allem nicht das Ziel. Ob es sich um eine **H i l f e** handelt, darüber kann eigentlich erst entschieden werden, wenn Methode, Form und Ziel der Hilfeleistung klar ist: so gibt es **H i l f e n**, die gegenüber dem Probanden erzwungen werden (er wird zwangsweise in ein Heim eingeliefert), **H i l f e n**, die in einer "Desinformation" bestehen (über Ausmaß einer Erkrankung muß ein Arzt unter Umständen dann nicht informieren, wenn dadurch der Selbstheilungswille des Patienten gefährdet wird - vgl. auch: § 25 Abs. 2 SGB X). Wem es um die Reform der Gesellschaft geht, für den sind Leistungen an einen einzelnen Notleidenden keine **H i l f e**, sondern **A l i b i**, Flickschusterei (49).

Mit der Einführung der Bewährungshilfe durch die §§ 24 Abs. 1 Ziff. 6, 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes sollte "wirksam" in die **L e b e n s** -

f ü h r u n g des Verurteilten eingegriffen werden. Sie sollte der Überwachung der L e b e n s f ü h r u n g des Verurteilten während der Bewährungszeit dienen. Durch Aufsicht und Kontrolle sollte geholfen werden. Aufsicht und Kontrolle waren die Hilfe bzw. die Betreuung. Das Gericht/Richter unterstellt der Aufsicht und Leitung - der Bewährungshelfer überwacht:

"Die Befugnis des Gerichts, den Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines haupt- oder ehrenamtlichen Bewährungshelfers zu unterstellen, entspricht den Zielen, die in Zukunft mit der Strafaussetzung verfolgt werden sollen. Es reicht vielfach nicht aus, lediglich einschneidende Maßnahmen ohne die Möglichkeit der Kontrolle und der Betreuung des Verurteilten anzuordnen. Dieser wird oft nur dann die Energie zu einem geordneten Leben aufbringen, wenn ihm ein Helfer beigegeben wird, der die Erfüllung der Auflagen beaufsichtigt und ihm im unmittelbaren persönlichen Kontakt in allen Schwierigkeiten des Lebens beisteht" (50).

Dies ist eine Hilfe, die durch Kontrolle und eingreifende Maßnahmen den Bewährungsprobanden unterstützte. Diese Hilfe war nicht fakultativ, ein Angebot. Diese Hilfe war obligatorisch.

Die Konzeption "Kontrolle als Hilfe" wird in der Reformdiskussion aufgegeben: dieser Wechsel deutet sich zwar zunächst erst an - so in § 79 Abs. 2 Entwurf 1959 I, der die Überwachung ergänzt um "Hilfe und Betreuung". Allerdings sieht er darin nur eine vollständigere und ausgewogenere Umschreibung der Bewährungshilfe (51). Denn er beläßt es-ebenso wie § 76 Entwurf 1960 (Bundesratsdrucksache 270/60), §76 Entwurf 1962 (Bundestagsdrucksache IV 650 und Bundestagsdrucksache V 32) - bei der umfassenden Zielsetzung (gesetzmäßiges und geordnetes Leben) sowie bei den umfassenden Mitteln zur Erreichung dieses Ziels (Überwachen der Lebensführung). (Vgl unter B II 1 b). Ziel und Mittel ändern sich erst mit der Bundestagsdrucksache V 2285 (§ 44). Sowohl § 24 c (Bundestagsdrucksache V 4094), als auch § 24 c StGB in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts, schränken die Zielsetzung der Bewährungshilfe ein (Beschränkung auf Abwendung von Straftaten) und Verzicht auf das allumfassende Mittel (Überwachung der Lebensführung).

§ 56 d StGB, der insoweit dem § 24 c StGB in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts entspricht, löst Hilfe und Betreuung aus ihrem bisherigen Zusammenhang. Sie wird ein Angebot der Bewährungshilfe ("Angebots"-Hilfe). Hilfe und Betreuung haben sich zur "Angebots"-Hilfe verselb-

ständig (52). Hilfe und Betreuung ist Bewährungshilfe. Sie steht im Zusammenhang mit einer verurteilten Straftat und einem bestimmten Problembereich. Das ist das eine. Das weitere: der Bewährungsproband muß bereit sein, sich durch die Bewährungshilfe helfen und betreuen zu lassen. Die Ablehnung dieses Betreuungs- und Hilfeangebots hat für den Bewährungsproband selbst keine unmittelbaren Konsequenzen (53). Unmittelbare, formelle Sanktionsmöglichkeiten oder formelle Sanktionsmittel stehen der Bewährungshilfe nicht zur Verfügung, wenn das Hilfs- und Betreuungsangebot abgelehnt wird. Dies hat als weitere Konsequenz: Die "Angebots"-Hilfe setzt selbstverständlich eine besondere Beziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband voraus: Hilfe nimmt nur der Proband an, der - um es im doppelten Sinne zu gebrauchen - Vertrauen in den Bewährungshelfer hat (sich also auf dessen Fachlichkeit verläßt), und der Vertrauen zu dem Bewährungshelfer haben kann (das ist eine Frage nach seiner Diskretion) (54).

a 2. Von der Überwachung der "Lebensführung" zu der Überwachung von "Auflagen/Weisungen" sowie der "Anerbieten/Zusagen" - 2 Bereiche der Bewährungshilfe
Grundsätzliche Aufgabe der Bewährungshilfe nach § 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes war die "Überwachung der Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen". Überwachung in diesem Sinne war auch erforderlich: nach § 23 Abs. 2 StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes konnte Strafaussetzung nur gewährt werden, wenn die Erwartung bestand, daß der Verurteilte "unter Einwirkung der Aussetzung" in Zukunft ein gesetzmäßiges und g e o r d n e t e s Leben führen wird. Das Ziel der Strafaussetzung zur Bewährung überstieg damit den strafrechtlichen Rahmen. Konsequenterweise war deshalb Gericht/Richter - quasi zur Kontrolle dieser "erzieherischen" Beeinflussung - berechtigt und verpflichtet, die Lebensführung des Verurteilten zu überwachen: nicht nur beschränkt, sondern unbegrenzt (vgl. § 453 b StPO). Diese Aufgabe gab das Gericht/Richter an die Bewährungshilfe weiter (55).

Ganz im Gegensatz dazu wird nach § 56 d Abs. 3 StGB nicht mehr der Bewährungsproband (und seine Lebensführung) überwacht, sondern die "Erfüllung der Auflagen/Weisungen sowie der Anerbieten/Zusagen". Auch diese Entwicklung ist in sich konsequent und schlüssig (56). Sie läßt sich durch die Geschichte der Strafrechtsreform auch belegen: Voraussetzung einer Strafaussetzung bzw. ihr Ziel ist die Erwartung, daß

"der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen läßt und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs keine Strafe mehr begehen wird" (§ 56 Abs. 1 Satz 1 StGB). Diese Einschränkung modifiziert auch die richterliche Überwachung der Lebensführung nach § 453 b StPO: sie beschränkt sich auf die Überwachung der Lebensführung bezogen auf Straftaten (bestimmter Art) (57) (Vgl. hierzu B II 1 b).

In der Reformdiskussion wurde bis zum Entwurf Bundestagsdrucksache V 32 das umfassende Ziel der Strafaussetzung beibehalten. Diese generelle Überwachungspflicht entfällt ab dem Entwurf Bundestagsdrucksache V 2285. Parallel dazu beschränken sich Ziel und Erwartung der Strafaussetzung ab dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts (§ 23) auf den in § 56 Abs. 1 StGB geregelten Umfang (Vgl. hierzu B II 2 a 1). Für den Bewährungshelfer kann es allenfalls eine im Rahmen der richterlichen Überwachungsmöglichkeit bestehende Überwachungspflicht geben (58). Seine Pflicht zur Überwachung ist insbesondere nicht aus § 56 d Abs. 1 StGB abzuleiten (59). § 56 d Abs. 1 StGB umschreibt nicht die Rechtsstellung des Bewährungshelfers gegenüber dem Bewährungsprobanden, sondern die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, wenn das Gericht/Richter Bewährungshilfe anordnet (60). Sofern das Gericht/Richter Gefährdungsbereiche sieht, kann es durch "Auflagen", insbesondere aber durch "Weisungen" - sie sollen ja die Lebensführung des Verurteilten beeinflussen - dieser Gefährdung entgegensteuern. Die Erfüllung dieser Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen hat der Bewährungshelfer zu überwachen. Damit ergibt sich - bezogen auf die Ebene 2 - daß sie sich auf einen Aufgabenbereich **H i l f e** und **B e t r e u u n g** erstreckt, aber auch auf einen Aufgabenbereich **Ü b e r w a c h u n g**. Der Aufgabenbereich **Hilfe/Betreuung** einerseits und der Aufgabenbereich **Überwachung** gehen - hierauf weist die Literatur wiederholt hin (61) - in der Praxis oftmals ineinander über. Beide sollen sich überhaupt nicht oder nur schwer voneinander abgrenzen lassen.

Schwierigkeiten bei der Abgrenzung sind sicherlich dort kein Problem, wo beide Bereiche einander nicht stören, oder zumindest nicht erheblich stören. Schwierig wird es dort, wo zu entscheiden ist, was Vorrang hat. Die Ansichten in der Literatur sind - soweit hierzu Stellung genommen wird - in dieser Frage geteilt. Eine Ansicht vertritt den Vorrang von "Hilfe/Betreuung". Nur Hilfe/Betreuung im Sinne einer "Ange-

bots"-Hilfe gewährleistete Resozialisierung oder Re-Legalisierung (62).

Eine andere Ansicht vertritt den Vorrang der "Überwachung" (63). Für sie stellt Strafaussetzung zur Bewährung sowie Bewährungshilfe in erster Linie die Vollstreckung einer Strafe dar. Diese Vollstreckung habe sich - ebenso wie der Strafvollzug (§ 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz) - daran zu orientieren, daß die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird. Somit habe die Sicherheit der Allgemeinheit, d. h. die Überwachung des Straftäters, Vorrang vor Hilfe/Betreuung.

Eine vermittelnde Meinung (64) - sie wird zwar zu einer anderen Frage vertreten - deutet jedoch einen weiteren Lösungsweg an - vertritt die Ansicht, es komme auf den Einzelfall an, auf den Straftäter, seine Probleme, seine Problembereiche. So habe in einem Fall Überwachung Vorrang, in einem anderen Fall Hilfe/Betreuung.

Reformentwürfe und Reformdiskussionen sind in dieser Frage nicht hilfreich. Der Entwurf 1959 I erwähnt in § 79 Abs. 2 zwar Hilfe/Betreuung vor der Überwachung, sieht aber andererseits in dieser Regelung keine "Konfliktlösung", sondern allenfalls eine ausgewogenere Umschreibung der Aufgaben des Bewährungshelfers (65). Diese Reihenfolge (Hilfe/Betreuung vor Überwachung) wird im übrigen in den darauf folgenden Entwürfen wieder aufgehoben (66). Erst ab Entwurf Bundestagsdrucksache V 2285 (§ 44) wird die Reihenfolge des Entwurfs 1959 I wieder aufgegriffen. Der Entwurf der Bundestagsdrucksache V 4094 begründet dann die Reihenfolge (Hilfe/Betreuung vor Überwachung) als von der Sache her als angemessen (67).

Alle drei der vertretenden Ansichten sind sicherlich richtig und falsch zugleich. Falsch, soweit sie nicht ausreichend berücksichtigen, daß es bei der Bewährungshilfe um eine Zwangsbeziehung zwischen Bewährungshelfer - Proband geht, die durch richterlichen Beschluß entsteht (Vgl.hierzu B II 1). Auf die Zustimmung des Bewährungsprobanden kommt es nicht an. Der R i c h t e r / G e r i c h t hat es in der Hand, durch Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen diese Beziehung Ebene 1 zu gestalten. Er setzt durch Auflagen/Weisungen die Bereiche fest, die zu überwachen und zu kontrollieren sind. Für Bereiche, für die keine Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen vorliegen, hat jedenfalls "Angebots"-Hilfe Vorrang vor Kontrolle. Andererseits gelten für die

Bereiche, für die Auflagen/Weisungen erteilt worden sind, vorrangig die Überwachungspflichten. Entstehen im Bereich der Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen Konflikte zwischen "Angebots"-Hilfe und "Überwachung", so gilt vorrangig die Überwachungspflicht. Entstehen in den anderen Bereichen Konflikte, so hat die "Angebots"-Hilfe grundsätzlich Vorrang vor der "Überwachung".

a.3. "Vom Helfer des Gerichts zum Bewährungshelfer"

Die Bewährungshilfe arbeitet im Rahmen der vom Gericht/Richter näher gestalteten Grundbeziehung eigenständig. Dies gilt so für den Bereich der Auflagen/Weisungen - Anerbieten/ Zusagen (Überwachung) aber auch für den Bereich der Hilfe/ Betreuung (68). Es macht schon einen Unterschied, ob der Bewährungshelfer n a c h dessen (nämlich: des Gerichts) A n w e i s u n g e n handelt (so § 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes) oder ob ihm Gericht/Richter für seine Tätigkeit A n w e i s u n g e n erteilen k a n n (so § 56 Abs. 4 d StGB). Der Bewährungsproband hat es nicht mit einem G e h i l f e n / v e r - l ä n g e r t e m A r m des Richters/Gerichts zu tun (69). Dies mag für §§ 24 Abs. 1 Ziff. 6 StGB, 24 a StGB in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes - möglicherweise - richtig gewesen sein. Nicht jedoch für die Bewährungshilfe nach § 56 d StGB (70).

In den Beratungen der Großen Strafrechtskommission war unwidersprochen gefordert worden, daß der Bewährungshelfer nicht n a c h A n w e i s u n g des Gerichts/Richters handeln sollte, sondern im E i n v e r n e h m e n mit Gericht/Richter die Überwachung durchführen sollte, unbeschadet eines bestehenden Anweisungsrechtes (71). Mit dieser Forderung - sie fand in unterschiedlicher Form und in unterschiedlicher Ausgestaltung Eingang in die sich hieran anschließenden Entwürfe - sollte eine partnerschaftlich gestaltete Beziehung zwischen Gericht/Richter und Bewährungshelfer realisiert werden. Nach dem E 1959 I (§ 79) soll der Bewährungshelfer auch ohne richterliche Anweisung handeln können. Aus dem R e a g i e r e n des Bewährungshelfers soll ein A g i e r e n werden (72). Wird diese geplante Neuregelung zunächst nur als Minderung des bestehenden richterlichen Weisungsrechtes ohne grundsätzliche Änderung des bisherigen Rechtszustandes verstanden und auch so bezeichnet, so machen die sich an E 1959 I anschließenden Entwürfe diese Einschränkung nicht mehr. Sie formulieren u. a. :

"sie (die Regelung) bindet die gesamte Tätigkeit des Bewährungshelfers nicht mehr unmittelbar an die Anweisungen des Gerichts, sondern läßt es genügen, wenn der Bewährungshelfer in seiner überwachenden Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Gericht handelt" (73).

In unterschiedlicher Form und in unterschiedlicher Ausgestaltung wird diese Verselbständigung angestrebt: in E 1959 I (§ 79 Abs. 2) durch Erweiterung des Aufgabenbereichs (Hilfe/Betreuung) sowie dadurch, daß der Bewährungshelfer nicht mehr *n a c h* Anweisung handelt, ihm jedoch Anweisungen erteilt werden *k ö n n e n*. In den sich hieran anschließenden Entwürfen kommt als drittes Element dazu: die Durchführung der Überwachung im *E i n v e r n e h m e n* (Entwurf Bundestagsdrucksache IV 650 - § 76 Abs. 2 Satz 1). Allerdings geben die Gesetzesmaterialien zur Strafrechtsreform keine Hinweise darauf, ob und in welchem Sinne das *E i n v e r n e h m e n* zwischen Gericht/Richter - Bewährungshelfer durch das Recht *A n w e i s u n g e n* zu erteilen eingeschränkt bzw. berührt wird. Das im § 56 d Abs. 3 Satz 2 StGB geregelte *E i n v e r n e h m e n* kann jedoch in keinem Falle als Einvernehmen im verwaltungsrechtlichen Sprachgebrauch verstanden werden (74): daß nur in gegenseitiger Übereinstimmung gehandelt werden kann. Zumindest dies stellt § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB klar. Andererseits aber auch vergleichbare Regelungen im Strafgesetzbuch (so: § 68 a Abs. 3, 5 StGB einerseits - § 68 a Abs. 2, 4, 5 StGB andererseits). Die im Rahmen der Führungsaufsicht getroffenen Regelungen machen deutlich, daß *E i n v e r n e h m e n* im strafrechtlichen Sinne unterschiedliche Bedeutung hat, bzw. unterschiedliche Bedeutung haben kann. Weiter fällt auf, daß *E i n v e r n e h m e n* im Rahmen der Bewährungshilfe nur für die überwachende Tätigkeit gefordert ist (75).

Der Entwurf 1959 I (§ 79 Abs. 2 Satz 3) regelt nur eine *A n w e i s u n g s* - Möglichkeit des Gerichts. Sie bezieht sich offensichtlich nur auf die *Ü b e r w a c h u n g* der Lebensführung/Erfüllung von Auflagen/Weisungen (§ 79 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz). Noch regelt dieser Entwurf kein einvernehmliches Handeln im Überwachungsbereich. Der Entwurf Bundestagsdrucksache IV 650 (§ 76 Abs. 2, 3) fordert für die Überwachung durch den Bewährungshelfer das *E i n v e r n e h m e n* (§ 76 Abs. 2 Satz 1) einerseits. Andererseits verselbständigt er die *A n w e i s u n g s* -Möglichkeit in einem eigenen Absatz (§ 76 Abs. 3) und bezieht sie sowohl auf den Bereich der Hilfe/Betreuung, als auch auf den Bereich der Überwachung. Lediglich der Entwurf Bundestagsdrucksache V 2285 (§ 44 Abs. 3) weicht in seiner Formulierung hiervon ab. Er benennt zwar eine *A n w e i s u n g s* -Möglichkeit des Gerichts/Richters, nicht aber die Bereiche, worauf sie sich bezieht: auf Hilfe/Betreuung und auf

die Überwachung oder nur auf einem Bereich (und welchen: Hilfe/Betreuung oder Überwachung).

Die im § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB geregelte A n w e i - s u n g s -Möglichkeit bezieht sich zum einen auf die Tätigkeit des Bewährungshelfers insgesamt: sowohl auf den Bereich Hilfe/Betreuung als auch auf den Bereich Überwachung. Andererseits kann diese Möglichkeit nicht dazu führen, die in der Strafrechtsreform gewollte und in der Praxis auch eingetretene Verselbständigung - im Sinne eines eigenständigen und eigenverantwortlichen Handelns - des Bewährungshelfers aufzuheben.

Die Eigenständigkeit und Selbständigkeit der Bewährungshilfe ist in einem doppelten Sinne zu sehen: zum einen hat sich soziale Arbeit in den verschiedenen Diensten der Strafvollstreckung aber auch der Strafverfolgung - sei es aus verfassungsrechtlichen Gründen (Sozialstaatsprinzip), sei auf kriminalpolitischen Erwägungen (Resozialisierung, Re-Legalisierung) - zu einer wichtigen Aufgabe im Rahmen der Strafrechtspflege (im Sinne: soziale Strafrechtspflege) entwickelt (76).

Zum anderen: dies auch in einem weiteren Sinne. Bewährungshilfe ist mehr als Bewährungsaufsicht. Aufgrund der wissenschaftlichen und methodischen Fort- und Weiterentwicklung auch etwas anderes als nur menschlicher Beistand (77). Sie verfügt über weit mehr Möglichkeiten zur differenzierenden Diagnose als früher. Im Anschluß hieran selbstverständlich auch: differenzierende Behandlungsprogramme. Ihr Handeln ist ein systematisches, zweckgerichtetes, aber auch erlernbares Handeln, zur Verbesserung der Lebenslage des Probanden, verbunden mit dem Bemühen, ihn von weiteren Straftaten zu bewahren(78).

Nimmt man dies als Ausgangspunkt, so kann das E i n v e r - n e h m e n des § 56 d Abs. 3 Satz 2 StGB nicht nur Ausdruck einer partnerschaftliche Stellung von Gericht/Richter - Bewährungshelfer sein. Allein schon deshalb nicht, weil es sich nur auf einen der beiden Bereiche bezieht.

Dieses E i n v e r n e h m e n ist vielmehr auch aus rechtsstaatlichen/verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich: Gericht/Richter ist befugt, für die Dauer der Bewährungszeit durch Auflagen/Weisungen sowie durch die Annahme von Anerbieten/Zusagen in die Rechtsposition des Probanden einzugreifen. Konsequenterweise obliegt ihm insoweit auch die Überwachung der Lebensführung (§ 453 b StPO). Diese Überwachung, die die Bewährungshilfe im Einvernehmen mit dem Gericht/Richter wahrnimmt, beruht auf einem Vorgang, der sich - in den Begriffen des Verwaltungsrechts - mit einer Delegation vergleichen läßt (79): die Übertragung einer Aufgabe zur eigenständigen Wahrnehmung. Die im § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB vorgesehene A n w e i s u n g s -Möglichkeit

ermöglicht Korrekturen der "selbständigen" Überwachung durch den Bewährungshelfer. Veränderungen sollen aber in gegenseitiger Absprache, in gemeinsamer Planung erfolgen. Da es sich um eine primär richterliche Aufgabe handelt (Argument: § 453 b StPO) bedeutet die **A n w e i s u n g s**-Möglichkeit : letzte Entscheidung hat in diesem Bereich Gericht/ Richter (80).

Im Rahmen der Hilfe/Betreuung ist ein **E i n v e r n e h m e n** nicht gefordert. Das heißt jedoch nicht, daß in diesem Bereich das Anweisungsrecht des Gerichts/Richters nach § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB weiter reicht als bei den überwachenden Aufgaben. Richtig ist, daß hier der Bewährungshelfer eine originär selbständige, nicht jedoch eine aus dem Befugnissen des Gerichts abgeleitete Aufgabe wahrnimmt. Das **E i n v e r n e h m e n** bei der Überwachung erweitert den Aktionsradius des Bewährungshelfers. Eine solche Erweiterung ist für den Bereich der Hilfe/Betreuung nicht erforderlich.

Das Anweisungsrecht nach § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB ist auch kein Weisungsrecht im beamtenrechtlichen Sinne (§ 37 BRRG).

Auch ein beamtenrechtliches Weisungsrecht nach § 37 BRRG wäre nicht unbeschränkt. So wird eindeutig und unwidersprochen darauf hingewiesen, daß nur dort Weisungen erteilt werden können und dürfen, wo der anweisende Vorgesetzte eine fachliche Weisung auch verantworten kann (81). Zwischen dem Gericht/Richter - Bewährungshelfer kann es schon aus fachlichen Gründen zu keinem unbeschränkten Weisungsrecht kommen, nur zu einer irgendwie gearteten Zusammenarbeit. (Auch ein Arzt könnte nicht zu einer riskanten Operation, die er selbst ablehnt, durch Anweisung des Verwaltungsleiters eines Krankenhauses gezwungen werden). Außerdem sieht das Beamtenrecht selbst vor, daß die Weisungsgebundenheit des Beamten durch Gesetz eingeschränkt werden kann - nicht nur für bestimmte "Beamte" (Richter), sondern auch für bestimmte Teilbereiche eines Beamtendienstverhältnisses.

So ist der Lehrer zwar an bestehende Gesetze, Verordnungen, Erlasse sowie dienstliche Weisungen seiner Vorgesetzten gebunden - andererseits gestaltet er den Unterricht frei und in eigener Verantwortung (so § 20 Abs. 1 Landesgesetz über die Schulen in Rheinl.-Pfalz vom 06.11.1974, GVBl.S.487) (82).

Das Anweisungsrecht des § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB kann schon allein deshalb kein beamtenrechtliches Weisungsrecht sein, weil das Strafgesetzbuch die Anstellungsform des Bewährungshelfers den landesrechtlichen Regelungen überläßt (**Ebene 4**): Bewährungshelfer könnte es somit im Haupt- und im Nebenamt geben, haupt- oder nebenberuflich. Vielmehr hat die "**A n w e i s u n g s**" - Möglichkeit des § 56 d Abs. 4 Satz 2

StGB im Bereich Hilfe/Betreuung eine ähnliche Funktion wie das E i n v e r n e h m e n im Bereich der Überwachung:

Durch die "A n w e i s u n g s "- Möglichkeit soll eine Verklammerung stattfinden, und zwar hier im doppelten Sinne: Zum einen ermöglicht es dem Gericht/Richter, Einfluß zu nehmen auf Hilfe/Betreuung. Dies kann selbstverständlich nur in Form einer Einzelweisung geschehen, nicht im Sinne einer ins Detail gehende Einzelweisung. Sondern nur durch eine einen Schwerpunkt setzende Einzelweisung (z.B.: "Hilfe/Betreuung soll sich erstrecken auf Schuldenregelung oder Erziehung oder Arbeitsplatz, Wohnung u. ä.") (83).

Zum anderen: diese Anweisung verklammert und integriert Hilfe/Betreuung in den richterlichen Verantwortungsbereich. Welche Schwerpunkte muß er im Bereich Überwachung und im Bereich Hilfe/Betreuung setzen, wie muß er beide Teilbereiche miteinander verbinden - beides in Absprache mit dem Bewährungshelfer - um das Bewährungsziel erreichbar zu machen. Diese A n w e i s u n g s -Möglichkeit stellt meines Erachtens auch sicher, daß ein Bewährungsverhältnis insgesamt, also in seinen beiden Bereichen, als Einheit zu verstehen und der Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist (84). Alle Regelungen, die dieses Anweisungsrecht erschweren, aufheben, in Frage stellen oder durch Weisungen anderer Stellen ersetzen, greifen letzten Endes in die richterliche Unabhängigkeit ein, widersprechen der im § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB getroffenen Regelung (85).

b.) Ebene 3 - Die Rechtsbeziehung Bewährungshelfer - Gericht/Richter

Bei der Durchführung der Bewährungshilfe, bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen Bewährungshelfer - Proband besitzt der Bewährungshelfer einen eigenständigen Gestaltungsfreiraum (86). Dies war vom Gesetzgeber gewollt.

Nach den Ergebnissen der Strafrechtsreform ist das generelle und allgemeine Anweisungsrecht des Gerichts/Richters entfallen. Dennoch ergeben sich Grenzen für und im selbständigen Gestaltungsfreiraum u. a. im folgenden:

- durch das Recht des Gerichts/Richters, die Grundbeziehung zu gestalten (b.1)
- im Aufgabenbereich der Überwachung von Auflagen/Weisungen
 - Anerbieten/Zusagen durch das Anweisungsrecht des Gerichts/Richters (b.2)

- im Aufgabenbereich Hilfe/Betreuung durch das Anweisungsrecht des Gerichts/Richters (b.3)
- durch Berichts- und Mitteilungspflichten (b.4).

b.1. Recht des Gerichts/Richters, die Grundbeziehung zu gestalten:

Das Gericht/der Richter schafft den äußeren Rahmen für die Bewährungshilfe. Es ist seine Entscheidung, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt, und ob im Rahmen dieser Aussetzung Bewährungshilfe angeordnet wird. Das Gericht/Richter entscheidet auch über die Dauer der Bewährungszeit. Ebenso darüber, wer als Bewährungshelfer bestellt wird. Der äußere Rahmen ist auch veränderbar: die Strafaussetzung kann widerrufen werden. Die Bewährungszeit verkürzt bzw. verlängert werden. Auch der Bewährungshelfer ist austauschbar. In diesem Sinne handelt es sich um eine Zwangsbeziehung, nicht nur für den Probanden, sondern auch für den Bewährungshelfer, Entscheidungskompetenzen besitzt er insoweit nicht.

Durch die Erteilung von Auflagen/Weisungen bzw. Annahme von Anerbieten/Zusagen gestaltet Gericht/Richter auch den inneren Rahmen der Beziehung. Damit kann der Bereich Hilfe/Betreuung verengt bzw. erweitert werden.

Für diesen inneren Rahmen besitzt der Bewährungshelfer keine Entscheidungskompetenz. Daß er dessen Veränderung anregen kann, u. U. sogar soll, bestätigt diesen Hinweis (87).

b 2. Anweisungsrecht des Gerichts/Richters bei der Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen:

Im Bereich der Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen und deren Überwachung handelt es sich im doppelten Sinne um eine richterliche/gerichtliche Maßnahme: durch Auflagen/Weisungen sowie durch die Annahme von Anerbieten/Zusagen hat Gericht/Richter den inneren Rahmen für das Bewährungsverhältnis vorgegeben. Deren Überwachung ist nach § 453 b StPO eigentlich eine primär gerichtliche/richterliche Aufgabe, die jedoch an den Bewährungshelfer weitergegeben wird. In diesem Sinne können konkrete und spezifische Anweisungen an den Bewährungshelfer vom Gericht/Richter erteilt werden. Das kann auch ein konkreter Auftrag sein, in einem bestimmten Sinne tätig zu werden - gegenüber dem Probanden, aber auch gegenüber dem Gericht/Richter (etwa: Bericht über bisherige Aktivitäten). Dieses Anweisungsrecht ist nicht ein unmittelbar beamtenrechtliches (Vgl. hierzu B II 2 a 3).

Die mit einem Anweisungsrecht auch verbundene Aufsicht, ist keine "Fachaufsicht" im beamtenrechtlichen Sinne (vgl. hierzu B II 2 d). Sie hat eine andere Wurzel und eine andere Bedeutung. Dennoch in ihren Grundelementen kommt sie der beamtenrechtlichen Fachaufsicht sehr nahe.

Grenzen des Anweisungsrechts sind die Rechte des Verurteilten bzw. die Rechte Dritter. Sie können und dürfen durch spezielle richterliche/gerichtliche Anweisungen nicht überspielt werden.

b.3. Anweisungsrecht des Gerichts/Richters bei Hilfe/Betreuung

Wie bereits betont, können hier im Rahmen des gerichtlichen /richterlichen Anweisungsrechts allenfalls Schwerpunkte vorgegeben werden: ihre Umsetzbarkeit (vgl. zum Stichwort: Angebots-Hilfe) hängt von sehr speziellen Umständen ab (Ebene 2: Bewährungshelfer-Proband; soziale Faktoren, psychische Faktoren, Motivation), nicht jedoch von einer Anweisung des Gerichts/Richters. Auch hier können im Rahmen der Anweisung Schwerpunkte, bezogen auf den Probanden gesetzt werden, aber auch Anfragen über die bisherigen Schwerpunktsetzungen des Bewährungshelfers erfolgen (88).

b.4. Berichts- und Mitteilungspflichten:

Neben der im § 56 d Abs. 4 Satz 2 StGB geregelten "Anweisungen" - Möglichkeit verpflichtet § 56 d Abs. 3 Satz 3 und 4 StGB die Bewährungshilfe zu Berichten und zu Mitteilungen. Dabei handelt es sich bei der Berichtspflicht offensichtlich um **E n t w i c k l u n g s** - Berichte bzw. **V e l a u f s** - Berichte (über den Ablauf der Bewährungshilfe) in regelmäßigen Zeitabständen. Diese Zeitabstände werden vom Gericht/Richter festgesetzt. Bei den in § 56 d Abs. 3 Satz 4 StGB geregelten Mitteilungspflichten handelt es sich offensichtlich um **A n z e i g e** - Pflichten. Die Bewährungshilfe ist danach verpflichtet, auch außerhalb bestimmter Zeitabstände über bestimmte Vorfälle zu informieren.

Diese Berichts- und Mitteilungspflichten waren der Bewährungshilfe in der Fassung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes unbekannt (89). Sie sind ein Ergebnis der Strafrechtsreform, nicht jedoch ihr ursprüngliches Anliegen. Sie

werden erstmals im Entwurf Bundestagsdrucksache V 4094 (§ 24 c) geregelt. Dort mit dem Hinweis:

"Die Berichts- und Mitteilungspflichten des Bewährungshelfers sind nach dem Vorbild von § 25 JGG in den Absatz 3 eingefügt worden." (90)

Seit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts sind diese Berichts- und Mitteilungspflichten auch für die Bewährungshilfe im Erwachsenenstrafrecht verbindlich.

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung vom 04.08.1953 (BGBl I S. 751) hatte nach dem Wortlaut seiner Bestimmungen konsequent unterschieden in Bewährungs- A u f s i c h t (§§ 24 Abs. 1, 25 JGG) und Bewährungs- H i l f e (§ 24 Abs. 3 JGG). Die Überwachung des Bewährungsprobanden - also Maßnahmen der Aufsicht - erfolgten aufgrund der Anweisungen des Gerichts/Richters (§ 25 Satz 1 JGG), nicht jedoch die Bewährungs- H i l f e . Auch die Berichts- und Mitteilungspflichten waren nur für die Bewährungs- A u f s i c h t geregelt. Die Kommentarliteratur hat in der Regel diese Unterscheidung in zwei Teilbereiche negiert (91), und zwar mit dem Hinweis, aus § 24 Abs. 1 JGG, nach dem der Bewährungshelfer - insgesamt - unter Aufsicht des Richters stand und diesem gegenüber auch verantwortlich war.

Berichts- und Mitteilungspflichten des Jugendstrafrechts fanden somit Eingang in das Erwachsenenstrafrecht zu einem Zeitpunkt, wo der Wechsel vom Gehilfen des Gerichts zum Bewährungshelfer vollzogen wurde. Diese Berichts- und Mitteilungspflichten erhielten auch im Jugendstrafrecht eine andere Bedeutung, weil die gesetzliche Regelung der Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht im Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts der Regelung des Erwachsenenstrafrechts angeglichen wurde. Diese Regelung wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, zu dem das Strafgesetzbuch gerichtlich/richterliche A n w e i s u n g s - Möglichkeiten auch für den Bereich Hilfe/Betreuung vorsah.

Zu den Berichts- und Mitteilungspflichten nach dem Jugendgerichtsgesetz wurde die Ansicht vertreten, es handele sich um eine überflüssige Regelung (92), und zwar weil das Gericht/Richter durch entsprechende Anweisung an den Bewährungshelfer sich Informationen jeglicher Art besorgen könne. Dem hat die Strafrechtsreform widersprochen: Berichts- und Mitteilungspflichten wurden in ein neugestaltetes Gesetz übernommen. Trotz Änderung der entsprechenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes wurden sie beibehalten.

Die Berichts- und Mitteilungspflicht des § 56 d Abs. 3 StGB sind deshalb wohl auch keine e x e m p l a r i s c h e

Aufzählung bestehender Pflichten. Mit den Berichts- und Mitteilungspflichten zählt § 56 Abs. 3 StGB vielmehr die insofern bestehenden Pflichten abschließend auf. Abschließend in dem Sinne, daß beide sich zu orientieren haben an dem äußeren und dem inneren Rahmen, der durch das Gericht/Richter im Rahmen der Grundbeziehung gesetzt wird. Berichts- und Mitteilungspflichten sind vor allem in ihrer Funktionalität abschließend geregelt: Bewährungshilfe kann nicht über deren Umweg als Ermittlungsgehilfe des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft eingesetzt werden (93).

Berichts- und Mitteilungspflichten werden in der Literatur kontrovers erörtert. Das betrifft zunächst die Unterscheidung zwischen Berichts- und Mitteilungspflicht. Nach einer Ansicht (94) stellt die Mitteilungspflicht eine inhaltliche Ausweitung der Berichtspflicht dar. Die Mitteilungspflicht berechtige dazu, "harte Fakten" weiterzugeben. Die Ausweitung der Berichtspflicht durch die Mitteilungspflicht sehen demgegenüber andere darin, daß bei bestimmten Verstößen sich die Berichtspflicht in eine Anzeigepflicht umwandle, d. h. bestimmte Fakten seien ungefragt und ohne spezielle Anweisung weiterzuleiten (95).

Bestritten ist auch der Umfang der allgemeinen Berichtspflicht (96). Nach einer Ansicht ist sie umfassend. Danach umfaßt sie Informationen, ob und inwieweit Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen erfüllt wurden. Sie umfaßt auch Informationen über Straftaten (gleichgültig welcher Art). Straftaten gehören - nach dieser Ansicht - zur "Lebensführung". Zuständig für den Straferlaß nach § 56 g StGB, den Widerruf der Strafaussetzung (§ 56 f StGB) und des Straferlasses (§ 56 g StGB) sei nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB das Gericht/Richter, nicht der Bewährungshelfer. Diese Entscheidungskompetenz werde bei einer "unvollständigen Berichtspflicht" in Frage gestellt (97).

Bisweilen werden im Rahmen dieser umfassenden Berichtspflicht Ausnahmen zugelassen, sofern die richterlichen Entscheidungsmöglichkeiten im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung nicht in Frage gestellt werden, nämlich bei: Fahrlässigkeit, Bagatell-taten, Ordnungswidrigkeiten, sowie Straftaten, die vor der Bewährungszeit begangen worden sind (98).

Vertreter einer eingeschränkten Berichtspflicht gehen davon aus, daß lediglich gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen mitzuteilen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß Straftaten selbst im Rahmen der Mitteilungspflicht nicht genannt werden (99).

Für die Berichts- und Mitteilungspflicht gilt jedoch noch ein weiteres: selbstverständlich gestalten sie sich unterschiedlich für den Bereich der Hilfe/Betreuung einerseits und für den Bereich Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen andererseits. Im Bereich Hilfe/Betreuung kann eine allgemeine Information genügen (etwa: der Bewährungsproband arbeite - ohne nähere Angaben über die Arbeitsstelle. Oder: der Bewäh-

rungsproband sei hoch verschuldet- ohne nähere Angaben über die Schuldenhöhe, Rechtsgrund der Zahlungsverpflichtungen, ohne Angabe der jeweiligen Gläubiger).

c.) Ebene 2 - Rechtsbeziehung des Bewährungshelfers - Proband

Zugegeben, selbst dort, wo diese Rechtsbeziehung in ihrer Eigenständigkeit erkannt wird (100), erfährt sie nicht immer eine rechtliche zutreffende Darstellung. Dennoch, die Behauptung von der "normativen Askese" des Gesetzgebers ist nur bedingt richtig, ebenso der Hinweis auf eine nur rudimentäre spezifische Regelung (101).

Zum einen ist diese Rechtsbeziehung zwischen Bewährungshelfer - Proband in ihrem äußeren, aber auch in ihrem inneren Rahmen durch die gerichtliche/richterliche Entscheidung - im übrigen nicht unabänderbar - vorgegeben. Sie ist auch kein Selbstzweck. Ihre Zielsetzung ergibt sich auch nicht erst aus einer Absprache zwischen Sozialarbeiter/Sozialpädagoge-Klient (Bewährungshelfer - Proband). Ihre Zielsetzung steht vielmehr gesetzlich fest: formell gesehen, daß die Bewährungserwartung bestätigt wird (§ 56 StGB), d. h. daß keine Widerrufsgründe eintreten (Widerruf der Strafaussetzung § 56 f. StGB - Widerruf des Straferlasses § 56 g StGB). In einem anderen Sinne: Resozialisierung bzw. Re-Legalisierung.

Und zum letzten, nicht unwichtigsten übergeordneten Gesichtspunkt: diese Rechtsbeziehung - sie begründet auch für den Bewährungsproband Rechte - wird in ihren unterschiedlichen Bereichen (u. a. Überwachung - Hilfe/Betreuung) durch den Bewährungshelfer gemeinsam mit dem Bewährungsprobanden zu einer einheitlichen Rechtsbeziehung, aber auch zu einer einheitlichen persönlichen Beziehung ausgestaltet (102). Wer dies leugnet, läuft Gefahr, Bewährungshilfe bürokratisch zu instrumentalisieren, macht Bewährungshilfe zum offenen Strafvollzug. Wenn darauf hingewiesen wird, daß es Bewährungshilfe als Institution nicht gebe, sondern nur das Amt des Bewährungshelfers (103), so ist dies ein richtiger Hinweis darauf, daß diese Rechtsbeziehung der persönlichen Nähe bedarf (als solcher soll der Hinweis verstanden werden: Bewährungshelfer und Bewährungsproband gestalten gemeinsam die Rechtsbeziehung). Distanz bzw. Versachlichung (was auch immer darunter verstanden werden mag) sind nicht unbedingt einer solchen Beziehung förderlich (104). Die Umgestaltung der Bewährungshilfe im Rahmen der Strafrechtsreform hatte ten-

denziell ja das Ziel: Stärkung der Eigenverantwortung des Bewährungshelfers (Stichwort: vom Gehilfen des Gerichts zum Bewährungshelfer). Diese Verselbständigung sollte die Individualisierung der Beziehung zwischen Bewährungshelfer - Proband ermöglichen.

Bei der Individualisierung dieser Rechtsbeziehung obliegt dem Bewährungshelfer im vorgenannten Sinne eine Gesamterantwortung. Im einzelnen heißt dies, daß der Bewährungshelfer den Bereich Überwachung/Kontrolle (Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen) und den Bereich Hilfe/ Betreuung aufeinander beziehen, ausdifferenzieren und zu einem einheitlichen Rechtsverhältnis ausgestalten muß. Bei einer Über- oder Unterforderung des Probanden kann dies im Einzelfall schon heißen, daß der Bewährungshelfer - in Absprache mit dem Probanden - Änderung und Umgestaltung von Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen anzuregen hat. § 453 Abs. 1 Satz 4 StPO gibt hierfür zumindest einen Hinweis. Zum anderen sind gerade dies auch wichtige Fragen, die im Bericht des Bewährungshelfer (Lebensführung) Eingang finden müssen (105). Ansatzweise müßten diese Grundsätze auch dort gelten, wo - trotz eingehender Bemühungen - unabweisbar erforderliche Hilfe/Betreuung aufgrund bestimmter Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen nicht geleistet werden kann.

Sicherlich ist - hiervon abgesehen - die Intensität der Rechtsbeziehung in den einzelnen Bereichen unterschiedlich: bei Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen bestehen konkrete Verpflichtungen des Probanden dem Gericht/Richter gegenüber. Diese Verpflichtungen sind kontrollierbar. Insoweit führt der Bewährungshelfer im Auftrag des Gerichts/Richters die Kontrolle durch. Rechtlos in diesem Zusammenhang ist der Bewährungsproband nicht. Kontrolle ist nur in dem Umfang möglich, wie das Gesetz sie dem Gericht/Richter zugesteht. Dazu gehört auch, daß Gericht/Richter die zu kontrollierenden Bereiche benennt (Auflagen/Weisungen - Anerbieten/ Zusagen). Eigenständige Kontrollmaßnahmen stehen dem Bewährungshelfer nicht zu, auch nicht eigenständige Wege, die Kontrolle durchzusetzen. In diesem Sinne gewinnt das Einvernehmen seine eigenständige Bedeutung (vgl. unter B II 2 a3). Einvernehmen kann auch im Rahmen einer Anweisung an den Bewährungshelfer erfolgen. Allerdings kann diese Anweisung den inneren Rahmen des Bewährungsverhältnisses nicht ausgestalten. Dies ist nur durch neue Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen möglich (106).

Eindeutig wird der Bereich der Überwachung/Kontrolle gestaltet durch gesetzliche Berichts- und Mitteilungspflichten. Insoweit hat der Bewährungshelfer ein unmittelbares - wenn auch abgeleitetes - Eingriffsrecht gegenüber dem Probanden (107).

Im Bereich Hilfe/Betreuung muß die Asymmetrie der Beziehung deutlich sein. Dennoch kann aus dem Probanden kein Objekt der Hilfe/Betreuung werden (108). Hilfe/Betreuung muß notgedrungen ihren Angebotscharakter beibehalten. Dazu zwingt das Gesetz, aber auch die fachliche Grundkonstellation. Die Funktionalität der Zwangsbeziehung macht dieses Angebot jedoch nicht beliebig. Es auszuschlagen, hat Konsequenzen. Mehr als in jeder anderen sozialen Beziehung ist der Bewährungshelfer hier zu intensiven Bemühungen (Motivierung) aufgefordert.

Hilfe/Betreuung kann in vielfältigen Formen geschehen: durch Beratung, durch Vermittlung von Hilfen, aber auch durch aktive Tätigkeit. Hierbei können sich die Hilfen auf die Person des Bewährungsprobanden allein beziehen. Sie können aber auch seine Bezugspersonen und/oder sein soziales Umfeld mit erfassen. Ganz spezifisch gelten aber für diesen Bereich auch die Verbürgungen des Grundgesetzes in Art. 1, 2 GG. Durch richterliche/gerichtliche Anweisungen lassen sich auch hier gesetzlich geregelte Rechtspositionen nicht verändern. Anders als im Bereich Überwachung/Kontrolle übertragen gerichtliche/richterliche Anweisungen hier keine gerichtlichen/richterlichen Kompetenzen auf den Bewährungshelfer. Die Anweisung hat lediglich als Adressaten den Bewährungshelfer, der für die Beziehung weiterhin gesamtverantwortlich bleibt.

Unzutreffend ist es, Rechte und Pflichten zwischen dem Anstellungsträger und dem Bewährungshelfer unmittelbar auf den Probanden zu übertragen (109). Dies geht aus rechtlichen Gründen nicht. Zum anderen verkehrt dies die Ergebnisse der Strafrechtsreform. Aus dem Gehilfen des Gerichts wäre dann kein Bewährungshelfer, sondern ein Gehilfe der Justizverwaltung geworden. Bewährungshilfe wäre keine persönliche Beziehung, sondern ein bürokratisches Instrument.

3. Ebene 4- Bewährungshelfer - Anstellungsträger/Dienstherr:

Konsequenzen zur Klarstellung vorweg und zur Wiederholung: das Strafgesetzbuch schreibt bestimmte Anstellungsformen für den Bewährungshelfer nicht vor. Er kann sowohl als Beamter,

als Angestellter, aber auch ehrenamtlich diese Funktion wahrnehmen. Gleichgültig in welcher Form die Bewährungshilfe ausgeübt wird, muß der Grundauftrag der Bewährungshilfe, umschrieben im § 56 d Abs. 3 StGB erhalten bleiben. Dies wird in der Regel übersehen, wenn unter Hinweis auf beamtenrechtliche Bestimmungen, Rechte und Pflichten des Bewährungshelfers gegenüber dem Probanden aus dienstrechtlichen Bestimmungen abgeleitet werden (110). Dies ist wichtig, vor allem wenn über Fragen der Dienst- und Fachaufsicht diskutiert wird. Die Diskussion geht in der Regel von der beamtenrechtlichen Bedeutung dieser Begriffe aus. Das kann zutreffen, müßte jedoch zumindest kritisch hinterfragt werden.

Ähnlich wird auch dort verfahren, wo im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis Fragen der Aufsicht im Rahmen der öffentlichen Verwaltung erörtert werden. Auch das mag zutreffen, setzt jedoch voraus, daß Bewährungshilfe ganz oder teilweise der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen ist (111).

Aufsichtsfragen im Rahmen der Bewährungshilfe müssen sich an der Bewährungshilfe als solche orientieren. Im Vordergrund steht die Sach- und Fachleistung des Bewährungshelfers. An sie knüpfen dienstrechtliche Fragen an, nicht umgekehrt. Die Rechtsbeziehung zwischen Bewährungshelfer - Proband ist zwar eine rechtliche Beziehung, besteht aber nicht unmittelbar im Vollzug von Gesetzen, sondern in der Gestaltung einer zielgerichteten persönlichen Beziehung, deren Rahmen in der Tat vom Recht gestaltet wird. Der innere und äußere Rahmen der Beziehung Bewährungshelfer - Proband wird nicht durch das Dienstverhältnis geschaffen, sondern durch die vom Gericht/Richter im inneren und äußeren Rahmen gestaltete Grundbeziehung. Sie ist vom Bewährungshelfer, nicht von der Verwaltung näher auszugestalten.

Ein Vergleich mit anderen Regelungen bestätigt dies: so wird im Rahmen des Jugendstrafverfahrens an keiner Stelle von einem Jugendgerichtshelfer gesprochen, sondern lediglich von der Jugendgerichtshilfe. Damit ist ein doppeltes klargestellt. Jugendgerichtshilfe ist zum einen eine Funktion, und zum anderen nicht Funktion einer P e r s o n , sondern eines A m t e s , nämlich des Jugendamtes (112). Trotz mehrfacher Kritik an dieser Regelung hat die Jugendgerichtshilfe diese Form in allen Reformgesetzen beibehalten (113). Modifiziert gilt dies auch für die Amtsvormundschaft/Amtspflegeschaft (114). Ersatzweise kann auch hier ein Amt (§1791 b BGB) zum Vormund bestellt werden. Dies bleibt festzuhalten. Hieran ändert auch § 55 Abs. 2 KJHG nichts, der das Jugendamt verpflichtet die A u s ü b u n g dieser Aufgaben einzelnen seiner Beamten bzw. Angestellten zu übertragen.

Beiden Regelungen gegenüber steht die Regelung der Bewährungs-

hilfe im § 56 d StGB. Danach gibt es einen Bewährungshelfer nicht ein Bewährungsamt. Darüber hinaus wird dieser Bewährungshelfer nicht von der Justizverwaltung benannt, sondern von dem Gericht/Richter bestellt.

In sachlicher Hinsicht - insoweit wird bewußt das Wort fachlich vermieden (Beamtenrecht!) - ist der Bewährungshelfer dem Gericht/Richter verantwortlich. Seinem Dienstherrn lediglich in persönlichen Bereichen (auf die Aufzählung soll hier verzichtet werden) (115). Exemplarisch jedoch als Hinweis: Sicherlich gehört hierzu auch die Frage der Aktenführung. Was im einzelnen in die Akte aufzunehmen ist, wird auch und vor allem aus dem Rechtskreis des Gerichts/Richters und des Probanden mitbestimmt. Berichts- und Mitteilungspflichten des Bewährungshelfers können über die in § 56 d StGB getroffenen Regelungen hinaus nicht mittels dienstrechtlicher Bestimmungen erweitert werden. Unzulässig wäre es auch, dem Bewährungshelfer als Bewährungshelfer Ermittlungsaufgaben zu übertragen, die das Strafgesetzbuch nicht vorsieht.

C. Grundfragen der informationellen Selbstbestimmung des Bewährungsprobanden

I. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Umfang und Bedeutung

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.1983 (Volkszählungsurteil) steht fest, daß im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jeder Bürger das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" besitzt (116). Dieses Recht gewährt jedem Bürger die Befugnis, frei zu entscheiden, ob, wann, wozu, worüber und vor allem, wen er über seine persönlichen Lebensverhältnisse informiert.

Ob damit ein "neues" Grundrecht geschaffen wurde, oder ob dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung lediglich das Ergebnis einer notwendig gewordenen Überprüfung des Normtatbestandes zweier Grundrechte ist, ist im einzelnen umstritten. Sicherlich, dies ist eine Frage der Dogmatik, eine wichtige dazu. Dennoch:

im Zusammenhang des Gutachtens kann sie unbeantwortet bleiben (117).

Falls der Staat bzw. staatliche Institutionen Informationen von ihren Bürgern einholen wollen, so kann dies zum einen mit deren Einwilligung geschehen. Falls der Bürger nicht einwilligt, also nicht freiwillig Informationen gibt, bedarf die datenerhebende staatliche Stelle einer gesetzlichen Grundlage (118). In grundrechtlich geschützte Rechtspositionen kann nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. Mustergültig ist dies im Rahmen des Sozialdatenschutzes geregelt, und zwar in § 35 SGB I einerseits und in den §§ 67 Satz 1 Ziff. 1, 67 Satz 1 Ziff. 2 SGB X andererseits.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezieht sich auf alle Informationen und alle Daten, alle personenbezogenen Daten, unterschiedslos. Damit nimmt das Bundesverfassungsgericht Abschied von der im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vertretenen Sphärentheorie (119).

Aufgrund moderner Erhebungs-, Bearbeitungs-, Speicherungs- und Übermittlungstechniken läßt sich die Bedeutung eines personenbezogenen Datums nicht von vornherein absehen. Zudem: bei Zunahme der Sozialleistungen läuft der Bürger Gefahr, zum Objekt staatlicher Datenerhebung zu werden (Datenobjekt).

Aufgrund der neu eingetretenen "Freiheitsgefährdung" enthält das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur ein "Eingriffsverbot", sondern auch eine Forderung: das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verpflichtet den Staat, Vorkehrungen zu treffen, damit dieses Grundrecht geschützt bleibt (120). Auch insoweit ist die Regelung im Sozialdatenschutz exemplarisch (§ 35 Abs. 1 SGB I).

2. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und behördeninterne Vorgänge (Aktenführung/Amtshilfe)

Der Schutzbereich des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung endet nicht vor einer Behörde, sondern erfaßt auch amtsinterne Vorgänge: auch die Aktenführung (121). Insbesondere die Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) macht dies mehr als deutlich (122). Auch Fragen der Amtshilfe sind in diesem Sinne nicht neutral. Auch und gerade durch Amtshilfe, hier: informationelle Amtshilfe, können Grundsätze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werden (123).

3. Anforderungen an die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einschränkenden Gesetze

Umfang und Ausmaß des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung mag im einzelnen noch ungeklärt und umstritten sein. Offen ist insbesondere:

- ob die Grundsätze des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung nur bei umfassender Datenverarbeitung - vergleichbar mit der Volkszählung - gelten oder auch bei begrenzter staatlicher Informationserhebung (124),
- in welchem Sinne das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Herrschaftsrecht zu verstehen ist, ob es zu Informationsblockaden führen darf,
- welche spezifischen Auswirkungen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auf behördeninterne Vorgänge hat, und welche Kontrollen sich für den Bürger bei solchen behördlichen Vorgängen ergeben.

Jedenfalls steht nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fest, daß Gesetze, die in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

- Einschränkungen dürfen nur im überwiegenden Allgemeininteresse vorgenommen werden,
- Voraussetzungen und Umfang des Eingriffs müssen für den Bürger klar erkennbar sein,
- die gesetzlichen Regelungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen,
- der Verwendungszweck der Daten muß bereichsspezifisch und präzise bestimmt sein,
- die Daten müssen für den Zweck, zu dem sie erhoben wurden, sich eignen und dafür auch erforderlich sein und
- die Verwendung der erhobenen Daten muß sich auf den Zweck beschränken, für den sie erhoben worden sind (125).

II. Die Überwachung der Lebensführung nach § 453 b StPO und die Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen nach § 56 d Abs. 3 StGB

1. Die Überwachung der Lebensführung durch Gericht/Richter nach § 453 b StPO

§ 453 b StPO verpflichtet Gericht/Richter zur Überwachung der Lebensführung. Würde dies im Sinne einer Gesamtüberwachung/Totalüberwachung (vgl. unter A 2) verstanden, dann wäre dies eine "umfassende Datenerfassung" im Sinne des Volkszählungsurteils - und damit wohl eine Verletzung des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung. Natürlich muß die Überwachung eines zur Freiheitsstrafe auf Bewährung Verurteilten zulässig sein. Der Rechtsgüterschutz der Allgemeinheit - dies ist eine wichtige Aufgabe des Strafrechts (126) - erfordert dies. Allerdings nicht in einem totalen (d.h. unbegrenzten, unvorhersehbaren) und umfassenden Umfang.

Eine solche umfassende Überwachung läßt sich auch nicht mit kriminologischen Erkenntnissen rechtfertigen. Sie sind zwar wichtig. Sie bezeichnen auch die Gefährdungspunkte. Diesen ist auch entgegenzuwirken. Andererseits begründen sie nur "Wahrscheinlichkeiten" (sofern sie auf soziologische Erkenntnis zurückzuführen sind). Wahrscheinlichkeiten berechtigen zwar zu Leistungen, nicht jedoch zu Eingriffe in Grundrechte. So problematisch diese Aussage ist: im Zweifel für die Freiheit (127).

Um die begrenzte Bewährungserwartung nach § 56 StGB sicherzustellen, bedarf es keiner allseitigen Überwachung der Lebensführung. Eine Totalüberwachung ist nicht erforderlich. Ein weiterer Gesichtspunkt, der gegen den Wortlaut des § 453 b StPO spricht. Wird § 453 b StPO verfassungskonform ausgelegt, so kann er sich nur auf die Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen beschränken, sowie auf die Bereiche, die § 56 f StGB benennt. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des zur Freiheitsstrafe Verurteilten wird durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und durch Regelungen des Strafgesetzbuches eingeschränkt. Trotz Wortlaut des § 453 b StPO weit weniger, als es der Wortlaut vermuten läßt. Ob die §§ 56 ff StGB sich zur verfassungskonformen Korrektur des § 453 b StPO eignen, mag dahingestellt bleiben (128).

2. Die Regelung des § 56 d StGB

Die Tätigkeit der Bewährungshilfe umfaßt zwei Teilbereiche. Zum einen die Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen. Zum anderen Hilfe/Betreuung (vgl. B II 2 a 2). Soweit der Bewährungshelfer Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen überwacht, soweit er insoweit Informationen erhält, sei es mit Wissen oder auch ohne Wissen des Probanden, ist er berechtigt, sie an das Gericht/Richter weiterzuleiten. Hierzu ermächtigt ihn § 56 d StGB. Bereichsspezifische Regelungen für die Ermittlung im Bereich von Hilfe/Betreuung liegen demgegenüber nicht vor. Allenfalls in den Richtlinien zu §§ 24, 25 JGG, nicht jedoch auf gesetzlicher Grundlage (129). Kontrollrechte/Kontrollpflichten des Bewährungshelfers leiten sich aus dem richterlichen Überwachungsrecht ab (vgl. unter B II 2 b). Weitergehende Eingriffsrechte lassen sich nicht durch § 56 d Abs. 1 StGB rechtfertigen. § 56 d Abs. 1 StGB regelt die Voraussetzung, unter denen Bewährungshilfe angeordnet werden kann. Mitteilungs- und Anzeigepflichten entstehen insbesondere nicht im Bereich Hilfe/Betreuung. Sie können auch nicht durch Anweisungen des Richters begründet werden (vgl. unter B II 2 c), ebensowenig aus dienstrechtlichen Bestimmungen (vgl. unter B II 2 c). Soweit in der Literatur bisweilen die Forderung erhoben wird, daß der Bericht des Bewährungshelfers mit dem Probanden abzusprechen sei, ist dies rechtlich für den Bereich Hilfe/Betreuung zutreffend. Im Bereich der Hilfe/Betreuung können persönliche Daten nur mit Einwilligung des Probanden weitergegeben werden (130).

III. Die Schweigepflicht des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen nach § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB

1. Allgemeine Überlegungen:

Die Diskussion um die Schweigepflicht von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen läßt sich bis in die 20er Jahre zurückverfolgen (131). Sicherlich: es waren sehr unterschiedliche Gründe, mit der das Schweigerecht gefordert wurde. Sicherlich auch abhängig vom professionellen Grundverständnis des Berufs (132). Kontinuierlich, auch in ihren Begründungen, verlief die Diskussion jedoch nach 1945. Nach einer ersten Initiative für ein Schweigerecht bzw. Zeugnisverweigerungs-

recht für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Rahmen des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes waren dies Problembereiche auch und vor allem im Rahmen der Strafrechtsreform (133).

Eigentlich: gegen Verschwiegenheitspflichten innerhalb der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bestanden keine Einwände. Ausgehend vom psychosozialen Ansatz war Sozialarbeit/Sozialpädagogik immer auf umfassende Informationen angewiesen. Ganz anders etwa im Bereich der Medizin, wo Informationsinteresse nur an Teilbereichen (körperliche/ seelische/geistige Erkrankungen) bestand. Auf dieser Besonderheit hatte der Deutsche Verein eigentlich schon sehr frühzeitig hingewiesen (134).

Die Verpflichtung zur Diskretion Dritten gegenüber war unproblematisch. Problematisch war - und ist auch heute noch - die Frage, ob und inwieweit Sozialarbeit/Sozialpädagogik auch gegenüber ihrem Anstellungsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sein kann. Dies hängt sehr vom Grundverständnis der Sozialen Arbeit ab: vermittelt sie Hilfen ihres Anstellungsträgers (funktionelle Schule im Rahmen der klassischen Methode "Einzelfallhilfe") (135) oder ist sie eigenständig, primär im Interesse der Klienten tätig (diagnostische Schule im Rahmen der klassischen Methode "Einzelfallhilfe") (136).

Wer als Vertreter seines Anstellungsträgers fungiert, kann ihm gegenüber nichts verschweigen. Umgekehrt, wer allein die Interessen des Klienten zu vertreten hat, kann private Geheimnisse des Klienten seinem Anstellungsträger gegenüber nicht preisgeben.

2. Das Schweigerecht/Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen im Rahmen der Strafrechtsreform

Bereits der Entwurf 1962 nahm den staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, tätig in der Wohlfahrtspflege, in den Personenkreis mit auf, den das Strafrecht bei der Ausübung des Berufs zur Wahrung von Privatgeheimnissen verpflichtete (137). Festzuhalten bleibt: nicht alle Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wurden dem Täterkreis zugerechnet, sondern nur Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in bestimmten beruflichen Stellungen, nämlich in der Wohlfahrtspflege.

Diese Einschränkung war aus mehreren Gründen plausibel: Der Schutz von Privatgeheimnissen sei, so auch die Begründung

der folgenden Entwürfe (138), nur denkbar bei freiwillig begründeten Rechtsbeziehungen. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wurden jedoch in der Regel von staatlichen Stellen den Bürgern zur Verfügung gestellt. Beziehungen zwischen Bürgern - Sozialarbeitern/Sozialpädagogen beruhten somit in der Regel auch nicht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Dennoch: in bestimmten Bereichen - so ging die Begründung weiter - würden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen so intensiv mit Privatgeheimnissen ihrer Klienten konfrontiert, daß sich auch hieraus ein Vertrauensverhältnis entwickeln könne, das zu schützen sei. Nicht einbezogen werden in diesen Schutz sollten nach dieser Diskussion u.a. die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe.

Im weiteren Verlauf dieser Reformdiskussion wurde dieser erste Vorschlag jedoch aus rechtssystematischen Gründen zurückgezogen. Die Vertrauensbeziehung zu einem Amtsträger, zu einer bei einer staatlichen Stelle angestellten Person, habe eine andere Qualität, sei auch anders zu schützen als die Vertrauensbeziehung zu einer privaten Person. Das war der eine Grund. Der andere: ein Amtsträger müsse in der Lage sein, über Privatgeheimnisse im Rahmen einer dienstlichen oder gutachterlichen Berichterstattung auch dann zu berichten, wenn er nicht die Einwilligung des Geheimnisgeschützten besitze. Jede andere Auslegung würde "zu untragbaren Ergebnissen führen" (139). Deshalb rechnete der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch im Straftatbestand "Verletzung von Privatgeheimnissen" (Art. 18 Nr. 80 § 203 Abs. 1) Sozialarbeiter/Sozialpädagogen nicht mehr dem Täterkreis zu. Der Entwurf erfaßt sie lediglich als Amtsträger.

"Die Sozialarbeiter sind in dem Umfange, in dem sie im § 185 Abs. 1 Nr. 4 E 1962 in die Strafvorschrift einbezogen werden sollten, als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB i.d.F. des Art. 17 anzusehen und werden deshalb von Abs. 2 erfaßt (140).

Der Bundesrat bestätigte in seiner Stellungnahme vom 23.03.1973 (141) diese Ansicht. Er schlägt zwar vor, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in den Täterkreis des § 203 Abs. 1 StGB einzubeziehen, meint jedoch nur, die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die nicht Amtsträger sind: Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei freien Verbänden oder in Unternehmen der Privatwirtschaft (Werksfürsorge) (142). Diesem Vorschlag stimmte die Bundesregierung im übrigen zu (143).

Den Vorschlag des Bundesrates hat der Sonderausschuß für die Strafrechtsreform in seinem ersten Bericht (144) aufgegriffen, unter Bezugnahme auf die Begründung durch den Bundesrat. Die Subsidiarität der Regelung (nicht für Amtsträger) wird jedoch deutlich aufgegeben. Das machen die Erörterungen um die Zeugnisverweigerungsrechte deutlich, aber auch die Erörterungen, ob und inwieweit Bewährungshelfer in den Schutz des § 203 Abs. 1 StGB mit einbezogen werden sollen (145).

Auch im ersten Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (146) vom 26.11.1973 wird deutlich, daß die Subsidiarität dieser Regelung aufgegeben wurde. Der Sonderausschuß beantragte die Annahme seiner Vorschläge, unter Zurückstellung einzelner Punkte. Zu diesen Punkten gehört (Ziff. 2) die

"Ergänzung des § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung des Art. 18 Nr. 80: es ist vorgeschlagen worden, alle Bewährungshelfer, auch sofern sie nicht staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sind, in den Kreis der zu Verschwiegenheit verpflichteten Personen einzubeziehen" (147).

Eines macht der Verlauf der Diskussion - so wie es sich anhand der Gesetzesmaterialien einschätzen läßt - deutlich: auch als Amtsträger bleibt der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge ein Sozialarbeiter/Sozialpädagoge. D.h. er unterliegt sowohl den Bestimmungen des § 203 Abs. 2 StGB, aber auch den Bestimmungen des § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB (148).

3. Amtsinterne Schweigepflichten

Ob für einen Amtsträger eine amtsinterne Schweigepflicht bestehen kann, ist die wohl umstrittenste Frage. Im wesentlichen haben sich - von den Ergebnissen her gesehen - drei Trends bzw. Richtungen entwickelt (149). Zum einen wird darauf verwiesen, daß auch amtsintern eine absolute Schweigepflicht besteht, in der Regel mit Hinweisen darauf, daß Strafrecht dem öffentlichen Dienstrecht Grenzen setze (vgl. § 8 Abs. 2 BAT/§ 37, 38 BRRG) (150).

Eine zweite Richtung geht davon aus, daß amtsintern nie ein Schweigerecht bestehen könne (151).

Eine dritte Ansicht modifiziert - im übrigen nach sehr unterschiedlichen Kriterien (Art der Information/jeweilige

Funktion/jeweilige Zusammenhänge) (152).

Die Frage nach einer amtsinternen Schweigepflicht ist sicherlich abhängig vom jeweiligen Amtsverständnis (Amt im verwaltungsrechtlichen Sinne), vom jeweiligen Grundverständnis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik ("Vertreter einer Behörde" - "Person") (153). Sie ist auch abhängig, von den jeweiligen ausgeübten Funktionen (Beratung/Begutachtung/ Ermittlung oder: Gewährung von Sachleistungen) (154).

Den Befürwortern einer amtsinternen Schweigepflicht ist zuzugute zu halten, daß sie mit den Grundprinzipien des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ernst machen. Es muß dem Klienten möglich sein, eine Person zu informieren, nicht das Amt. Eine Problematik, die im anderen Zusammenhang auch und gerade im Strafrecht diskutiert wird.

Im übrigen gewinnen die Ansichten, wonach Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen amtsintern zum Schweigen verpflichtet sind, zumindest in Teilbereichen, immer mehr Gewicht. Den Vertretern der Ansicht, die eine interne Schweigepflicht generell und kategorisch ablehnen, hat der Gesetzgeber mit § 65 KJHG kategorisch widersprochen (im übrigen regelt diese Bestimmung eine Schweigepflicht nicht für bestimmte Berufsgruppen, sondern für bestimmte soziale Situationen). Bezogen auf den Bewährungshelfer heißt dies, daß eine amtsinterne Schweigepflicht nicht von vornherein auszuschließen ist. Diese Frage ist vielmehr zu modifizieren, je nach dem, in welchen und für welchen Bereich Bewährungshilfe geleistet wird: klar ist, im überwachenden Bereich kann es kein Verschweigen der ermittelten Tatsachen geben. Hier nimmt der Bewährungshelfer auch Überwachungsaufgaben wahr. In diesen Bereichen wird nichts "anvertraut". Hier wird ermittelt und überwacht (vgl. B II 2 a 2). Im übrigen regelt § 56 d StGB - spezifisch für diesen Bereich - bestimmte Berichts- und Mitteilungspflichten (vgl. B II 2 b 4). Etwas anderes gilt für den Bereich der Hilfe/Betreuung, erst recht und insbesondere mit der Fortentwicklung der Bewährungshilfe im Rahmen der Strafrechtsreform (vgl. die B II 2 a dargestellten Entwicklungslinien). Soweit und sofern sich im Einzelfall eine Schweigepflicht ergibt, ist sie auch amtsintern - d.h. in Beziehung zum Gericht/Richter, aber auch in Beziehung zum jeweiligen Anstellungsträger/Dienscherr zu beachten.

Dies heißt nicht, daß der Bewährungshelfer den Probanden zum Schweigen auffordern muß. Im Gegenteil: aufgrund seiner Ge-

samtverantwortung (vgl. B II 2 c) kann der Bewährungshelfer nahezu verpflichtet sein, den Probanden zur Information gegenüber Gericht/Richter bzw. gegenüber anderen Stellen aufzufordern, bzw. ihn, den Bewährungshelfer, von seiner Schweigepflicht zu entbinden.

4. Umfang und Ausmaß der Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB

Zunächst bleibt festzuhalten, daß § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB einen Strafbestand regelt. Dies gilt jedoch im gleichen Sinne für alle anderen in § 203 StGB genannten Berufe bzw. Arbeitsbereiche (Arzt/Rechtsanwalt einerseits sowie Ehe-/Erziehungs-/Jugend-/ Suchtberater andererseits). Ebenso wie in diesen Fällen knüpft auch für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen das Strafgesetzbuch an eine anderweitig bestehende Schweigepflicht an: das mag sich im Falle des Arztes/Rechtsanwaltes zunächst standesrechtlich rechtfertigen lassen (155). Bei den bestehenden Schweigepflichten für die Mitarbeiter von Beratungsstellen wird deutlich, daß auch hier ein übergeordneter Gesichtspunkt zugrunde liegt: nämlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Klienten/Probanden (156) (157).

Um es anhand eines Beispiels zu verdeutlichen: wer zum Arzt geht, will nur ihn über seine Krankheit informieren, um eine Behandlung zu ermöglichen - nicht jedoch andere Personen.

Für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gilt ähnliches: wer in einem Gespräch/in einer Beratung/in einer Behandlung den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen informiert - um Hilfe zu erlangen - will nur ihn informieren, nicht jedoch andere oder dritte Personen.

Da es eine Aufgabe des Strafrechts ist, wichtige Rechtsgüter im Allgemeininteresse zu schützen, stellt § 203 Abs.1 Ziff 5 StGB eindeutig klar, daß das Vertrauen in die Diskretion dieses Berufsstandes ein von der Rechtsordnung anerkanntes, wichtiges und deshalb mit den Mitteln des Strafrechts zu schützendes Rechtsgut ist (158).

Die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB erstreckt sich auf Geheimnisse, das sind zum einen Tatsachen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person ermöglichen.

Sind diese Tatsachen nur objektiv, also nicht personenbezogen, oder werden diese Tatsachen anonymisiert, so liegen

"Geheimnisse" im Sinne dieser Strafbestimmung nicht vor (159).

Zum anderen liegen Geheimnisse dann nicht vor, wenn die mit einer Person verbundenen Tatsachen allseits bekannt sind oder zumindest demjenigen, dem sie mitgeteilt wurden. Geheim sind nur solche Tatsachen, die niemand kennt, oder die nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind (160). Der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB unterfallen nicht nur solche Geheimnisse, die *a n v e r t r a u t* worden sind. Sie müssen nicht unbedingt *a u s d r ü c k l i c h* dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom Klient bekanntgegeben worden sein (unter Umständen unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit). Der strafrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterfällt alles, was der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in Ausübung seines Berufes - gelegentlich seiner Berufsausübung (auch zufällig) - erfährt bzw. wahrnimmt (161).

Andererseits sind Schweigepflichten nicht absolut. Für den Arzt ebensowenig wie für den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. § 203 StGB weist in seinem Wortlaut (verboten ist nur das *u n b e f u g t e* Offenbaren) deutlich darauf hin. So liegt ein befugtes Offenbaren u.a. dann vor, wenn der Proband der Weitergabe seiner Informationen zustimmt (ausdrücklich oder konkludent), oder zur Weitergabe der Informationen auffordert (Entbindung von der Schweigepflicht) (162). Befugt wird auch offenbart in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 34 StGB) (163). Ein befugtes Offenbaren geschieht auch im Rahmen der allgemeinen Anzeigepflicht (§ 138 StGB) (164). Eine befugte Weitergabe findet auch im Bereich Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen statt durch die im § 56 d StGB geregelten Mitteilungspflichten (165).

Für den Fall nachträglicher Änderungen von Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen entfällt die Schweigepflicht in den neu begründeten Überwachungsbereichen nicht rückwirkend, sondern lediglich ab Zeitpunkt ihrer wirksamen Anordnung (166).

5. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit

Sowohl Beamte als auch Angestellte unterliegen nach den entsprechenden Bestimmungen der Verschwiegenheit über die bei der amtlichen/beruflichen Tätigkeit bekanntgeworden Angelegenheiten (§§ 9 BAT, 39 BRRG). Diese Verpflichtungen betreffen die Ebene 4. Sie ermöglichen nicht die nähere Ausgestal-

tung der Ebenen 1-3. Konkret heißt dies: sofern und soweit § 203 StGB Anwendung findet, kann die Schweigepflicht nicht durch eine Aussagegenehmigung nach § 9 BAT bzw. § 39 BRRG überspielt werden (167). Im Konfliktfall hat das Privatgeheimnis Vorrang vor dem Amtsgeheimnis.

IV. Bewährungshilfe und das allgemeine Zeugnisverweigerungsrecht

1. Zeugnisverweigerungsrecht und Strafrechtsreform

Im Rahmen der Strafrechtsreform wurde weniger über ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Bewährungshelfer als über ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen diskutiert (168).

Ansatzweise sah der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes in Art. 1 für Teilbereiche der Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Ehe-/ Erziehungs-/ Jugend-/ Suchtberatung) ein solches Zeugnisverweigerungsrecht vor (169). Trotz zustimmender Äußerungen des Bundesrates empfahl der Rechtsausschuß das Zweite Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechtes ohne ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zu verabschieden, was dann auch erfolgte.

2. Entwürfe und Initiativen nach und außerhalb der Strafrechtsreform

Soweit im Anschluß hieran weitere Vorschläge zum Zeugnisverweigerungsrecht unterbreitet wurden, betrafen sie entweder bestimmte sozialpolitische Bereiche (Sucht- und Drogenarbeit: unterschiedslos für alle Berufsgruppen, die in diesem Bereich tätig sind) (170), oder nur für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in bestimmten Positionen (auch: Bewährungshilfe - so im Entwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen) (171).

3. Die Aussageverweigerung nach § 54 StPO

Sofern und soweit § 9 BAT bzw. § 39 BRRG Anwendung finden, kann der Bewährungshelfer nach § 54 StPO als Zeuge nur ge-

hört werden, falls ihm eine Aussagegenehmigung erteilt wird. Nach diesen Regelungen ist zur Genehmigung der Dienstvorgesetzte (d.h. nicht das Gericht/Richter, das die Strafe zur Bewährung ausgesetzt hat) berechtigt (172). Ob dies den Sinn und Zweck der Regelung des § 56 d StGB entspricht - soweit sich die Tatsachen auf den Probanden beziehen, also Fragen der Ebenen 1-3 angesprochen sind - scheint fraglich, setzt aber zumindest die Mitwirkung des Bewährungsrichters voraus (173).

4. Allgemeine Zeugnisverweigerungsrechte außerhalb des Strafverfahrens

Auch außerhalb des Strafverfahrens geht es nicht um ein Zeugnisverweigerungsrecht für den Bewährungshelfer, sondern allenfalls um ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen - sowie um die Verlängerung der Amtsverschwiegenheit in gerichtliche Verfahren hinein (174).

a.) Zeugnisverweigerungsrecht - § 203 StGB

Im zivilgerichtlichen (§ 383 ZPO), im arbeitsgerichtlichen (§ 46 ArbGG), im verwaltungsgerichtlichen (§ 98 VwGO), im sozialgerichtlichen (§ 118 SGG) sowie im vormundschafts- und familiengerichtlichen (§§ 15 FGG; 621 a ZPO - 15 FGG) Verfahren erweitern die jeweiligen Bestimmungen, die Schweigepflicht des § 203 StGB zu einem Zeugnisverweigerungsrecht.

Soweit die Pflicht zur Verschwiegenheit reicht, soweit hat der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge auch als Bewährungshelfer ein Zeugnisverweigerungsrecht/eine Zeugnisverweigerungspflicht.

b.) Aussageverweigerungsrecht - §§ 9 BAT / 39 BRRG

In den unter a) genannten Gerichtsverfahren wird die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit - ähnlich im zivilprozessualen Verfahren - zu einem Aussageverweigerungsrecht verlängert.

D. Zusammenfassende Stellungnahme

I. Grundsatz

Der Bewährungsproband steht nicht generell unter der *Bewährungsaufsicht* des Bewährungshelfers für die Dauer der Bewährungszeit. Aufsicht und Überwachung/Mitteilungspflichten dem Gericht/Richter gegenüber beschränken sich in erster Linie auf das *Bewährungsziel* und in diesem Zusammenhang auf Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen.

II. Offenbarungspflichten im Primärverfahren

1. Offenbarungspflichten bezogen auf den Bereich Hilfe/Betreuung

Tatsachen und Lebensumstände, die der Bewährungshelfer im Rahmen der *Hilfe / Betreuung* erfährt, unterfallen im Primärverfahren in der Regel eindeutig der im § 203 Abs. 1 Ziff. 5 StGB geregelten Schweigepflicht. Sie sind nicht mitteilungsfähig. Weitergegeben werden können sie nur

- wenn es sich um kein Geheimnis handelt,
- bei Einwilligung des Probanden (ausdrücklich/konkludent),
- bei einem sonstigen Rechtfertigungsgrund (z.B. § 34 StGB),
- bei gesetzlich geregelten Mitteilungspflichten (z.B. § 138 StGB).

In diesem Zusammenhang vollzieht der Bewährungshelfer nicht nur Entscheidungen, vielmehr ist er verpflichtet, selbst Wertungen vorzunehmen

- sind die ermittelten Tatsachen dem Bereich Hilfe/Betreuung zuzuordnen,
- besteht ein Zusammenhang mit dem Bereich der Kontrolle/Überwachung
- handelt es sich um ein Geheimnis,
- sind die Tatsachen u.U. anonymisiert weiterzugeben,

- liegt eine Einwilligung des Bewährungsprobanden vor (ausdrücklich/konkludent),
- sind die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes gegeben, (etwa: § 34 StGB!).

Sofern § 203 Abs. 1 StGB unanwendbar ist, greifen in der Regel eindeutig in diesem Bereich die Grundsätze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Danach dürfen Tatsachen zunächst nur mit Einwilligung des Probanden weitergegeben werden, es sei denn, daß gesetzliche Mitteilungs-, Berichts- und Anzeigepflichten deren Weitergabe zulassen. Ähnlich wie bei § 203 Abs. 1 StGB kommt es auch hier zu eigenen, wertenden Entscheidungen des Bewährungshelfers.

2. Offenbarungspflichten bezogen auf den Bereich Überwachung von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen

Tatsachen und Lebensumstände, die der Bewährungshelfer im Zusammenhang mit der *Überwachung* von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen erfährt, sind grundsätzlich mitteilungsfähig. Das ist zum einen daraus abzuleiten, daß dieser Bereich eine primär richterliche Aufgabe ist (§ 453 b StPO) und daß § 56 d Abs. 3 StGB diese Berichts- und Mitteilungspflichten ausdrücklich regelt. Allerdings ergeben sich aus den Grundsätzen des Rechts auf informationellen Selbstbestimmung hier Differenzierungen und Modifikationen

- nur *r e l e v a n t e* Tatsachen sind mitzuteilen (nicht: Vorleben des Straftäters, frühere Straftaten. Mitteilung allerdings, wenn ein Zusammenhang mit dem Bewährungsziel besteht), hierbei sind bewertende Schlußfolgerungen gefordert,
- aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, daß der Bewährungshelfer bei Verstößen gegen Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen zunächst mit eigenen Mitteln diese Störungen angehen soll (Rat/Empfehlung),
- nur *g r ö ß l i c h e* und *b e h a r r l i c h e* Verstöße gegen Auflagen/ Weisungen - Anerbieten/Zusagen sind mitzuteilen/anzuzeigen,
- nicht über alle bekanntgewordenen Straftaten ist zu berichten.

Damit steht dem Bewährungshelfer auch im Bereich der *Überwachung* von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen ein *B e u r t e i l u n g s s p i e l r a u m* zu, in gewissen Sinne ein *D i s p o s i t i o n s r e c h t*. Dieses ist jedoch weitaus enger als im Bereich der Hilfe/ Betreuung.

III. Offenbarungspflichten im Sekundärverfahren

1. Offenbarungspflichten als Zeuge

Ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren steht auch dem Bewährungshelfer als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge nicht zu. Etwas anderes gilt für zivilgerichtliche, arbeitsgerichtliche, verwaltungsgerichtliche, sozialgerichtliche sowie vormundschafts- und familiengerichtliche Verfahren (§§ 383 ZPO, 46 ArbGG, 98 VwGO, 118 SGG, 15 FGG, 621 a ZPO i.V.m. 15 FGG).

Im Bereich der Sekundärverfahren bedarf der Bewährungshelfer der Zustimmung seines Vorgesetzten (§§ 9 BAT, 39 BRRG).

Bei einer Kollision mit Privatgeheimnissen hat die Schweigepflicht (§ 203 StGB) bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Vorrang.

2. Offenbarungspflichten sonstiger Art

Sofern der Bewährungshelfer um Auskünfte gebeten wird (nicht aufgrund einer Zeugenstellung) besteht keine Auskunftspflicht, soweit die Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 StGB bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entgegensteht.

IV Das dem Bewährungshelfer einzuräumende Zeugnisverweigerungsrecht - Möglichkeiten

Der d o p p e l t e A u f t r a g , das d o p p e l t e M a n d a t der Bewährungshilfe muß der Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Bewährungshelfer als solche nicht entgegenstehen, wenn und so weit es möglich ist, den einen Auftrag (das eine Mandat) von dem anderen Auftrag (dem anderen Mandat) zu trennen.

Dies ist möglich. Die im Rahmen der Strafrechtsreform gefundenen rechtlichen Regelungen und Lösungen (vgl. B II 2) lassen die Trennung in einen Bereich Hilfe/Betreuung einerseits und in einen Bereich Überwachung/Kontrolle von Auflagen/Weisungen - Anerbieten/Zusagen zu. Rechtsstaatliche Beden-

ken oder kriminalpolitische Erwägungen stehen dem nicht entgegen. Die Trennungslinie zwischen Hilfe/Betreuung - Überwachung/Kontrolle stehen nicht ein für alle mal fest. Sie sind - je nach Erfordernis im Einzelfall - veränderbar. Das Gericht/ Richter schafft sowohl den ä u ß e r e n als auch den i n n e r e n Rahmen.

Für den Bereich Hilfe/Betreuung könnte dem Bewährungshelfer sehr wohl ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden, um das entstandene bzw. entstehende Vertrauensverhältnis insgesamt zu schützen. Es würde insbesondere den Angebotscharakter der Hilfe betonen.

Sicherlich, dieses Zeugnisverweigerungsrecht für einen Teilbereich wäre kein generelles und allgemeines. Aber auch der Strafprozeßordnung sind solche " e i n g e s c h r ä n k - t e oder auf T e i l b e r e i c h e b e s c h r ä n k - t e Zeugnisverweigerungsrechte nicht unbekannt. Der gutachterlich tätige Arzt muß auch nur über das Beweisthema, den Gutachtensbereich berichten. In anderen Teilen bleibt sein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten.

Die aufgezeigte Möglichkeit eines e i n g e s c h r ä n k - t e n Zeugnisverweigerungsrechts läßt sich sowohl fachlich, sachlich aber auch rechtspolitisch rechtfertigen. Dies ist mit ein Grund dafür, daß seine Realisierung von unterschiedlicher Seite wiederholt gefordert wurde. Sofern es im Bereich der Offenbarungspflichten vermehrt zu Konflikten kommen sollte (zu denken ist an Konflikte auf jeder der insgesamt 4 Ebenen) wäre es wünschenswert, hilfreich und sicherlich auch notwendig, e i n e Stelle zur Konfliktentscheidung zu schaffen. Ob dies im Rahmen einer E h r e n g e - r i c h t s b a r k e i t im traditionellen Sinne möglich ist, erscheint zumindest fraglich. Eine Lösung sollte vielmehr innerhalb der bestehenden Gerichtsbarkeit gesucht werden.

Teil 2: Fußnoten

(1.) So: Müller-Dietz(2), 434

Schwind, 214 zählt bis 1982 ca. 100 empirische Arbeiten.

Hervorzuheben in diesem Zusammenhang (empirische und methodische Arbeiten) wären u.a.: Becker, W.(2); Bieker; Bindzus; Bockwoldt(1); Bockwoldt(2); Hausen; Herrmann; Hesener; Kerner u.a.(1); Kober; Kury u.a.; Meyer, K.; Paehler; Rasch u.a.; Rohnfelder; Schünemann(1); Sobottka; Spieß(2); Spieß(3); Stück/Mößinger; Vogt.

Einen vollständigeren Überblick über Veröffentlichungen zum Thema in der Zeit von 1953-1983 gibt die Auswahlbibliographie von Berckhauer.

Mit diesen Hinweisen soll nicht behauptet werden, daß die ermittelten empirischen und methodischen Ergebnisse Eingang in die Praxis der Bewährungshilfe gefunden haben. Kritisch in diesem Sinne Sommer, 85 ff. Andererseits stellt aber Müller-Dietz(2), 434, fest, daß eine zunehmende Ausdifferenzierung der Fragestellungen und Problembereiche sichtbar wird.

(2.) Zum allgemeinen Aufschwung der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe:

Dünkel(1), 163; Göppinger, 372; Heinz(1), 632ff; Sommer, 89; Spieß(2), 28ff; Walter(2), 177ff.

Nach Kerner(2), 71 hat sich die Sanktionspraxis wie folgt entwickelt: 80 % Geldstrafen, 16-18 % Freiheitsstrafen mit einer Aussetzungsrate von 65 %. Mit dieser Entwicklung verbunden ist auch ein deutlich höherer Anteil risikobelasteter Klienten: so Spieß(4), 256. Spieß(2), 30 stellt eine Verdreifachung des Anteils der Wiederholungstäter zwischen 1963 und 1980 fest. Deshalb sind die Feststellungen von Dünkel(1), 131 (atemberaubender Aufschwung) und von Kaiser(3), 297 (bedeutendster Wandel der Sanktionspraxis) zutreffend.

Zutreffend auch der Hinweis auf die mangelnde juristische Klärung der Gesamtproblematik von Bringewat, 617 (wenig erforschte Gesamtproblematik); Jung(2), 511 (Mangelware).

(3.) Middendorf u.a. Ergiebig zu dogmatischen Fragen u.a. auch Becker, F.; Rohnfelder; Sommer (ansatzweise).

(4.) u.a. Cornel, 65; Sieverts(2), 48.

So enthalten auch noch neuere Veröffentlichungen den Hinweis, daß der Bewährungshelfer zur Überwachung der Lebensführung verpflichtet ist, daß er nur im "Einvernehmen mit dem Gericht" handeln könne und daß er nach Anweisungen des Gerichts tätig werde. Stree(2) §56d, Rdz 2 ("Überwachung der Lebensführung" - Wortlaut des Gesetzes: "Überwachung von Auflagen und Weisungen");

Stree(2) §56d, Rdz 2 ("unter Aufsicht des Gerichts" - Wortlaut des Gesetzes: "Im Einvernehmen").

Ruß §56d, Rdz 4 ("er soll.....unter der Aufsicht des Gerichts die Lebensführung des Verurteilten, namentlich die Erfüllung der ihm erteilten Auflagen und Weisungen sowie der gemachten Anerbieten und Zusagen überwachen").

- (5.) Als Beispiele gedacht, im folgenden noch ausführlich zu behandeln:
- Mitteilungspflichten/Anzeigepflichten,
 - Verhältnis Hilfe/Betreuung - Überwachung/Kontrolle,
 - Überwachung der Lebensführung - Auflagen/Weisungen u.a.,
 - Einvernehmen für Überwachung/Kontrolle und(?) Hilfe/Betreuung,
 - Bewährungshelfer als verlängerter Arm des Richters oder Freiraum für eigenständige Tätigkeit,
 - fach- und dienstaufsichtsrechtliche Fragen.
- (6.) a.) Einerseits: Rohnfelder, 58 ("Überwachung" falsches kriminalpädagogisches Konzept); Schaffstein, 109 (Mitteilungspflicht für erhebliche Straftaten, obwohl im Gesetzestext nicht erwähnt -also: analog-). Andererseits: Gräber, 303; Ostendorf(3) §§24, 25, Rdz 11.
- b.) Einerseits Cornel, 63. Andererseits Walter(2), 164.
- (7.) Schon Becker, F., 5, 32 greift auf diese Unterscheidung zurück. Helgerth, 254 verwendet den Begriff "Erst- und Zweitverfahren".
- (8.) Volkszählungsurteil BVerfGE 65, 1 ff.
Auffällig ist, daß die Auseinandersetzung der Bewährungshilfe mit dem "Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung" beginnt mit den vermeintlich negativen Auswirkungen des Datenschutzrechtes für die Bewährungshilfe: Stein (1), 174 ff.
- (9.) Hesener, 7. Spezifisch sind dagegen vielfältige andere Ansätze vorhanden, u.a. Cornel, 66/67.
- (10.) Hesener, S.8: Diese Feststellungen erinnern an die Ansicht von Heinitz, 13, wonach durch Auflagen im Rahmen der Bewährung in die Grundrechte eingegriffen werden dürfe (weil es sich -gemessen an den Eingriffen des Strafvollzug -um geringere Eingriffe handle), wenn hierbei nur die Menschenwürde geachtet werde.
Hiergegen schon Peters(2), 198, aber auch das Bundesverfassungsgericht im Urteil v. 21.10.1981 NJW 1982, 323-324. Offener für eine solche Argumentation ist das Bundesverfassungsgericht allerdings in seiner Entscheidung vom 14.11.1990, NJW 1991, 1043.
- (11.) Argument : Art. 1 GG/Art. 19 Abs. 4 GG/Art. 18 GG. Dies haben die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Strafvollzug wiederholt festgestellt. Vgl. im übrigen auch Pieroth/Schlink, 40, 77.
- (12.) Der Satz "von der Aufgabe zur Befugnis" würde darüber hinaus gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen. Hierauf verweist im Zusammenhang mit der Bewährungshilfe u.a. Riedl, 117/118.
- (13.) Noch immer werden für die (anfängliche) Strafaussetzung und die (nachträgliche) Strafrestausssetzung unterschiedliche Theorien vertreten - Schönke/Schröder(3) §56, Rdz 4 - Schönke/Schröder(3) §57, Rdz 2.
Umfang und Inhalt der Bewährungshilfe im Jugendstrafrecht ist -zumindest in Teilbereichen -anders als im Erwachsenenstrafrecht geregelt; vgl Müller-Engelmann, 334. Bei der Führungsaufsicht ergeben sich andere Konfliktfälle, für die spezifische Konfliktfallregelungen vorgesehen sind.
Dennoch -trotz aller Unterschiedlichkeiten -gilt auch noch heute die Aussage Würtenbergers, 12, wonach der Trend der Justizverwaltung dahin geht, Bewährungshilfe einheitlich, im Sinne eines einheitlichen Rechtsinstituts, zu behandeln.

(14.) a.) Definition Bewährungshilfe:

Bewährungshilfe definiert Würtenberger, 12 als die in Verbindung mit der bedingten Strafaussetzung, Verurteilung oder Entlassung stehende zeitige *fürsorgerische* Betreuung eines Rechtsbrechers durch einen Helfer unter Aufsicht des Gerichtes. Ähnlich Bringewat, allerdings unter deutlicher Hervorhebung des *richterlichen* Charakters der Maßnahme (ein richterliches Gestaltungsmittel zur Effektivierung einer auf Resozialisierung festgelegten Vollstreckungsaussetzung).

Diese aufgabenorientierte Definition ergänzt Schwind, 211 durch den institutionellen Aspekt: Bewährungshilfe ist die Institution, die tätig wird.

b.) Die Maßnahme:

b1 Als Behandlungsmaßnahme wird sie in erster Linie gesehen von BT Drucksache V 4094, 12; Dreher/Tröndle §56d, Rdz 1; Peters(1), 198; Preisendanz §24c, I; wohl auch von Weiß, 119 (hat ihrem sozialen Sinn nach keinen Übelcharakter); Würtenberger, 9.

b2 Ganz anders wohl Bruns(2), 200 (3. Spur); Schönke/Schröder(3) §56d, Rdz 4 (Modifikation der Strafvollstreckung für anfängliche Aussetzung); Wahl, 11 (neue Form der gerichtlichen Bestrafung).

(15.) Im strengen Sinne handelt es sich allerdings um 3 Aspekte der Zuordnung:

- Rechtsprechung (a.)
- Verwaltung (b.)
- eigenes (privates ?) Amt (c.)

zu a.) u.a.: Friedemann, 14; Grünhut(3), 140; Weiß, 106; Würtenberger, 9;

zu b.) u.a.: Cornel, 65, 67 (zumindest für den Bereich der Hilfe und Betreuung);

zu c.) u.a.: Becker, F., 22 (Amt eigener Art; übt Verwaltungstätigkeit für die Zwecke der Strafrechtspflege aus). Tendenziell auch Jung(2), 512 ff (Reprivatisierungsdebatte) und Kerner(1), 70 (Struktur durch staatliche und private Elemente bestimmt).

Davon zu unterscheiden sind Äußerungen und Hinweise, wonach der Bewährungshelfer - zumindest für Teilbereiche - ein Amt im Sinne des §11 Abs. 1 Nr. 2 StGB wahrnimmt. So (statt aller) Jung (2), 520.

(16.) Auch hier geht die Diskussion um 3 Bereiche:

- Bewährungshelfer als verlängerter Arm des Gerichtes (a.)
- Bewährungshelfer weitgehend selbständig (eigenständig) (b.)
- Sonstige Ansichten (c.)

zu a.) u.a.: Friedrichs, 10; Schaffstein, 107; Schaffstein/Beulke, 146 ("gleichsam" verlängerter Arm); Würtenberger, 9;

zu b.) u.a.: Kutschbach, 152 (seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz); Schünemann(2), 163 (kein lineares Abhängigkeitsverhältnis).

zu c.) u.a.: Cornel, 62 (nur für die Überwachung Gehilfe des Gerichts); Jung(2), 520 (untrennbarer Funktionsverbund mit dem Gericht); Ostendorf(3) §§24,25, Rdz 13 (Richter hat das Sagen); Schönke/Schröder (3) §56d, Rdz 5 (Beauftragter des Gerichtes); Würtenberger, 11 (starke Machtstellung des Gerichts).

(17.) Neben der Differenzierung der Rechtsebenen im Außenverhältnis wird vermehrt darauf hingewiesen, daß auch im "Amt" des Bewährungshelfers selbst unterschiedliche Rechtsbereiche angelegt sind (Becker, F., 71: 2 Rechtsverhältnisse, die ein Eigenleben führen).

Hier geht es allerdings um die Differenzierungen im Außenverhältnis ("Ebenen"). Auf sie weisen hin: Becker, F., 71; Kutschbach, 152; Middendorf u.a., 41, 52, 57; Müller-Engelmann, 334; Neupert, 313/314; Ruß §56d, Rdz 4/5.

- (18.) So einerseits: BVerfGE 57, 250 . Andererseits aber auch Anwendung dieses Grundsatzes im Vollstreckungsbereich: BVerfGE 70, 297. Dazu auch Boetticher, 3.
- (19.) Der älteren Literatur ist in der Regel der Hinweis zu entnehmen, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Bewährungshelfer kein allgemeines Weisungsrecht gegenüber seinem Probanden zustehen könne. Bei einer differenzierenden und differenzierten Betrachtungsweise der Rechtsstellung des Bewährungshelfers ergeben sich jedoch hierzu modifizierte Ansichten: Brunner(2) §25, Rdz 5 (für die Hilfs- und Aufsichtsfunktionen notwendige Anordnungen); Helgerth, 254 (Anweisung zulässig, nicht jedoch deren Durchsetzung); Rohnfelder, 56 (formelle/informelle Weisungen); Schaffstein/Beulke, 149 (ähnlich Brunner(2)); Schönke/Schröder(3) §56d, Rdz 4 (untergeordnete Detailergänzungen und Terminfestsetzungen, technischer Ablauf); Weiß, 121 (Pflichtenmahnungen und Ratschläge) .
- (20.) a.) Hierauf wird in der Regel verwiesen: Friedemann, 20 (Freiraum für Prozeßhaftes); Gräber, 303; Helgerth, 250 (Freiraum wie keine andere Berufsgruppe); Kerner(2), 79 (Nutzung der Selbständigkeit für kreative und tendenziell optimale Gestaltung der Hilfe); Kury u.a., 63 (Umgang mit dem Konflikt wird dem Sozialarbeiter überlassen); 64 (von Sozialarbeiter zu erarbeiten); Kutschbach, 154; Müller-Engelmann, 336 (erforderliche Autorität des Gerichtes ermöglicht den Freiraum); Schünemann(2), 161 (weite Spielräume);
- b.) Dies ändert nichts daran, daß es sich insoweit auch um eine Rechtsbeziehung handelt: Friedemann, 14/15; Helgerth, 248 (Recht allerdings nicht die bestimmende Richtschnur); Helgerth, 248 (mit Haupt- und Nebenpflichten, mit Vorwirkungen) . Diese Rechtsbeziehung hat allerdings auch nachwirkende Rechte und Pflichten (insoweit OLG Düsseldorf in: NStZ 87, 370 wohl zutreffend);
- c.) Diese Rechtsbeziehung ist eine Zwangsbeziehung auf Zeit mit bestimmten Schwerpunkten.
So: Exner, 216; Helgerth, 249; Jung(2), 248, 250; Schüler-Springorum, 27; Schwind, 213.
- (21.) a.) Allgemein dazu : Onderka/Schade, 187;
- b.) Zum Verhältnis Bewährungshelfer/Proband : Helgerth, 249; Kutschbach, 155;
- c.) Zum Verhältnis Bewährungshelfer/Gericht : Baumann,E, 105 (in gewisser Hinsicht in die richterliche Unabhängigkeit eingebettet); Kutschbach, 153 (Ausweitung dienstrechtlicher Anweisungen ist Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit) ; Schönke / Schröder(1) §24, Rdz 3 (Beauftragter des Gerichtes).
- Abgesehen von mittelbaren Auswirkungen - so Helgerth, 248 -250 - handelt es sich um eigenständige (wenn auch voneinander abhängige) Rechtsverhältnisse; vgl. Becker,F., 71.
- (22.) Eisenberg §§24/25, Rdz 10; Kutschbach, 152; Müller-Engelmann, 336; Schönke/Schröder(1) §24a, Rdz 1 (sachliche Funktionen können dadurch nicht geändert werden).
- Wohl auch wegen der überragenden Bedeutung der Ebene : Bewährungshelfer/Proband bezeichnet Mrozynski(1), 99 diese Rechtsbeziehung als Primärverhältnis.
- (23.) BT Drucksache I 3713, 17; vgl. zu den vormals gnadenrechtlichen Regelungen Damian (5), 194.
- (24.) BT Drucksache I 3713, 26; vgl. Damian (5), 188, 195.
- (25.) So: Entwurf 59 I, § 79 FN 33
Entwurf 59 II, § 76 FN 8
Entwurf 60, § 76 FN 7 (= BT Drucksache IV 650)

Entwurf 62, § 76 FN 7

Mit BT Drucksache V 4094 - § 24c entfällt die Fußnote. Dafür fügt dieser Entwurf einen Abs. V ein, der als Übernahme des Art. 5 Drittes Strafrechtsänderungsgesetz in das Strafgesetzbuch interpretiert wird (BT Drucksache V 4094, 12).

(26.) BT Drucksache V 4094, 12/13.

(27.) Schönke/Schröder(3) Vbm zu § 1, Rdz 32 ff weist darauf hin, daß mit dem EG StGB vom 9.3.1974 (BGBl. I S. 469) die Kompetenzen der Länder, im strafrechtlichen Bereich Regelungen zu erlassen, drastisch eingeschränkt wurden: durch Art.1 Abs. 1 EG StGB und durch Art.3 Abs. 2 EG StGB. Zwar bleibt Art.1 Abs.1 S. 2 EG StGB für abweichende Landesbestimmungen offen, sofern das Bundesrecht dies zuläßt. Für die Ebenen 1 bis 3 enthalten aber weder das EG StGB (Art.2) noch das StGB (§ 56d) solche Vorbehalte, wohl aber einen Vorbehalt für die Ebene 4 (§ 56d Abs. 4 StGB). Vgl. i.ü. auch BT Drucksache 7/550, 196 ff.

(28.) So: BT Drucksache 7/550, 198; Schönke/Schröder(3) Vbm zu § 1, Rdz 48 (größerer Sachzusammenhang mit außerstrafrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen). Gerade dies ist aber im Rahmen der Bewährungshilfe zu verneinen. Es geht in erster Linie um das dem Richter vorbehaltene Instrument der Strafaussetzung. Überaus deutlich hatte dies der Entwurf des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes zum Ausdruck gebracht: BT Drucksache I 3713, 29 ("Der Entwurf unternimmt den Versuch, dieses Rechtsinstitut als kriminalpolitisches Mittel in die Hand des unabhängigen Richters zu legen. Er gibt die Möglichkeit einer zentralen Steuerung der Maßnahme bewußt auf"). Die Literatur hat diesen Akzent konsequent unterstrichen. Vgl. statt aller: Jagusch § 24a.

(29.) Maunz/Dürig, Art.74, Rdz 68.

(30.) Hilje/Steinhauser, 5/6 (Fragen der "Organisation" der Bewährungshilfestellen), 13 (Möglichkeit der Teilzeitarbeit), 14/15 (Anstellungsform, Verpflichtung zur Verbeamtung), 16 (Besoldungsstruktur).

(31.) Im wesentlichen sind auch folgende Bereiche von den Ländern gestaltet worden:

- a.) Zuordnung der "Bewährungshilfe" zur Justiz - oder zur Sozialverwaltung. Vgl. zur Gesamtsproblematik: Baumann, E., 100/101; Dreher/Tröndle § 56d, Rdz 2 Sieverts(1), 135; Würtenerberger 10/11.
- b.) Amt und/oder Behörde. Vgl. statt aller Müller-Dietz(1), 15ff; Müller-Dietz(2), 433.
- c.) Weitere Inhalte führt u.a. Neupert, 3/4 auf: Zuständigkeitsregelungen für den Bewährungshelfer; altersgemäße Verteilung; Aktenführung; flexible Arbeitszeit; Schriftwechsel im eigenen Namen; Geschäftsprüfung; Pflicht zur Fortbildung; Durchführung der Dienstaufsicht.

(32.) Hieran würde sich auch dann nichts ändern, wenn Bewährungshilfe insgesamt oder zum Teil der "Verwaltung" zuzuordnen wäre.

(33.) Dreher/Tröndle § 56f, Rdz 3; Horn § 56f, Rdz 2; Ruß § 56f, Rdz 2; Schönke/Schröder(3) § 56f, Rdz 2.

(34.) Dreher/Tröndle § 56f, Rdz 3; Horn § 56f, Rdz 12; Ruß § 56f, Rdz 3 (Straftat allein reicht nicht zum Widerruf aus); Schönke/Schröder(3) § 56f, Rdz 4.

Dreher/Tröndle weist ausführlich darauf hin, welche Straftaten in der Regel nicht zum Widerruf berechtigen: Taten von geringerer Bedeutung; Zufalls- und Gelegenheitsdelikte; Fahrlässigkeitstaten nach vorangegangenen Vorsatztaten; leichte einschlägige Rückfalltaten.

Horn § 56f, Rdz 12 stellt auf die kriminelle Kontinuität ab; Ruß § 56f, Rdz 3 auf die nunmehr neu zu stellende Prognose.

- (35.) Schäffer, 101 weist darauf hin, daß zur Geltungszeit des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes mehr als die Hälfte aller Strafaussetzungen aus anderen Gründen als den der Begehung einer neuen Straftat widerrufen wurden.
Ganz im Gegensatz nunmehr dazu Dreher/Tröndle §56f, Rdz 3, der darauf hinweist, daß die Bewährungserwartung sich nicht nur an einer Re-Legalisierung orientiert, sondern auch an den Möglichkeiten der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, und deshalb nicht jede Straftat zu einem Widerruf der Bewährung führe.
- (36.) BVerfGE 22, 180.
- (37.) Cornel, 66.
- (38.) Dies verbietet zum einen Art.1 Abs.1 GG, der auch dem "völlig Asozialen, dem unmenschlichsten Verbrecher" Schutz gewährt (so: Schewick, 5). Zum anderen aber auch Art.20 Abs 3 GG und Art.103 Abs 2 GG. Vgl. hierzu auch Bruns(2), 1396.
Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden, daß die Lehre vom "besonderen Gewaltverhältnis" dem Grundgesetz insoweit widerspricht, als hieraus Eingriffsbefugnisse abgeleitet werden. BVerfGE 33,1, 40, 276 und BVerfG NJW 1982, 323. Insbesondere gilt dies für den Strafvollzug, aber auch für die Bewährungshilfe.
Offener neuerdings BVerfG NJW 1991, 1043 (Bewährungsaufgabe dürfe als "Minus" zur Bestrafung nur nicht die Sanktionsintensität der Strafe erreichen).
Vgl.im übrigen auch Achterberg §16, Rdz 57; Schönke/Schröder(3) §56b, Rdz 25.
- (39.) So: Bruns(1), 200; Bruns(2), 1396; Stree(3), 141 (keine Umgestaltung des Strafübels).
- (40.) Peters(1), 198.
- (41.) BT Drucksache I 3713, 28 (nur noch geringes Bedürfnis für die Verwaltungsmaßnahme), 29 (als kriminalpolitisches Mittel in die Hand des unabhängigen Richters) .
Vgl. dazu auch Damian(5), 194 (Verwaltungsmaßnahme - Gnade - Rechtschutz); Lackner(4), 756/757.
- (42.) Müller-Engelmann, 336; Schüler-Springorum, 28 (monopolistischer Lieferant der Bewährungshilfe); Schönemann(2), 163.
- (43.) Dreher/Tröndle §56b, Rdz 3; etwas anderes gilt im Jugendstrafrecht (Ungehorsamsarrest).
Pfeiffer(2), 71 schlägt vor, den Ungehorsamsarrest auch im Erwachsenenstrafrecht einzuführen (Sanktion statt Widerruf der Strafaussetzung).
- (44.) Spieß(2), 23 ff.
- (45.) Zur Geschichte der Reform: Baumann/Weber § 5 und BR Drucksache 270/60, 89 ff, BT Drucksache IV 650, 93ff; BT Drucksache V 4094, 1ff; BT Drucksache V 4095, 1ff.
- (46.) Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechtes verändert die Bestimmungen über die Bewährungshilfe gegenüber den Regelungen des Ersten Strafrechtsreformgesetzes inhaltlich nicht mehr. Änderungen treten in Form einer Ergänzung (§56d Abs. 3 Satz 4 "Anerbieten oder Zusagen") erst durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 9.3.1974 (BGBl. I S. 469) ein.
- (47.) Ohne Begründungen werden vorgelegt Entwurf 59 II, BT Drucksache V 32, BT Drucksache V 2285.

- (48.) BT Drucksache I 3713, 30 (" Es reicht vielfach nicht aus, lediglich einschneidende Maßnahmen ohne die Möglichkeit der Kontrolle und der Betreuung des Verurteilten anzuordnen. Dieser wird oft nur dann die Energie zu einem geordneten Leben aufbringen, wenn ihm ein Helfer beigegeben wird, der die Erfüllung der Auflagen beaufsichtigt und ihm in unmittelbarem persönlichen Kontakt in allen Schwierigkeiten des Lebens beisteht").
Vgl. hierzu Adam, 46; Jagusch § 24a; Kutschbach, 152; Maurach (1), 641; Müller-Engelmann, 334; Pfeiffer(2), 67; Rahn, 838; Rohnfelder, 48; Welzel, 212; Würtenberger, 12 (Die Einhaltung der Auflagen wird durch einen vom Gericht bestellten Bewährungshelfer überprüft.).
- (49.) Bockwoldt(2), 551; Exner, 216; Hassemer, 163 (Für den Strafvollzug: "Fürsorge" ist nicht nur Hilfe, sondern in erster Linie Zwang ... Die Verwirklichungsbedingungen einer wahrhaft emanzipierten oder emanzipierenden Sozialtherapie kann ich heute nicht sehen ... aufgedrängte Fürsorge, mit Zwang durchgesetzte Fürsorge ...).
Friedemann, 17 ff führt den Begriff Hilfe auch auf ein individuelles Verständnis des Berufes zurück.
- (50.) BT Drucksache I 3713, 28.
- (51.) Cornel, 65 datiert diese Entwicklung zurück auf die Vorschläge von Sieverts in der Großen Strafrechtskommission und Reaktionen hierauf seitens des Bundesjustizministeriums. Vgl. i.ü. Entwurf 59 I, 79/80 ("in Abs. 2 sind lediglich die Aufgaben des Bewährungshelfers durch den Hinweis auf die dem Verurteilten zu gewährende Hilfe und Betreuung erschöpfender und wohl auch ausgewogener dargestellt.").
- (52.) Adam, 45; Bockwoldt(2), 551; Cornel, 62 (Hilfe und Betreuung gehört nicht zu den Aufgaben des Gerichtes); Mroczynski(2), 180/181; Rohnfelder, 156.
Deutlich wird der Angebotscharakter durch den Umfang von Hilfe und Betreuung: Exner, 216; Helgerth, 215 (umschreibt); Kutschbach, 155; Kury u.a., 63/64; Ruß § 56d, Rdz 4; Spieß(2), 36 .
Pfeiffer (2), 68 weist darauf hin, daß autoritäres Verhalten des Bewährungshelfers oft auf Überlastungssituationen zurückzuführen ist.
- (53.) Dies hat andere Bedeutung als die Tatsache, daß Auflagen und Weisungen nicht erzwungen werden können: Spieß(2) weist darauf hin, daß Hilfe dieser Art eben von der Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen abhängt. Ähnlich Kutschbach, 155 (Vergeblichkeit aufgezwungener Hilfen).
- (54.) U.a.: Eisenberg §§ 24, 25 ,Rdz 29; Heinz, 163; Kury u.a., 62/63; Kutschbach, 155; Mroczynski(2), 181; Rasch u.a., 37; Rohnfelder, 148 ff; Spieß(2), 36; Stück/Mößinger, 57.
Unterschiedlich sind auch Ansätze, die die daraus entstehenden Konflikte lösen wollen, soweit sie nicht als unauflösbar angesehen werden (-so: Dünkel(2), 144; Heinz, 162; Müller-Dietz(2), 438)
- a.) juristisch/normativ:
Verzicht auf eine Berichtspflicht und Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechtes; vgl. auch Rohnfelder, 158; Schwind, 213;
 - b.) methodisch:
Hinweis auf begrenzten Vertrauensschutz; Stück/Mößinger, 67;
 - c.) organisatorisch:
Pfeiffer(2), 68 und viele andere;
 - d.) Leugnen des Konfliktes:
Müller-Engelmann, 333;
 - e.) individualisieren:

Kury u.a., 63 (wird dem Sozialarbeiter allein überlassen).
Vgl. im übrigen die Untersuchung von Sommer.

(55.) Cornel, 62; Schönke/Schröder(1) §24, Rdz 25/26; Würtenberger, 11.

(56.) a.) Cornel, 66; Horn §56d, Rdz 6; Kutschbach, 155 ("Erfüllungsüberwachung"); Mrozynski(2), 173 (weist auf die fehlenden Befugnisse zur effizienten Kontrolle hin); Schünemann(1), 1 (Überwachung soll der Durchsetzung von Auflagen und Weisungen dienen); Schwind, 213.

b.) Anders dagegen: Weiterhin Überwachung der Lebensführung (insgesamt): Albrecht, 246 (umfassende Kontrollfunktion); Ruß §56d, Rdz 4; Schaffstein/Beulke, 146 (Lebensführung); Schewick, 8 (Lebensführung. Argument: Sinn und Zweck des Gesetzes ist Überwachung des Verhaltens in Freiheit, Leitungsbefugnis kann durch Betreuung nicht ausgeschöpft werden); Schönke/Schröder(3) §56d, Rdz 2 (Lebensführung); Weiß, 120 (Lebensführung).

(57.) Cornel, 62.

(58.) a.) Grundlage einer solchen Ansicht ist, daß die vom Bewährungshelfer wahrzunehmenden Rechte aus 2 Rechtsbereichen stammen: ein Teil der Rechte aus dem Bereich des Richters abgeleitet und der andere Teil aus den Bereichen der Hilfe und Betreuung.

b.) Während Best(2), 74 eine Aufgabendifferenzierung für unmöglich hält (ähnlich Müller-Engelmann, 334; Weiß, 212), scheint sich in der Literatur die Ansicht durchzusetzen, daß es sich insoweit um 2 Bereiche unterschiedlicher Herkunft handelt: so Becker, F, 50/51; Cornel, 62 (Aufsicht von Gericht - Hilfe und Betreuung ist keine gerichtliche Aufgabe); Eisenberg §25, Rdz 8; Kury u.a., 63; Kutschbach, 154; Mrozynski(1), 102; Mrozynski(2), 185; Ruß §56d, Rdz 4; Rohnfelder, 51 (unterschiedliche kriminalpolitische Intentionen/unterschiedliche praktische Durchführung); Schünemann(2), 163; Würtenberger, 11.

c.) Von dieser Entwicklung (b) ist die Frage zu unterscheiden, ob beide Bereiche im Amt des Richters angelegt und lediglich im Einzelfall an den Bewährungshelfer weitergegeben werden (vgl. ähnlich Maurach u.a. §65; Rdz 51: im Einzelfall). So einerseits Cornel, 62 - andererseits aber Würtenberger, 12 (Richter für Hilfe und Betreuung, aber auch für Aufsicht/Kontrolle zuständig).

Gegen Würtenberger steht insbesondere Peters(2), 318 (richterliche Tätigkeit ist grundsätzlich rechtsentscheidender Art).

Modifizierend Schaffstein/Beulke, 146 (Richter zwar Verantwortung; praktische Ausführung aber nicht möglich; mit richterlicher Tätigkeit konkrete Betreuung nicht möglich).

d.) Damit wird deutlich, daß es sich auch um ein Grundproblem der strafrichterlichen Funktionen, ihren Umfang und ihre Bedeutung im Rahmen eines "sozialen" Strafrechtes handelt.

(59.) Brunner(2) §24/25, Rdz 4; Kutschbach, 154, FN 11; Müller-Engelmann, 334; Ruß §56d, Rdz 4; Schünemann(2), 162; a.A. Schewick, 8 und die in FN 56 unter b.) zitierten Autoren.

(60.) Kutschbach, 154; FN 11; Ruß §56d, Rdz 1; Horn §56d.

Hiervon zu trennen ist die Ansicht der Autoren, die "Hilfe und Betreuung" lediglich als Ausfüllung der Funktionen von "Aufsicht und Leitung" verstehen.

Auch wenn §24 JGG die gleiche Formulierung verwendet, obwohl dort der Bewährungshelfer ohne gesonderte Voraussetzungen zu bestellen ist - bei jeder Strafaussetzung tritt hier ein Fall der Bewährungshilfe ein - verändert dies das gefundene Ergebnis nicht. Argument: §24 Abs.2 JGG.

- (61.) In diesem Zusammenhang wird wiederholt darauf verwiesen, daß Trennschärfe nicht zu erreichen ist (gehen ineinander über) (a.), und daß kein Bereich Vorrang vor dem anderen hat (b.)
 zu a.): Best(2), 74; Eckl, 240; Gräber, 303; Heinz(2), 163 (Konflikt unlösbar); Müller-Engelmann, 334;
 zu b.): Becker,F, 50/51; Eisenberg §24, 25, Rdz 8.
- (62.) Becker,F, 50; Bockwoldt(2), 553; Horn §56d, Rdz 6; Kutschbach, 154; Schönke/Schröder(3) §56d, Rdz 2; Ostendorf(3) §24/25, Rdz 6;
 Dreher/Tröndle §56d, Rdz 5 (übt Aufsicht so aus, daß er dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite steht) ;
 Wie Dreher/Tröndle: Dreher §24c, Anm. 4; Riedl, 113/114; Foth(2), 198;
 Dünkel(2), 147 betont derzeitige Entwicklung zu zunehmender sozialpädagogischer Orientierung. Dennoch bleiben aber Zwangselemente erhalten (Einbettung in die Justiz!).
- (63.) Best(2), 67; Rohnfelder, 49 (Bewährungsaufsicht erscheint als primäre Aufgabe). Im übrigen trifft der Hinweis von Kutschbach nicht zu, das Gesetz habe nie eine Bewährungsaufsicht gekannt (vgl. JGG). Die in der Literatur durchgängig verwandte Bezeichnung Bewährungsaufsicht neben dem Begriff der Bewährungshilfe (Bewährungsfürsorge) bezeichnet lediglich die Teilung beider Bereiche. Vgl. FN 58.
- (64.) Brunner(2) §25, Rdz 5 (Person des Probanden); Gräber, 303; Schaffstein/Beulke, 148; Schüler-Springorum, 27 (Hilfe und Betreuung füllt die Funktion Aufsicht und Leitung auf).
- (65.) Entwurf 59 I, S. 80.
- (66.) So: Entwurf 60 (§ 76 Abs. 2) , 193; BR Drucksache 270/60 (§ 76 Abs. 2), 193; Entwurf 62 (§76 Abs. 2), 203; BT Drucksache IV 650 (§ 76 Abs. 2), 203; BT Drucksache V 32 (§ 76 Abs. 2).
- (67.) BT Drucksache V 4094 (§24c Abs. 3), 12.
- (68.) Kutschbach, 154; Neupert, 316;
 Entwurf 59 II, 80 ("... mildert das Übergewicht des richterlichen Weisungsrechtes gegenüber dem Bewährungshelfer dadurch ab, daß er diesem seinen Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zuweist und dem Gericht nur eine Anweisungsbefugnis einräumt. Damit wird keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Rechtes, wohl aber eine stärkere Hervorhebung der selbständigen Verantwortung des Bewährungshelfers für seine Tätigkeit bewirkt.") ;
 Entwurf 60 (§76 II), 193 ("Trägt der tatsächlichen Entwicklung Rechnung, die in der Bewährungshilfe zu einer erfreulichen Zusammenarbeit geführt hat. Sie bindet die gesamte Tätigkeit des Bewährungshelfers nicht mehr unmittelbar an die Anweisung des Gerichtes, sondern läßt es genügen, wenn der Bewährungshelfer in seiner überwachten Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Gericht handelt. Im übrigen hat dieses nur noch die Befugnis, im Einzelfall Anweisungen zu erteilen.) . So auch: BR Drucksache 270/60 (§76), 193; BT Drucksache IV 650 (§76), 203. Demgegenüber enthält die BT Drucksache V 2285 (= Alternativ-Entwurf) keine Begründung.
- (69.) So aber: Friedrichs, 10; Kerner(1), 68; Müller-Engelmann, 332; Schaffstein/Beulke, 146; Schäffer, 6; Ostendorf(3) §§24, 25, Rdz 13; Weiß, 119.
 Kritisch hierzu wohl Würtenerberger, 11 (er sieht diesen Zusammenhang nur bei den Auffassungen, die unter Bewährungshilfe eine Form des ambulanten Strafvollzuges verstehen).
 Vgl. auch Erlaß des Hess.Min.d.Justiz v. 21.12.53 (Staatsanzeiger 54, 108) ;
 Cornel, 62 sieht diese Abhängigkeit nur im Bereich der Überwachung.

Deutlich ablehnend: Kutschbach, 152; Sobottka, 4; Sommer 114.

- (70.) Adam, 46; Becker, F, 16, 20, 67, 100; Kutschbach, 152 (aber Amt gleich geblieben); Rohnfelder, 50 (allerdings sehr skeptisch, ob dies die geltende Situation/Praxis ist); Sobottka, 4; Sommer 114.
- (71.) Cornel, 65.
- (72.) Kutschbach 154; Neupert, 316 (selbständige und verantwortliche Ausübung der übertragenen Aufgabe).
- (73.) Vgl. FN 68; und -statt aller -: BR Drucksache 270/60, 193; BT Drucksache IV 650, 203.
- (74.) Achterberg § 13, Rdz 42, 43 (bindende Mitwirkung); Wolff, 89ff.
In diesem Sinne versteht wohl Weiß, 121 das Einvernehmen (ohne die Auswirkungen für den Bereich des Gerichtes/Richters zu bedenken!!).
Nuancierung in Richtung eines vom Verwaltungsrecht unabhängigen Begriffes
Kutschbach, 155 (verpflichtet den Bewährungshelfer zur Führung eines Dialogs im Bereich der Überwachung).
- (75.) Dies wird deutlich gesehen von Dreher/Tröndle § 56d, Rdz 4. Andererseits ansonsten weitgehend auch für die Bereiche Hilfe und Betreuung gefordert von: Adam, 46; Best(2), 67; Kutschbach, 155; Weiß 121; Würtenerberger, 11. Grund hierfür ist wohl, daß in dem "Einvernehmen" fälschlich die grundsätzliche *Regelung* der Rechtsbeziehung zwischen Richter und Bewährungshelfer gesehen wird (: Gleichberechtigung/Kooperation/ Partnerschaft) oder zumindest ein *Apell* hierzu.
- (76.) a.) Zum Begriff "Re-Legalisierung" vgl. Rohnfelder, 45
b.) Soziale Strafrechtspflege als Postulat des Sozialstaatsbegriffes vgl. Schewick, 3ff; Konsequenzen: Würtenerberger, 9ff -und vor allem Gefahren: Bruns (1), 196ff.
Vgl. auch die Ansicht von Mrozynski(2), 182, der eine Trennung von Strafrecht und Sozialrecht im Interesse einer maßvollen Resozialisierung postuliert.
- (77.) Cornel, 67; Müller-Engelmann, 332.
- (78.) Vgl. unter vielen anderen: Binasch u.a., 21; Dünkel(1), 172; Müller-Engelmann, 332; Kury u.a., 63; Pfeiffer(2), 67; Schüler-Springorum, 19-26; Spieß(2), 40; Rasch u.a., 37; Walter(2), 188.
Allgemeine Auseinandersetzung mit Grundvoraussetzungen: Bockwoldt(1), 552ff
Bockwoldt(2), 226ff (Zusammenfassung).
- (79.) Der Vorgang wird weder mit dem verwaltungsrechtlichen Begriff der Delegation (vgl. Achterberg § 13, Rdz 30) noch mit dem Begriff des beliehenen Unternehmens (vgl. Achterberg § 20, Rdz 53-57) zutreffend umschrieben. Es zählt vielmehr die Aussage, daß das Aufsichts- und Kontrollrecht sich aus dem richterlichen Recht ableitet: so Becker, F, 67; Cornel, 62; Dreher/Tröndle § 56d, Rdz 4; Hahn, 55; Horn § 56d, Rdz 2; Rohnfelder, 56; Schönke/Schröder(3) § 56d, Rdz 4 (aus Staatsgewalt abgeleitete Hoheitsaufgaben). Ähnlich wohl auch Maurach u.a. § 65, Rdz 51 (Gericht generelle Kontrolle, der Bewährungshelfer demgegenüber Kontrolle im Einzelfall).
Ruß § 56d, Rdz 4 läßt diese Frage ungeklärt (eigenes, eigenständiges Recht des Bewährungshelfers?).
Ostendorf(3) § § 24, 25 Rdz, 10 (in bestimmten Bereichen kann Richter Kontrolle auch selbst übernehmen) geht wohl von einem eigenständigen (nicht "delegierten") Recht des Bewährungshelfers aus und räumt dem Richter dafür ein "Selbsteintrittsrecht/ Selbstvor-

behaltsrecht" ein.

- (80.) In diesem Sinne auch der Hinweis von Kutschbach, 152 (verfassungsrechtliche Gründe); Müller-Engelmann, 336 (je mehr Rechte gegenüber Probanden, umso größere Kontrolle des Bewährungshelfers erforderlich); Ruß § 56d, Rdz 4 ("Einvernehmen" sei ein Appell, auf Anweisungen zu verzichten).
- (81.) Wolff u.a., 576ff weist darauf hin, daß die "Gehorsamspflicht" u.a. nur dort greift, wo der Vorgesetzte hinreichend fachkundig ist, um die Verantwortung für seine Anordnung (z.B. in technischer oder medizinischer Hinsicht) tragen zu können.
- (82.) Schneider/Firnis, 346.
- (83.) In der Aussage zwar modifiziert anders, im Ergebnis aber gleiche Aussage: Schünemann(2), 164 (nur bestimmte Einzelweisungen zur Annäherung an eine kollegiale Zusammenarbeit).
Ähnlich im Ergebnis auch Neupert, 316 (Bindung an Anweisungen des Gerichtes "unverzichtbar als Grundlage einer eigenständigen pädagogischen Arbeit").
- (84.) Im Ergebnis hat somit das Anweisungsrecht des Richters unterschiedlichen Umfang, je nach dem Bereich, für den eine Anweisung erteilt wurde: Kerner(2), 79; Ostendorf(3) §§ 24, 25, Rdz 13 (Einräumen von Freiräumen für sozialpädagogisches Handeln; eine bestimmte Betreuungsmethode darf Richter nicht vorschreiben); Schünemann(2), 164 (Verzahnung von Aufgaben).
Ähnlich wohl auch Eisenberg §§ 24, 25, Rdz 8 (geht wohl vom einheitlichen Umfang des Anweisungsrechtes aus, sieht dabei aber auch die "Verklammerung". Andererseits stellt er fest -Rdz 20-, daß hinsichtlich der Betreuungsaufgabe das Verhältnis zwischen Richter und Bewährungshelfer bemerkenswerterweise nicht auf der Ebene des förmlichen Gesetzes, sondern nur durch "Verwaltungsrichtlinien" geregelt ist!).
Ähnlich auch Kutschbach, 155 (Dialog).
- (85.) Baumann, E, 105 (Bewährungshelfer in gewisser Hinsicht in die richterliche Unabhängigkeit eingebaut); Kutschbach, 153; Schönke/Schröder(3) § 56d, Rdz 2 (Beauftragter des Gerichtes); Schaffer, 9; Sobottka, 3.
- (86.) Friedemann, 20 (Freiheit für Prozeßhaftes); Helgerth, 248 (weiter Rahmen); Kerner(1), 79 (Unabhängigkeit des Sozialarbeiters als hohes Gut); Kury u.a., 64 (keine inhaltliche Ausgestaltung); Kutschbach, 158; Müller-Engelmann, 336 (notwendiger Freiraum); Schünemann(2), 167.
- (87.) Kutschbach, 155 weist darauf hin, daß diese Pflicht entsteht sowohl aus der "Erfüllungsüberwachung" aber in erster Linie aus den Grundsätzen der Hilfe und Betreuung. Müller-Engelmann, 336 (sieht Möglichkeiten, auf Änderungen hinzuwirken).
- (88.) Ergibt sich aus den Grundsätzen der Kooperation: gegenseitige Verständigung über weitere Verfahrens- und Behandlungsschritte.
- (89.) Weder §§ 23, 24 Abs. 1 Ziff. 6 noch § 24 StGB (in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes) enthalten eine gesetzlich geregelte Berichtspflicht, sehr wohl aber die Überwachung der Lebensführung einerseits und eine Überwachung der Erfüllung von Auflagen nach Anweisung des Gerichtes andererseits. In dieser Anweisung ist die Berichtspflicht wohl mitenthalten - als Selbstverständlichkeit. So leiten Middendorf u.a., 53 diese Pflicht aus dem richterlichen Anweisungsrecht ab.
- (90.) BT Drucksache V 4094, 12. Vgl. hierzu die Kommentierung der Entstehungsgeschichte

durch Cornel, 65. Alle vorangegangenen Entwürfe hatten davon abgesehen, eine Berichtspflicht zu regeln, auch der Entwurf des Sonderausschusses (§ 76 im Alternativentwurf, 90).

(91.) Dallinger/Lackner §25, Rdz 4-6; Middendorf u.a., 53/53.

(92.) Middendorf u.a., 52/53.

(93.) Nahe an ein solches Ergebnis kommen Best(2), 68; Eckl, 243; Paehler, 74. Ähnlich nahe aber auch Brunner(2) §25, Rdz 2; Eisenberg §§24/25, Rdz 11.

(94.) a.) In der Regel werden Berichtspflicht und Mitteilungspflicht voneinander getrennt: So Brunner(2) §25, Rdz 2; Dreher/Tröndle §56d ,Rdz 5; Eckl, 242; Eisenberg §§24/25, Rdz 14; Hellgerth, 252; Horn §56d, Rdz 6; Rohnfelder, 57; Ruß §56d, Rdz 5; Ostendorf(3) § 56d, Rdz 11; Schönke/Schröde (3) §56d, Rdz 2.

Sehr undeutlich in der Unterscheidung : Albrecht, 247; Schaffstein/Beulke, 149; Hellgerth, 252.

b.) Als inhaltliche Ausweitung wird die Mitteilungspflicht gesehen von Albrecht, 247 und Schaffstein/Beulke, 149.

c.) Middendorf u.a. teilt wohl richtig ein in : (regelmäßige) Berichtspflicht, Mitteilungspflicht (außerhalb der richterlich festgesetzten Fristen) und in die besondere Berichtspflicht (aufgrund richterlicher Anweisungen).

(95.) a.) "Außerhalb der Berichtszeiten".

In der Regel weisen die Autoren darauf hin, daß Erstberichte, Zwischenberichte und Schlußberichte anzufertigen sind. Die Termine der Berichte werden in der Regel vom Gericht festgesetzt. Außerhalb dieser Termine sind ungefragt Informationen weiterzugeben nach §56d Abs.3 Satz 3 StGB.

So Brunner(2) §25, Rdz 2; Dreher/Tröndle §56d, Rdz, 5; Eckl, 242; Eisenberg §§24/25, Rdz 3, 11; Horn §56d, Rdz 6; Ruß §56d, Rdz 5; Ostendorf(3) §25, Rdz 11; Schönke/Schröder(3) §56d, Rdz 2; Rohnfelder, 57.

b.) Inhalte der Berichte und der Mitteilungen.

Dieser Ansicht kann unterstellt werden, daß die "Tatsachen der Mitteilung" auch Inhalt der Berichte sind bzw. sein können.

(96.) Ausgehend davon, daß mitteilungsbedürftige Tatsachen auch zu den berichtspflichtigen Tatsachen gehören (FN 95), soll im folgenden zwischen diesen Formen des Informationsaustausches kein Unterschied gemacht werden:

a.) Soweit im Bericht eine Form der Überwachung gesehen wird, wird darauf hingewiesen, daß die Berichtspflicht umfassend und eingehend sein muß. Brunner(2) §25 Rdz, 1; Eckl, 243; Rohnfelder, 57 (als Hinweis); einschränkend: Ostendorf(3) §25 Rdz, 11 (Vorleben ist nicht mehr gefragt).

b.) Hinweis darauf, daß Tatsachen, Beweismittel und Stellungnahmen klar von einander trennbar weiterzugeben sind : Brunner(2) §25, Rdz 2; Eisenberg §25, Rdz 11 (wahre Tatsachen) ; Ostendorf(3) §25, Rdz 11.

c.) Dazu gehören in den vorgefundenen Hinweisen neben den gröblichen und beharrlichen Verstößen (§56d Abs.3 S. 4 StGB) auch:

1. beharrliches Entziehen aus der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers. Dreher/Tröndle §56d, Rdz 5 (Argument: Bewährungshilfe ist Weisung im Sinne des Gesetzes); Ruß §56d, Rdz 5 .
2. Erfüllung von Auflagen und Weisungen. Eckl, 242; Ruß §56d, Rdz 5.
3. Nicht Einhalten von Anerbieten und Zusagen (Wortlaut §56d Abs. 3 S.4 StGB). Dreher/Tröndle §56d, Rdz 5; Horn §56d, Rdz 6.
4. Auch Informationen aus dem Intimbereich. Eckl, 244 (geht wohl zu weit. Seine Eingrenzung ist auch zu unbestimmt).

5. Straftaten. Dreher/Tröndle §56d, Rdz 5; Eckl, 245 (selbst Straftaten Dritter) ; Eisenberg §25, Rdz 17 (bei glaubhafter Information) ; Gräber, 303 ;Hellgerth, 252; Horn 56d, Rdz 6; Ostendorf(3) §25, Rdz 11; Ruß §56d, Rdz 5; Schönke/Schröder(3) §56, Rdz 2; Schaffstein/Beulke, 149. Übrigens mit sehr unterschiedlichen Begründungen: gehöre zur Lebensführung (u.a. Ostendorf); um Richter Entscheidung über den Widerruf/Erlaß zu ermöglichen (u.a. Eckl); Enttäuschung des in ihm (Proband) gesetzten Vertrauens (u.a. Gräber) .
6. Andere als beharrliche Verstöße : u.a. lediglich nach pflichtgemäßem Ermessen. Albrecht, 247; Brunner(2) §25, Rdz 2 (kann Bewährungshelfer selbst bereinigen); Eisenberg §25, Rdz 14; Rohnfelder, 57.

(97.) Eckl, 243; Gräber, 304; Sturm, 86 (entscheiden muß Richter, nicht der Bewährungshelfer).

(98.) Nicht mitzuteilen sind:

- a.) Bagatelldelikte - Gräber, 304; Eckl, 244; Ostendorf(3) §25, Rdz 11.
- b.) Ordnungswidrigkeiten - Eckl, 244 (die erneuten Ordnungswidrigkeiten).
- c.) "alte" Straftaten (vor der Bewährungszeit) - Eckl, 244.
- d.) Fahrlässigkeitsdelikte - Hellgerth, 252 (nach vorangegangener Vorsatztat).
- e.) Hellgerth erwähnt darüber hinaus noch Zufalls- und Gelegenheitsdelikte.
- f.) Andere Kriterien : Schaffstein/Beulke, 149 (erhebliche Straftaten);Schönke/Schröder §56d, Rdz 2 (Straftaten, die nicht zum Widerruf führen); ähnlich Ruß §56d, Rdz 5.

(99.) Schaffstein/Beulke S. 149.

(100.) Am radikalsten wohl Becker,F, 13, 45, 67 ff (Amt einer *Privatperson* übertragen); Kutschbach, 152 (Amt eigener Art) ; Neupert, 313 (Amt wird ihm als Person verliehen); ähnlich: Weiß, 120 (eigenes Amt aber Bewährungshelfer nicht *Privatperson*).

(101.) Hellgerth, 249; anderer Ansicht Kutschbach, 154 (beispielhaft knappe und abschließende Regelung). Auf die sehr unterschiedlichen Bestimmungen, die auf dieses Rechtsverhältnis einwirken, weist Mrozynski(1), 104 hin.

(102.) Becker,F, 71 (Amt vergleichbar mit dem des "Erziehungsbeistandes"). Wesentlich für die "Einheitlichkeit" in Bezug auf den Klienten ist, daß es insoweit auf die "persönliche Beziehung" ankommt - existentielles methodisches Element der Einzelfallhilfe. Vgl. zur rechtlichen Handhabung (Aufsicht/Anweisungen) Onderka/Schade, 172 ff.

(103.) Kutschbach, 154; Sobottka, 3; Spieß(2), 34.

(104.) Best(2), 67 - Im übrigen auch ein Kernproblem zwischen Justiz einerseits und Sozialarbeit andererseits: Recht geht es um "Versachlichung, Distanz", Sozialarbeit in der Regel um "Nähe".

(105.) Ostendorf(3) §§24/25, Rdz 11 gibt Hinweise, was im Rahmen der Berichtspflicht zur "Lebensführung" des Probanden darzustellen ist.

(106.) Kutschbach, 158 (Anweisungen an den Bewährungshelfer sollen dem Richter nicht helfen, den Erlaß von Auflagen und Weisungen an den Probanden zu vermeiden).

(107.) Als Eingriffsermächtigung in das "Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung". Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes BVerfGE 65, 1 ff (Volkszählungsurteil) und den nachfolgenden Entscheidungen (vgl. u a.BVerfGE 78, 77, 79, 256) war konsequent auf die Notwendigkeit, sie gesetzlich zu regeln, hingewiesen

worden.

(108.) Argument: Art. 1 Abs.1 GG.

Dazu auch der Hinweis von Kästner, 328. Was die Asymetrie betrifft: Stück/Mößinger, 65 zum einen und Schönke/Schröder(3) §56d, Rdz 3 (Umwandlung des Grundsatzes Hilfe zur Selbsthilfe) zum anderen.

(109.) Andeutungsweise bei Best(2), 72/73 (bezogen auf die internen Informationspflichten), aber auch Schewick, 9. Richtig gesehen bei Kästner, 324.

(110.) Bestehende Freiräume des Probanden können nicht vom Richter durch fachaufsichtlicher Maßnahmen gegenüber dem Bewährungshelfer eingeschränkt werden - ebenso wenig aber auch durch dienstrechtliche Weisungen. Wo das Strafgesetzbuch keinen Grundrechts- und Freiheitseingriff zulässt, kann dies nicht über den Umweg beamtenrechtlicher Bestimmungen geschehen.

(111.) Cornel, 67 (alle neuen Aufgaben); Becker,F, 72 (teilweise).

(112.) Brunner(2) §38 Rdz, 2; Eisenberg §38, Rdz 6, 8; Ostendorf(3) §38, Rdz 4.

(113.) 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I S. 1853); Eisenberg §38, Rdz 6.

(114.) In der Regel allerdings nur subsidiär: §1791b BGB. Anders nur bei §§1791c, 1751, 1709 BGB. Gesetzliche Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft sollen aber aufgehoben werden, wenn geeignete "Privatpersonen" zur Verfügung stehen (§1887 BGB). Ähnliche Regelungen gelten auch für die "Betreuung" (§1897 BGB einerseits und §1908b Abs. 5 BGB andererseits).

(115.) Vgl. bei Plog u.a. §3, Rdz 19/20; Schaffer, 6ff.

(116.) BVerfGE 65,1.

(117.) Hufen, 1073 einerseits - Pieroth/Schlink, 96 andererseits.

(118.) Exemplarisch geregelt im Sozialrecht:

a.) Gewährung des Rechts: §35 SGB I einerseits

b.) "Eingriffsermächtigungen" in den §§67 ff SGB X andererseits. Zu den Eingriffsermächtigungen in diesem Sinne gehört auch die Einwilligung.

Näheres zur Einwilligung in Grundrechtseingriffe: Pieroth/Schlink, 39.

Zur Einwilligung/Einverständnis im Strafrecht: Schönke/Schröder(3) Vbm. §32, Rdz 29 ff, 36 ff.

(119.) Hufen, 1074; Pieroth/Schlink, 97.

(120.) BVerfGE 65, 1; Hufen, 1075. Auch hier: exemplarische Regelung im Sozialrecht §35 SGB I. Insbesondere im Kinder und Jugendhilfegesetz sind - ebenfalls exemplarisch - Aspekte einer Weiterentwicklung dieser Grundsätze aufgezeigt worden.

(121.) a.) Aktenführung als Speichervorgang - Zweckbindungsgrundsatz - BVerfGE 65,1.

Klarstellungen insoweit erfolgten sowohl im Kinder- und Jugendhilfegesetz aber auch durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

b.) Gilt - unbeschadet der entstehenden Detailfragen - auch im Strafrecht. Richtig ge-

sehen von Kästner, 324, 327.

- (122.) KJHG in den §§ 63-67, aber auch und insbesondere in § 68.
- (123.) BVerfGE 65,1; Hufen, 1077; Meyer-Teschendorf, 192 (noch für die Zeit vor dem Volkszählungsurteil).
- (124.) Diese unmittelbar nach der Entscheidung des BVerfG anstehenden Fragen sind ebenso wie deren Zusammenhänge, heute noch aktuell.
- (125.) BVerfGE 65,1. Vgl. auch Maas, 10. Eine exemplarische Regelung des Zweckbindungsgrundsatzes erfolgte in § 64 Abs.2 KJHG.
- (126.) Vgl. BVerfG NJW 1977, 1489; Kästner, 325; Schewick, 8.
- (127.) Pieroth/Schlink, 63.
- (128.) Die Frage ist vor diesem Hintergrund kaum erörtert. Die Kommentierung zu § 453b StPO weist in der Regel auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung hin: eingefügt wurde sie durch das Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG (StPÄG) vom 19.12.1964 (BGBl. I S.1067), um Zuständigkeiten klarzustellen. Weitere Erörterungen findet der Anwendungsbereich dieser Bestimmung (nicht nur bei einer (anfänglichen) Strafaussetzung/(nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes) und die Beschränkung des Anwendungsbereichs (gilt nicht bei: Führungsaufsicht/Gnadenmaßnahmen). In der Diskussion ist zudem, in welchem Umfang sich Gericht/Richter anderer Personen bedienen darf. Vgl. Kleinknecht § 453b StPO, Pohlmann/Jabel § 36 StVollStrO, Rdz 11; Schäfer § 453b StPO, Wendisch § 453b StPO.
- (129.) In diesem Sinne ist der Hinweis von Eisenberg §§ 24,25, Rdz 20 zwar zutreffend, als Eingriffsermächtigung reichen allerdings Verwaltungsvorschriften nicht aus.
- (130.) Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes erfordert dies.
- (131.) Befürwortend: Hertz(1), 234; Levi, 235; Muthesius, 93; Nötzel, 77; Thorbecke, 293. Ablehnend dagegen: Ehling, 39, 40; Heer, 30. Differenziert: Grünhut(1), 397 (für Ermittlung: Nein. Für Fürsorge: Ja) , Grünhut(2), 11, 17, 19.
- (132.) Mehl, 4; N.N.(50, 1), 161; N.N.(50, 2), 277; Otto/Utermann, passim.

Ebenso die Berufsbilder/Berufsordnungen der Berufsverbände:

- Berufsordnung* für die Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen e.V. (1954) ,in: DBS, 213 -216.
- Berufsordnung* für die Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen e.V. (1959) ,in: DBS, 217 - 220.
- Berufsordnung* Sozialarbeiter grad., Sozialpädagoge grad. des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V. (1974) ,in: DBS, 221 - 224.
- Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e.V., *Berufsbild* der staatlich anerkannten Sozialarbeiter (1957) ,in: DBS, 193 - 200.
- Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e.V., *Berufsbild* für staatlich anerkannte Sozialarbeiter (1966), in: DBS,201 - 208.
- Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V., *Berufs-*

bild - Diplom - Sozialarbeiter, Sozialarbeiter grad - Diplom - Sozialpädagoge, Sozialpädagoge grad. (1973), in: DBS, 209 - 212.

-Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e.V., *Berufsbild*, Diplom - Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge (1988).

-Berufsverband der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen e.V. (BSH), *Berufsbild* der Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, in: Sozial I/91, 18 - 24.

(133.) a.) als Stellungnahmen:

Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Sozialarbeiterinnen vom 31.7.1951:

Mitteilungsblatt des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen 1951, Nr. 6,6.

Mitteilungsblatt des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen Nr. 12 (November 1952), 6.

Innenminister Nordrhein-Westfalen vom 24.3.1952:

Mitteilungsblatt des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen Nr. 9 (Mai 1952), 2.

b.) Protokolle/Niederschriften:

Protokoll 269 der Sitzung des Bundestages vom 10.6.1953, 13 270;

c.) Stellungnahmen in der Literatur:

Jung(1), 258; Rengier, 125; Schilling, 617; Bartsch, 254 (261); Kellner, 280.

(134.) N.N.(50, 1), 161; Klein, 331.

(135.) Vgl. hierzu Belardi, u.a., 71/72.

Ebenso aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die verwaltungsrechtliche Literatur zum Amts- und Behördenbegriff. Vgl. z.B. Wolff(1), 20ff.

(136.) Vgl. Belardi, u.a., 71/72.

(137.) Die Strafrechtsreform erfolgte in mehreren Ansätzen. Als Hilfe für einen Überblick:

Entwurf 62 entspricht den BT Drucksachen IV 650 und V 32.

Eingebracht waren die Strafrechtsreformgesetze über Entwurf 59, modifiziert durch Entwurf 60 - entspricht der BR Drucksache 270/60.

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch bildet den Schlußpunkt der Strafrechtsreform. Maßgeblich für das Einführungsgesetz sind die BT Drucksachen 7/550 und 7/1232.

"Die Verletzung von Privatgeheimnissen" (jetzt: § 203 StGB) war in Entwurf 59 (§193) ohne Sozialarbeiter/Sozialpädagogen geregelt. Aufgenommen war demgegenüber der Berufspsychologe.

In Entwurf 60 (§185), 313 weist die Begründung einerseits darauf hin, daß konstituierend für die Strafbestimmung das frei gewählte Vertrauensverhältnis sei. Ebenso sei konstituierend die Beschränkung auf den Kreis sozial besonders bedeutsamer Berufe.

Erstmals im Entwurf 62 (§185) wird die Berufsgruppe der Sozialarbeiter in den Straftatbestand mit aufgenommen, jedoch mit der Einschränkung, sie müßten in der

"Wohlfahrtspflege" tätig sein. In der Begründung (S. 334) wird zwar grundsätzlich an einem frei gewählten Vertrauensverhältnis festgehalten, allerdings mit einer Ausnahme: "Sozialarbeiter/Sozialpädagogen". Die Ausnahme wird mit dem Hinweis begründet, dieser Beruf könne nur aufgrund eines echten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Berufsträger und dem Klienten ausgeübt werden (S. 336).

Im Gesetzgebungsverfahren des Einführungsgesetzes ergab sich folgende Entwicklung: In BT Drucksache 7/550 (§ 203) werden Sozialarbeiter/Sozialpädagogen nicht mehr als Berufsgruppe aufgenommen, mit dem Hinweis, sie unterfielen der Geheimhaltungspflichten der "Amtsträger" (§ 203 Abs. 2).

Dem gegenüber schlägt dann der Bundesrat vor, für Nichtamtsträger unter den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen (freie Verbände/ Werksfürsorge), also subsidiär, eine Regelung vorzusehen. Diesem Antrag stimmte die Bundesregierung zu (BT Drucksache 7/550, 437).

Im endgültigen Entwurf - ebenso im Antrag des Sonderausschusses (BT Drucksache 7/1232, 45; 7/1261, 15) - erhält § 203 StGB für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen die heutige Fassung.

(138.) BT Drucksache IV 650, 334 - 336; BT Drucksache V 32.

Sowie: Die Stellungnahme des Bundesrates in BT Drucksache 7/550, 472 - 473 und der 1. Bericht des Sonderausschusses in BT Drucksache 7/1261, 16.

Im übrigen scheiterte die Einbeziehung des Bewährungshelfers in der ersten Phase am Begriff "Wohlfahrtspflege". Die Tätigkeit der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Bereich der Bewährungshilfe wurde offensichtlich nicht als Tätigkeit in der "Wohlfahrtspflege" angesehen. Geprägt von der Regelung des Dritten Strafrechtsänderungsgesetzes war eben der Bewährungshelfer eben "Gehilfe des Gerichtes".

(139.) BR Drucksache 111/73 (§ 203), 238 = BT Drucksache 7/550 (§ 203), 238).

(140.) BT Drucksache 7/550, 238.

(141.) BT Drucksache 7/550, 473.

(142.) BT Drucksache 7/550, 473.

(143.) BT Drucksache 7/550, 495 (unter: Zu 19, zu c).

(144.) BT Drucksache 7/1261, 15 - 16.

(145.) BT Drucksache 7/1261, 16; aber auch BT Drucksache 7/1232, 3 Ziffer 2.

(146.) BT Drucksache 7/1232, 3 Ziffer 2, 45.

(147.) BT Drucksache 7/1232, 3 Ziffer 2.

(148.) Rogall(1), 8, FN 156; Kühne(3), 1482; Kühne(5), 158.

Ähnlich: Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 43, 76 (Bei Zusammentreffen von § 203 Abs. 1 StGB und § 203 Abs. 2 StGB liege nur eine Tat nach § 203 StGB vor.). Ebenso Dreher/ Tröndle § 203, Rdz 38.

Mit Bestimmtheit verneint Onderka/ Schade, 185, daß bei einer Doppelstellung nach § 203 Abs. 1/ § 203 Abs. 2 StGB die Grenzen der Befugnis zur Offenbarung von § 203 Abs. 2 StGB gezogen werden.

(149.) Deutscher Verein (Aktenführung), 335; Deutscher Verein (Grundsatzthesen), 230; Hammer, 59 ("Zeugnisverweigerungsrecht" innerhalb der Behörde); Kreuzer (1a), 2232;

Kühne(3), 1478; Kühne(5), 157; Rogall(1), 8; Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 45 (Konsequente Verbindung der Amtsposition mit der Vertrauensposition führt allerdings nur zu einem begrenzten amtsinternen Schweigerecht!).

Ebenso : Bundesarbeitsgericht (Telefondatenerfassung) in Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1987, 333 mit Zustimmung von Schönke/ Schröder(3), § 203, Rdz 19.

Das gleichfalls zur Telefondatenerfassung ergangene Urteil des VGH Mannheim, Neue Juristische Wochenschrift 1991, 2721 befaßt sich mit dienstrechtlichen Fragen, nicht jedoch mit Fragen des Geheimnisschutzes.

(150.) Soweit die Amtsstellung überwiegt: Schönke/ Schröder(3), § 203, Rdz 45.

(151.) Dreher/ Tröndle § 203, Rdz 32 (bestimmungsgemäße Verwendung); Lackner(3) § 203, Anmerkung 1 (funktionsbezogener Stellenbegriff); Hammer, 63 (Rechtsgrundlagen); Mörsberger(2), 51 (nach Funktion); Onderka/ Schade, 185 ff. (nach Aufgabenbereichen).

(152.) Hammer, 59 weist mit Nachdruck darauf hin, daß das amtliche Verständnis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, wie sie noch vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19.7.1972, BVerfGE 33, 367 vertreten wurde, gesetzlich weitgehend zugunsten einer Personenbezogenheit (persönlichen Beziehung) verändert wurde. Ebenso speziell für die Bewährungshilfe: Kästner, 327, der den Personenbezug ableitet aus der durch die Neuregelungen der Strafrechtsreform verselbständigten Position des Bewährungshelfers.

(153.) Onderka/ Schade, 179 - 191; ähnlich Maas, 19.

(154.) Frommann(2), 174; Mörsberger(3), 72; Deutscher Verein (Grundsatzthesen) , 230; Deutscher Verein (Aktenführung) , 339; Kühnel, 167; Volckart, 158.

(155.) Vergleiche etwa: § 43 Bundesrechtsanwaltsordnung; § 57 Steuerberatungsgesetz.

(156.) Im Einzelnen handelt es sich bei § 203 StGB um ein äußerst bestrittenes Rechtsgut. Zum einen vertritt die sogenannte Gemeinschaftsschutzlehre die These, das Rechtsgut bestehe in dem überindividuellen und letztlich staatlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit bestimmter Berufsgruppen (Hinweise hierzu in: Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 3) . Die strenge Gemeinschaftsschutzlehre wird von vermittelnden Theorien modifiziert: In erster Linie werde das allgemeine Vertrauen, darüber hinaus aber auch das individuelle (Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 3) geschützt. Individual- und Privatschutz seien gleichwertig (Bockelmann, 35). Und: Im Vordergrund stehe der individuelle Vertrauensschutz, daneben als mittelbares Ziel der Vertrauensschutz bestimmter Berufsgruppen als öffentliches Anliegen (Lackner § 203, Rdz 1).

Neben der sogenannten Gemeinschaftsschutzlehre steht die Individualschutzlehre, die in sich selbst jedoch vielfältige, auch einander widersprechende Akzente setzt: Strafrechtlich bewahrter Persönlichkeitsschutz (Hammer, 60); Ehre; individuelle Vertrauensbeziehung (Schünemann ,55) ; die typischerweise auf Vertrauen beruhende Sonderbeziehung (Samson, § 203, Rdz 30); Individualinteresse an der Wahrung der Geheimnissphäre, die notwendigerweise offenbart werden muß (Ostendorf (2), 448).

(157.) Hammer, 60 (insbesondere mit Hinweisen auf die Entwicklung des Datenschutzrechtes). Dieser Hinweis wird im übrigen auch von den Strafrechtskommentatoren geteilt. Die Diskussion der Rechtsgüterlehre muß insbesondere den in § 76 SGB X verdeutlichten Grundgedanken mit berücksichtigen: Insoweit sind die Grundsätze der Gemeinschafts-

schutzlehre sehr wohl mit den Grundsätzen des verfassungsrechtlich geschützten "Rechts auf informationelle Selbstbestimmung" in Verbindung zu setzen und in einen gemeinsamen Zusammenhang zu bringen.

(158.) Knapp, 2119.

Zur allgemeinen Subsidiarität des Strafrechts vgl. auch Kaufmann, 89.

(159.) Rogall(1), 5.

Anders: Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 19 und Dreher/ Tröndle § 203, Rdz 26. Beide Autoren rechnen den Personenbezug dem Tatbestandsmerkmal "Offenbaren" zu, nicht jedoch dem Geheimnisbegriff.

(160.) So Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 6 (beschränkter, noch überschaubarer Personenkreis) .Abzulehnen ist die Auffassung, geheim seien Tatsachen, solange sie noch nicht "offenkundig" sind". So Bockelmann, 11.

(161.) So Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 15; Dreher/ Tröndle § 203, Rdz 8; Rogall(1), 5; Ostendorf(2), 446.

(162.) Die Einwilligung wird als tatbestandsausschließendes Merkmal angesehen von Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 23. Im übrigen jedoch als Rechtfertigungsgrund. Vgl. statt aller Dreher/ Tröndle § 203, Rdz 27.

Geklärt ist zwischenzeitlich, daß die "Befugnis" mindestens auf einem Gesetz beruhen muß. So Rogall(1), 8; Volckart, 159. Umstritten ist jedoch, ob die Befugnisnorm landes- bzw. bundesrechtlicher Natur sein muß (Vgl. Näheres hierzu Volckart).

(163.) Schönke/ Schröder(3) § 203, Rdz 30 sowie Hinweise darauf, ob daneben § 193 StGB direkt, oder nur entsprechende Anwendung finden könne. Ebenso auch die Frage, inwieweit eine schlichte Güterabwägung zum Eingriff in das Rechtsgut des § 203 StGB berechtigt.

(164.) Schönke/ Schröder (3) § 203, Rdz 29. Eine generell "allgemeine Anzeigepflicht" der Behörden existiert demgegenüber nicht. Vgl. hierzu Pollähne-Schäfer/Eikermann, 6.

(165.) Diese Ansicht läßt sich zweifach begründen : Zum einen mit dem Hinweis, daß der Bewährungsproband in diesem Zusammenhang die Funktion des Bewährungshelfers einzukalkulieren hat. Vgl. etwa Deutscher Verein (Grundsatzthesen) , 230 (These 31). Zum anderen handelt es sich um eine gesetzlich vorgesehene, durch Richterbeschluß konkretisierte Befugnisnorm im Sinne des § 203 StGB.

(166.) Dies gibt sich aus Gründen des Vertrauensschutzes.

(167.) Kühne (3), 1480; Kühnel u.a., 167, Schönke/ Schröder(3), Rdz.23 (Verfügungsbefugnis über Geheimnis steht allein dem Geheimnisträger zu) und Rdz 53 c (dienstliche Anordnungen rechtfertigen nicht als solche die Offenbarung); Rogall(1), 8; OVG Lüneburg, NJW 1975, 2263.

(168.) Im Gesetzgebungsverfahren des EG StGB war der Erlaß eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Bewährungshelfer verschoben worden. Vgl. FN 145.

Ähnlich wurde bei der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts - BT Drucksache 7/2526- vorgesehenen Teilregelung eines allgemeinen Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen verfahren : In der Bundestagdrucksache 7/2526 (Artikel 1 § 53 Abs. 3 a) war für Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen im Bereich der Ehe-, Erziehungs- und Jugendberatung sowie bei der Beratung in Suchtfragen ein Zeugnisverweigerungsrecht vorgesehen. In der Begründung

(BT Drucksache 7/2526, 15) wird die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechtes für diese Bereiche mit dem eigenverantwortlichen Handeln der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen begründet.

Kein eigenverantwortliches Handeln - und damit kein Zeugnisverweigerungsrecht - soll nach dem Entwurf den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen zugebilligt werden, die neben einer beratenden Tätigkeit zugleich eine staatliche Aufsichtsfunktion wahrnehmen oder an der Vorbereitung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen mitwirken. In diesem Zusammenhang werden u.a. die Bewährungshelfer erwähnt und für sie ein Zeugnisverweigerungsrecht abgelehnt.

Der Bundesrat hat mit modifizierenden Änderungsvorschlägen (BT Drucksache 7/2526, 29 unter Ziffer 2 a - c) diesem Vorschlag weitgehend zugestimmt. Ein weitergehender Antrag von Hessen (BR Drucksache 348/3/74 vom 20.6.1974) wurde hierbei abgelehnt. Aufgrund der Stellungnahme des Rechtsausschusses - BT Drucksache 7/2889 wurde dann im vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren die Gewährung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zurückgestellt bis zum Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk.

(169.) Beide Gesetzesvorhaben wurden dann in der Tat ohne Regelung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen erlassen:

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes als "Gesetz zur Ergänzung des ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes" vom 20.12.1974 (BGBl. I S. 3686) und das Gesetz über das "Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk" am 25.7.1975 (BGBl. I, S. 2164).

"Offiziell" beendete der Bundesjustizminister in der Erklärung vom 10.8.1977 (abgedruckt in "Recht" 77, 102/103) die Diskussion mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes BVerfGE 44, 353 (Fall: Drogenberatungsstelle Aachen). "Es bleibe abzuwarten, ob die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze die Regelung eines Zeugnisverweigerungsrechtes überflüssig machten." Offensichtlich nicht: Vgl. den Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.5.1988 - 2 BvR 367/88 in NJW 1988, 2945.

(170.) Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 31.5.1988 (2 BvR 367/88), abgedruckt in NJW 1988, 2945 wurde insbesondere angeregt, für Suchtberater (also für die Funktion, ohne Formalqualifikation) ein Zeugnisverweigerungsrecht zu regeln. Hierbei wurden unter anderem folgende Gesetzesentwürfe vorgelegt :

- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anerkannter Beratungsstellen in Suchtfragen (Gesetzesentwurf der Abgeordneten Dr. Pick u.a. - BT Drucksache 11/3280 vom 9.11.1988).
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Suchtberater/Suchtberaterinnen (Gesetzesentwurf der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN - BT Drucksache 11/3482 vom 24.11.1988).
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von staatlichen oder staatlich anerkannten Drogenberatungsstellen (Gesetzesantrag des Saarlandes - BR Drucksache 733/89 vom 18.12.1989).
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anerkannter Beratungsstellen für Suchtfragen (Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg - BR Drucksache 56/90 vom 23.1.1990).
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit (Gesetzesentwurf des Bundesrates - BR Drucksache 11/7586 vom 18.7.1990).

Diese geplanten Vorhaben scheiterten im Anhörungsverfahren des Bundestages (18.5.

1990). Auch im Strafrechtsausschuß fanden die Gesetzesvorhaben keine zustimmende Mehrheit - vgl. hierzu Nix, S. 40.

In der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden die Vorhaben allerdings wieder aufgegriffen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anerkannter Beratungsstellen in Suchtfragen (Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin u.a. - BT Drucksache 12/655 vom 4.6.1991).
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit (Gesetzentwurf des Bundesrates - BT Drucksache 12/870 vom 27.6.1991).

Eine endgültige Regelung erfolgte zwischenzeitlich im Gesetz zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Beratung in Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit (BGBl. I S. 1366)

(171.) Zu erwähnen ist zunächst die Initiative des Arbeitskreises sozialdemokratischer Juristinnen vom 23./24.6.1978 (Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen).

Erwähnenswert, und zwar für den Bereich der Straffälligenhilfe insgesamt, ist der Diskussionsentwurf eines "Gesetzes der Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen - Bundesresozialisierungsgesetzes - " ein Entwurf, der von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen und Juristinnen (ASJ) am 4.6.1988 beschlossen wurde. Der Entwurf schlägt in § 38 (Bewährungsgeheimnis) Regelungen für ein Schweigerecht/eine Schweigepflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend § 35 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - vor. (Vgl. Entwurf, 52 unter e). Darüber hinaus wird durch die vorgeschlagene Regelung die Berichtspflicht des Bewährungshelfers eingeschränkt.

(172.) Plog u.a. § 3, Rdz 19.

(173.) Cornel, 55.

(174.) Aus den Regelungen des Zivilprozesses zum Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 ZPO) und damit auch aus den auf sie verweisenden verfahrensrechtlichen Regelungen anderer Gerichtszweige war noch vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Fragen eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechtes (Band 33, 367; Band 44, 353) und vor allem auch noch vor der Regelung einer Schweigepflicht für Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen in § 203 StGB von der Rechtsprechung ein Zeugnisverweigerungsrecht entwickelt und anerkannt worden (Oberlandesgericht Köln, in: Blätter der Wohlfahrts-pflege 1960, 294).

Der Deutsche Verein (Nachrichtendienst 1950, 161 (163) hatte bereits frühzeitig auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen und diesen Hinweis auch in späteren Gutachten bestätigt.

Auch in der Literatur wurde dieses Zeugnisverweigerungsrecht noch vor der ersten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wiederholt dargestellt und begründet. So bei Klein, 331; Roestel, 291; Händel, 244.

Vom Bestehen eines zivilprozessualen Zeugnisverweigerungsrechtes für Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen ging nach dem Inkrafttreten des § 203 StGB die herrschende Meinung aus. So u.a. Mörsberger (3), 124; Kühnel u.a., 187.

Abweichend hiervon jedoch Baumbach/ Lauterbach(1) mit einer äußerst widersprüchlichen Kommentierung: Einerseits sollen § 383 Abs. 1 Ziffer 6 ZPO alle in § 203 StGB genannten Personen unterfallen. An anderer Stelle - im übrigen kurz danach - werden dann Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen unter Bezug auf das Urteil des Bundesver-

fassungsgericht Band 33, 367 vom Zeugnisverweigerungsrecht ausgeschlossen. Schließlich und endlich (!) wird bei einer Aufzählung der zum Zeugnisverweigerungsrecht berechtigten Berufe dann der Diplom-Psychologe als zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsgruppe genannt.

Der Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen erfordert eine Vertrauensbeziehung zwischen Klient einerseits und dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen andererseits. Insoweit trifft auf den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen § 383 Abs. 1 Ziffer 6 ZPO zu. Dies bestätigt zwischenzeitlich auch Stein/ Jonas § 383, Rdz 81 (sowie FN 66).

Den Aspekt Vertrauensschutz berücksichtigen nicht die neuerdings vertretenen ablehnenden Ansichten: Hager/Sehrig, 61; Hager, 335; Zöllner § 383, Rdz 20; Baumbach/-Lauterbach(2) § 383, Anmerkung Cc; OLG Köln FamRZ 1986, 708; BayObLG FamRZ 1990, 833.

Ablehnend auch: DIV-Gutachten vom 17.6.1991 in Zentralblatt für Jugendrecht 1991, 598 (allerdings betrifft dieses Gutachten einen Vormund/Pfleger).

- Baumbach, H. / Lauterbach, W. / Albers, J. / Hartmann, P.(1) Zivilprozeßordnung (42. Auflage), München 1984
- Baumbach, H. / Lauterbach, W. / Albers, J. / Hartmann, P.(2) Zivilprozeßordnung (50. Auflage), München 1992
- Baumann, E. Einheitlicher Sozialdienst in der Justiz, Bewährungshilfe 1972, S. 100 - 108
- Baumann, H. Tendenzen und Bestrebungen in der Entlassenenhilfe - Versuch einer Zusammenfassung, Abgrenzung und Zuordnung - , Bewährungshilfe 1982, S. 15 - 34
- Baumann, J. / Weber, U. Strafrecht-Allgemeiner Teil (9.Auflage), Bielefeld 1985
- Becker, F. Beiträge zur rechtlichen Stellung des Bewährungshelfers, Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte der Rechtswissenschaft- Fakultät der Universität Hamburg 1967
- Becker, W. (1) Bewährungshilfe für Erwachsene, Neue Juristische Wochenschrift 1953, S. 1093 - 1094
- Becker, W. (2) Bewährung der Bewährungshilfe, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster 1961
- Becker, W. (3) Das Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialberaters und das soziale Geheimnis, Blätter der Wohlfahrts- pflege 1973, S. 134 - 137
- Becker, W. (4) Schutz des Privatgeheimnisses im neuen Strafrecht, Monatsschrift für Deutsches Recht 1974, S. 888 - 892

- Becker, W. (5) Gefährdete Beratungsstellen, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1974, S. 364 - 366
- Belardi, N. / u.a. Soziale Einzelhilfe (Social Casework) ; in: Belardi, N. / u.a.: Soziale Arbeit Band 4 (Didaktik und Methodik Sozialer Arbeit), Frankfurt u.a. 1980
- Berckhauer, F. Soziale Dienste in der Strafrechtspflege. 1953 - 1983. Eine Auswahlbiographie, Bonn - Bad Godesberg 1985
- Berckhauer, F. / Hasenpusch, B. Die Bewährungshilfestatistik: Vom Beschreiben zum Gestalten. Statistische Daten als Planungsmittel in der Bewährungshilfe; in: Gernot Steinhilper (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg 1984, S. 79 - 194
- Straffälligenhilfe; in: Evangelische Akademie Hofgeismar; Protokoll 212/1984: Sozialarbeit und Datenschutz, S. 102 - 122
- Best, P. (2) Der Berufsauftrag des Bewährungshelfers. Ausgewählte Rechtsfragen; in: Gernot Steinhilper (Hrsg.): Soziale Dienste in der Strafrechtspflege - Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen, Heidelberg 1984, S. 65 - 77
- Best, P. / Schöch, H. / Mai, R. Datenschutz - Schweigepflicht - Zeugnisverweigerungsrecht, Bewährungshilfe 1986, S. 64 - 68
- Bieker, R. Bewährungshilfe im Spiegelbild ihrer Adressaten - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung - , Bewährungshilfe 1984, S. 299 - 313
- Bilger, H. Konflikte in der Sozialarbeit, Weinheim/Basel 1978

- Bindzus, D.** Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden, Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen 1966
- Biniasch, P. / Kress, E. / Tenhaven, H.** Der Bewährungshelfer zwischen Ansprüchen, Erwartungen und gesellschaftlichen Bedingungen, Bewährungshilfe 1985, S. 19 - 24
- Bischof, E.** Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter und Psychologen im Zivilprozeß mit Berücksichtigung des Strafprozesses, Dissertation, Luzern 1979
- Blau, G.** Schweigepflicht und Schweigerecht der Fachpsychologen, Neue Juristische Wochenschrift 1973, S. 2234 - 2239
- Blinkert, B.** Berufskrisen in der Sozialarbeit, Weinheim/ Basel 1979
- Bockelmann, P.** Der Arzt im Strafrecht, München 1978
- Bockwoldt, R. (1)** Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis, Lübeck 1982
- Bockwoldt, R. (2)** Bewährungshilfe und Wissenschaft - Ergänzungen zur Wechselwirkung von Theorie und Praxis - , Goldammer's Archiv für Strafrecht 1983, S. 546 - 583
- Boetticher, A.** Zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1991, S. 1 - 6
- Borchert, G.** Die Schweigepflicht des Sozialarbeiters in der sozialen Sicherung, Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 1982, S. 170 - 173
- Borgmann, R.** Konfliktsituationen im Berufsfeld des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1977, S. 48 - 53

- Breland, M. Das Zeugnisverweigerungsrecht von Psychologen und staatlich anerkannten Sozialarbeitern / Sozialpädagogen im Strafprozeß, Soziale Arbeit 1974, S. 377 - 384
- Bringewat, P. Bewährungshilfe und Strafverteidigung : ein Rollenkonflikt, Monatschrift für Deutsches Recht 1988, S. 617 - 622
- Bruckmeier, u.a. Jugenddelinquenz in der Wahrnehmung von Sozialarbeitern und Polizeibeamten, Weinheim / Basel 1984
- Brunner, R. (1) Die Eltern des volljährig Heranwachsenden im Jugendgerichtsverfahren, insbesondere in der Persönlichkeitsforschung durch den Jugendgerichtshelfer im Bereich der Verletzung von Privatgeheimnissen (203 StGB), Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1971, S. 366 - 371
- Brunner, R. (2) Jugendgerichtsgesetz- Kommentar, (8. neubearbeitete und erweiterte Auflage), Berlin/New York 1986
- Bruns, H.-J.(1) Rechtsgrundlagen und Zulässigkeitsgrenzen strafrichterlicher Auflagen und Weisungen, Goltammer's Archiv für Strafrecht 50, S. 193 - 228
- Bruns, H.-J.(2) Zur rechtsdogmatischen Problematik strafrichterlicher Auflagen, Neue Juristische Wochenschrift 1959, S.1393 - 1398
- Bücker, C. Bewährungshilfe; in: Evangelische Akademie Hofgeismar; Protokoll 212/1984: Sozialarbeit und Datenschutz, S. 93 - 101
- Büttner, G. Offener Brief an Bewährungshelfer, Bewährungshilfe 1984, S. 278 - 282

- Buschmann, E.** Ein soziologischer Bezugsrahmen der Bewährungshilfe, Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln 1962
- Cornel, H.** Rechtliche Aspekte bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht im Bereich der Bewährungshilfe, *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 1989, S. 55 - 69
- Dahs, H.** Urteilsanmerkung zu LG Hamburg vom 15.2.82, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 1983, S. 183 - 184
- Dallinger, W. / Lackner, K.** Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Vorschriften (2. völlig neu bearbeitete Auflage), München/Berlin 1965
- Damian, H. (1)** Geheimhaltungspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen - Versuch einer Bestandsaufnahme, *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins* 1981, S. 202 - 211
- Damian, H. (2)** Schweigerechte in der Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe sowie in der Jugendgerichtshilfe, *Zeitschrift für Sozialhilfe* 1981, S. 198 - 204
- Damian, H. (3)** Vertrauensschutz und Sozialarbeit - Überlegungen zu den Geheimhaltungsrechten und den Geheimhaltungspflichten im Krankenhaus, *Sozialdienst im Krankenhaus* 2/1982, S. 5 - 16
- Damian, H. (4)** Zeugnisverweigerungsrechte in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, *Blätter der Wohlfahrtspflege* 1982, S. 196 - 199
- Damian, H. (5)** Die Entwicklung der (anfänglichen) Strafaussetzung zur Bewährung, der (nachträglichen) Aussetzung des Strafrestes und der staatlichen Bewährungshilfe- Ein Überblick __, *Bewährungshilfe* 1982, S. 185-204

- D B S (Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagen e.V.) (Hrsg.)** 1916 - 1976 Ein Berufsverband zwischen Beharren und Verändern - 60 Jahre DVS - DBS -, Essen 1976
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.** Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge Heft 12, München 1981
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.** Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Neue Folge Heft 3, München 1984
- Deutscher Verein** Gutachten vom 12.11.81, FG 235/81, 6008, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1982, S. 46 - 47
- Deutscher Verein** Grundsatzthesen des Deutschen Vereins: "Schutz der Sozialdaten, Sozialgeheimnis und Schweigepflicht", Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1986, S. 227 - 230
- Deutscher Verein** Aktenführung in der kommunalen Sozialverwaltung, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1990, S. 335 - 339
- Dippelhofer, J.** Herbstliche Tage in Holland. Eine Studientagung der Europäischen Akademie Otzenhausen, Bewährungshilfe 1973, S. 198 - 204
- DIV-Gutachten** Az.: J 2.121, 2.210 vom 17.6.91, Zentralblatt für Jugendrecht 1991, S. 598
- Dölling, D.** Das Dreiundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung, Neue Juristische Wochenschrift 1987, S. 1041 - 1049
- Dreher, E.** Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen (34. Auflage), München 1974

- Dreher, E. / Tröndle, H. Strafbgesetzbuch mit Nebengesetzen (41. Auflage), München 1983
- Dünkel, F.(1) Neuere Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe und -aufsicht im internationalen Vergleich, Bewährungshilfe 1984, S. 162 - 184
- Dünkel, F.(2) Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz. Eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstrukturen, Bewährungshilfe 1986, S. 129 - 147
- Dünkel, F. / Spiess, G. Alternativen zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg Band 14, Freiburg 1983
- Eckl, P. Berichtspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht der Bewährungshelfer, Bewährungshilfe 1977, S. 240 - 248
- Ehling, H. Die Jugendgerichtshilfe, ihre Aufgaben und ihre Stellung im Strafprozeß, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i.W. 1935
- Eichstädter, W. Bewährungshilfe in neuen Strukturen - ein längst überfälliges Modell, Bewährungshilfe 1986, S. 159 - 165
- Eisenberg, U. Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen (3. Auflage), München 1988
- Endriß, R. Zeugnisverweigerungsrecht für Drogenberater, Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, S. 45 - 49

- Exner, E. Versuch einer Entschleierung, *Bewährungshilfe* 1981, S. 216 - 226
- Fichtner, O. Sozialverwaltung und Straffälligenhilfe, München 1978
- Fieseler, G. Rechtsgrundlagen der sozialen Arbeit, Stuttgart u.a. 1978
- Foth, H.J. (1) Zur Schweigepflicht der freien Sozialdienste im Strafprozeß, *Juristische Rundschau* 1976, S. 7 - 9
- Foth, H.J. (2) Grenzen der Berichtspflicht des Bewährungshelfers, *Bewährungshilfe* 1987, S. 194 - 200
- Friedemann, D. Bewährungshilfe - Versuch einer Standortbestimmung - , *Bewährungshilfe* 1978, S. 14 - 23
- Friedländer, W. Stellungnahme zum BVerfG - Urteil, *Neue Praxis* 1973, S. 265; in: Grieser, M., *Kritische Gedanken zur Verfassungsgerichtsbarkeit - BVerfG - Urteil zum Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters im Strafprozeß*, *Neue Praxis* 1973, S. 257 - 265
- Friedrichs, C. Stellung, Aufgabe und Arbeitsweise des Bewährungshelfers, *Bewährungshilfe* 1962, S. 3 - 21
- Frommann, M. (1) "So weit eine Offenbarung nicht zulässig ist, besteht keine Zeugnispflicht..", § 35 Abs. 3 SGB I und das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagogen; in: Mörsberger, Th. (Hrsg.): *Datenschutz im sozialen Bereich*, Frankfurt 1981, S. 197 - 221
- Frommann, M. (2) Schweigepflicht und Berufsauftrag des Sozialarbeiters. Ein Beitrag zur sozialrechtlichen Funktion des §203 Abs. 1 Nr. 5 StGB; in: Frommann, M. / Mörsberger, Th. / Schellhorn, W. (Hrsg.): *Sozialdatenschutz*, Frankfurt 1985, S. 159 - 211

- Frommann, M. (3) Zeugnisverweigerungsrecht für staatlich anerkannte Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1987, S. 281 - 285
- Geiger, M. Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.10.1982 - 1 StR 413 / 82 - , Juristenzeitung 1983, S. 153 - 154
- Gerhard, L. Über die richtige Angst und die falsche Scham. Emotionale Beziehungen zu Klienten. Bedürfnisse und Motivationen in der Sozialarbeit, Gießen 1979
- Giese, D. Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes, Zeitschrift für das Fürsorgewesen 1972, Heft 12
- Göppinger, H. Kriminologie (4.Auflage), München 1980
- Gollmer, J. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, Jugendwohl 1973, S. 157 - 161
- Gräber, H. Die Stellung des Bewährungshelfers in Strafrechtspflege und Justizverwaltung, Bewährungshilfe 1982, S. 302 - 311
- Graf Vitzthum, W. Die Menschenwürde als Verfassungsbegriff, Juristenzeitung 1985, S. 201 - 209
- Grieser, M. (1) Kritische Gedanken zur Verfassungsgerichtsbarkeit - BVerfG - Urteil zum Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters im Strafprozeß, Neue Praxis 1973, S. 257 - 262
- Grieser, M. (2) Zum Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters im Strafprozeß. Überlegungen anläßlich des 2. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, Neue Praxis 1975, S. 67 - 69
- Grunert, G. (1) Thema Zeugnisverweigerungsrecht, Sozial 1973, Heft 1, S. 1 - 2

- Grunert, G. (2) Berufsauftrag, Geheimhaltungspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit, Sozial 1980, S. 102 - 105
- Grünhut, M. (1) Strafprozessuale Fragen der sozialen Gerichtshilfe, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 1928/1929, S. 392 - 398
- Grünhut, M. (2) Die soziale Gerichtshilfe; in: Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge 4 (23. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Breslau am 24. und 25. Mai 1929), S. 2 - 26
- Grünhut, M. (3) Bedingte Verurteilung, Zeitschrift für die gesamte Srafrechtswissenschaft 64, S.127-140
- Hager, J. Das Zeugnisverweigerungsrecht im sozialen Bereich, Soziale Arbeit 1990, S. 332 - 336
- Hager, J. A. / Sehrig, J. Vertrauensschutz in der sozialen Arbeit, Heidelberg 1992
- Hahn, H. Eine soziologische Rollenanalyse des Bewährungshelfers, Bad Godesberg 1968
- Hammer, U. Beratungsrecht. Konzeption und Didaktik der Sozialberatung als Rechtsproblem; in: Oppl, H. / Weber-Falkensammer, H. (Hrsg.): Gesundheitswesen und Recht, Praxishilfen für den Sozialarbeiter, Frankfurt u.a. 1986
- Hanau, M. Anmerkungen zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.7.1972 - 2 BV 1 7/71 - Schweißen ist nicht erlaubt. Zur Aussagepflicht der Sozialarbeiter, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1973, S. 127
- Hassemer, W. Resozialisierung und Rechtsstaat, Kriminologisches Journal 1982, S.161-166

- Hauber, R. Der Jugendgerichtshelfer als Sozialanwalt, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1980, S. 509 - 518
- Hausen, P. Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen von über 1 Jahr bis zu 2 Jahren gemäß § 23 Abs. StGB und § 21 Abs. 2 JGG, Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg 1980
- Hausmann, A. Zusammenfassung von Interviews mit Bewährungshelfern und Probanden, Bewährungshilfe 1984, S. 259 - 265
- Heer, J. Soziale Gerichtshilfe und Richter, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln 1932
- Heinitz, E. Der Entwurf des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches vom kriminologischen Standpunkt aus, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 70, S 1-24
- Heinz, W. (1) Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung - Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelungen des 1. und 2. Str.RG 1969 sowie des EG StGB 1974 auf die Sanktionspraxis, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 94, S. 632 - 668
- Heinz, W. (2) Bewährungshilfe im sozialen Rechtsstaat, Bewährungshilfe 1982, S. 154 - 169
- Helfer, I. Die tatsächlichen Berufsvollzüge der Sozialarbeiter - Daten und Einstellungen; in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Arbeitshilfen, Heft 3, S. 69
- Helgerth, R. Das Verhältnis Bewährungshelfer und Proband - rechtliche Aspekte, Bewährungshilfe 1981, S. 248 - 256

- Herrmann, D. Bilanz der Bewährungshilfeforschung, *Bewährungshilfe* 1986, S. 367 - 393
- Hertz, W. (1) Gerichtshilfe für Erwachsene, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 50, S. 230 - 235
- Hertz, W. (2) Tagungsbeitrag; in: *Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung Neue Folge* 4 (23. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Breslau am 24. und 25. Mai 1929), S. 85 - 91
- Hesener, B. Die Arbeitsbeziehung zwischen Bewährungshelfer und Proband, Köln / Berlin / Bonn 1986
- Hilje, R. / Steinhauser, F. Bestandsaufnahme der Strukturen und Organisationsformen der Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland, Beiheft Nr. 4 zum Rundbrief *Soziale Arbeit und Strafrecht*, Bonn 1984
- Hörster, B. Die (soziale) Gerichtshilfe, *Juristenzeitung* 1982, S. 92 - 99
- Hohler, R. Die Strafrechtsreform - Beginn einer Erneuerung - , *Neue Juristische Wochenschrift* 1969, S. 1225 - 1229
- Hollstein, W. Sozialarbeit als Kontrollagentur; in: Hollstein, W. / Meinhold, M. (Hrsg.): *Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen*, Frankfurt/M. 1973, S. 193 - 195
- Horn, E. Kommentierung zu §§ 56 ff StGB, in: Rudolphi, H.-J. / Horn, E. / Samson, E. / Schreiber, H.-L. :*Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (2.Auflage)*, Neuwied 1977

- Hufen, F. Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung - eine juristische Antwort auf "1984", Juristenzeitung 1984, S. 1074 - 1078
- Jagusch, H. Kommentierung zu §§ 24,24a StGB; in: Jagusch, H. / Mezger, E. (Hrsg.): Strafgesetzbuch - Leipziger Kommentar - Großkommentar (8.Auflage), Berlin 1957
- Jagusch, H. / Mezger, E. (Hrsg.) Strafgesetzbuch - Leipziger Kommentar - Großkommentar (8. Auflage), Berlin 1957
- Jakobs, CH. Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, Juristische Rundschau 1982, S. 359 - 364
- Jescheck, H.-H. / Ruß, W. / Willms, G. Strafgesetzbuch - Leipziger Kommentar - Großkommentar (10.Auflage), Berlin / New York 1985
- Jung, H. (1) Zeugnisverweigerungsrecht und Wahrheitsfindung - zugleich eine Nachlese zu BVerfGE 33,367-, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 57, S. 258 - 267
- Jung, H. (2) Anmerkungen zur Rechtstellung des Bewährungshelfers; in: Kerner, H.-J. / Kaiser, G. (Hrsg.): Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Berlin u.a.1990, S. 511 - 521
- Juristenkommission der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden: Orientierungshilfen zur Schweigepflicht der Mitarbeiter von Erziehungsberatungsstellen, Sozial 1981, Heft 1, S. 7 - 12
- Kästner, O. Zur Offenlegung von Handakten der Bewährungshilfe, Bewährungshilfe 1982, S. 320 - 331
- Kaiser, G. (1) Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, Frankfurt / M. 1972

- Kaiser, G. (2) Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen (5. Auflage), Heidelberg / Karlsruhe 1979
- Kaiser, G. (3) Kriminologie - Ein Lehrbuch, Heidelberg / Karlsruhe 1980
- Kaiser, G. / Kerner, H.-J. / Sack, F. / Schellhoss, H. (Hrsg.) Kleines Kriminologisches Wörterbuch (2. völlig neubearbeitete Auflage), Heidelberg 1985
- Kaufmann, A. Subsidiaritätsprinzip und Strafrecht; in: Roxin, C. / Bruns, H.-J. / Jäger, H. (Hrsg.): Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft, Berlin 1974, S. 89-107
- Kaufmann, F. Rechtsfragen der Zusammenarbeit zwischen Heim und anderen Institutionen, insbesondere unter Hinblick auf Geheimnis- und Datenschutz, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1982, S. 157 - 164
- Kellner, H.J. Das Berufsgeheimnis des Sozialarbeiters, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1967, S. 280
- Kerner, H.-J. (1) Bewährungshilfe, in: Kaiser, G./ Kerner, H.-J. / Sack, F./ Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch (2. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage) , Heidelberg 1985, S. 67 - 71
- Kerner, H.-J. (2) Zwänge und Chancen in der Justiz: Ein Problemaufriß mit Blick auf die Lage der Bewährungshilfe in den späten 80er Jahren, Bewährungshilfe 1986, S. 69 - 88
- Kerner, H.-J. / Herrmann, D. Belastungen des Probanden, Situation des Bewährungshelfers und Bewährungserfolg, Bewährungshilfe 1984, S. 136 - 162
- Kerner, H. J. / Kaiser, G. (Hrsg.) Kriminalität, Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten, Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag, Berlin u.a.1990

- Kerner, H.-J. / Herrmann, D.
/ Bockwoldt, R. Straf(rest)aussetzung und Bewäh-
rungshilfe, Schriftenreihe der Deut-
schen Bewährungshilfe e.V., Neue
Folge Band 2, Bonn - Bad
Godesberg 1984
- Kessler, U. Sozialarbeiter unter Zeugniszwang,
Theorie und Praxis 1973, S. 2 - 12
- Klein, F. Strafrechtliche Sanktionierung der
Schweigepflicht des Sozialarbeiters,
Jugendwohl 1960, S. 331 - 339
- Klima, R. Schweigerecht; in: Fuchs, W. u.a.:
Lexikon zur Soziologie, Opladen
1978
- Knapp, W. Anmerkung zum Beschluß des
Bundesverfassungsgerichts vom
24.5.1977, 2 BvR 988 / 75, Neue
Juristische Wochenschrift 1977, S.
2119
- Knieschewski, E. Sozialarbeiter und Klient, Weinheim/
Basel 1978
- Koffka, F. Kommentierung zu §§ 24,24c
StGB; in: Baldus, P / Willms, G.
(Hrsg.): Strafgesetzbuch - Leipziger
Kommentar - Großkommentar (9.
Auflage), Berlin 1970
- Kober, E. M. Bewährungshilfe und Führungsauf-
sicht in Berlin, Bonn 1984
- Koll-Bernards, E. (1) Das Karlsruher Urteil - Überlegungen
und Konsequenzen, Sozial 1973,
Heft 1, S. 2 - 5
- Koll-Bernards, E. (2) "Orientierungshilfe" zur Schweige-
pflicht der Mitarbeiter von Erzie-
hungsberatungsstellen, Sozial
1981, Heft 1, S. 6 - 7
- Krausslach, J. / Fellberg, G.
/ Drexler, U. Schweigen ist Gold, Reden ist
Verrat, Sozialmagazin 1980, Heft
2, S. 16 - 21
- Kreft, D. Zum Zeugnisverweigerungsrecht
des Sozialarbeiters, Nachrichten-
dienst des Deutschen Vereins
1976, S. 92 - 93

- Kreutz, H. Soziale Stellung und berufliches Rollenverständnis von Sozialarbeitern / Sozialpädagogen. Ergebnisse von empirischen Untersuchungen bei Langzeitpraktikanten; in: Kreutz, H. / Landwehr, R. (Hrsg.): Studienführer für Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, Neuwied 1977, S. 23 - 44
- Kreuzer, A. (1 a) Die Schweigepflicht von Krankenhausärzten gegenüber Aufsichtsbehörden, Neue Juristische Wochenschrift 1975, S. 2232 - 2236
- Kreuzer, A. (1 b) Beschluß des Bundesverfassungsgerichts über die Beschlagnahme von Klientenakten einer Suchtberatungsstelle - mit Anmerkungen und einer Stellungnahme, Suchtgefahren 1978, S. 84 - 92
- Kreuzer, A. (2) Forschung und aktuelle Diskussion zum Zeugnisverweigerungsrecht, Suchtgefahren 1985, S. 263 - 272
- Kreuzer, A. (3) Anmerkungen zu OLG Hamm, Beschluß vom 7.11.1985, IV AS 89/85, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1986, S. 333 - 336
- Kreuzer, A. (4) Sozialarbeiter - Therapie - Heilpraktikergesetz, Suchtgefahren 1987, S. 353 - 362
- Kreuzer, A. (5) Aids und Strafrecht - Kriminologische Anmerkungen zur strafrechtlichen und kriminapolitischen Diskussion, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1988, S. 786 - 816
- Kreuzer, A. (6) Therapie und Strafe, Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 1505 - 1512
- Kreuzer, A. / Wille, R. Drogen, Kriminologie und Strafe, Heidelberg 1988

- Kühne, H. H. (1) Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozeß - Neue Wege für die Anwendung von Grundrechten, Juristische Schulung 1973, S. 685 - 689
- Kühne, H. H. (2) Innerbehördliche Schweigepflicht von Psychologen nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB, Forum Jugendhilfe 1977, Heft 3, S. 11 - 16
- Kühne, H. H. (3) Innerbehördliche Schweigepflicht von Psychologen, Neue Juristische Wochenschrift 1977, S. 1478 - 1482
- Kühne, H. H. (4) Die begrenzte Aussagepflicht des ärztlichen Sachverständigen vor Gericht nach § 53 I 3 StPO, § 203 I Nr. 1 StGB, Juristenzeitung 1981, S. 647 - 652
- Kühne, H. H. (5) Die innerorganisatorische Schweigepflicht des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen aus der Perspektive der Strafrechtsdogmatik; in: Frommann, M. / Mörsberger, TH. / Schellhorn, W.: Sozialdatenschutz, Frankfurt 1985, S. 155 - 158
- Kühnel, R. / Randzio, J. / Roscher, F. Dienstrecht für die Soziale Arbeit, Weinheim und Basel 1985
- Kürzinger, J. Bewährungshilfe; in: Kaiser, G. / Sack, F. / Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines kriminologisches Wörterbuch, Freiburg i.Br. 1974, S. 60 - 63
- Kunow, J. Berufsbezogene Einstellungen angehender Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, D.I.P. - Studien Nr. 3, Münster 1977
- Kury, H. / Shireman, CH. H. / Wetzstein, H. Bewährungshilfe als Aufgabe empirischer Forschung. Eine Zwischenbilanz, Bewährungshilfe 1979, S. 61 - 84
- Kutschbach, W. Rechtsstellung, Berufsauftrag und Berufsproblematik des Bewährungshelfers - Versuch einer Entgegnung -, Bewährungshilfe 1983, S. 151 - 161

- Lackner, K. (1) Die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung, Juristenzeitung 1953, S. 428 - 432
- Lackner, K. (2) Das Jugendgerichtsgesetz, Juristenzeitung 1953, S. 527-531
- Lackner, K. (3) Strafgesetzbuch mit Erläuterungen (19. Auflage), München 1991
- Lackner, K. (5) Anmerkung zu BGH Beschluß vom 6.6.1957, 2 ARs 109 / 57 (AG Einbeck), Juristenzeitung 1957, S. 757 - 758
- Lamprecht, R. Wieviel ist das Arztgeheimnis noch wert? Zur Güterabwägung zwischen Privatsphäre und Strafrechtspflege, erläutert am Memminger Exempel, Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, S. 290 - 293
- Lang, F. Das angestrebte Zeugnisverweigerungsrecht für staatlich anerkannte Sozialpädagogen aus strafrechtlicher und verfassungrechtlicher Sicht, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1965, S. 323 - 330
- Lautmann, R. Sozialarbeit; in: Fuchs, W. et.a. (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie, Opladen 1978, S. 704
- Lenckener, Th. Aussagepflicht, Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht, Neue Juristische Wochenschrift 1965, S. 321 - 330
- Levi, E. Ein Zeugnisverweigerungsrecht für die Organe der Jugendfürsorge, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1927 / 1928, S. 235 - 237
- Lichtenberg, R. / Schücking, P. Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter in anerkannten Beratungsstellen für Aids-Fragen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, S. 243 - 246

- Lüderssen, K. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Deutschland; in: Lüderssen, K. / Sack, F. (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten III Bd. 2, Frankfurt / M. 1977, S. 366 - 387
- Maas, U. Datenschutz in der Sozialen Arbeit - Eine Arbeitshilfe, Landeswohlfahrtsverband Baden - Landesjugendamt Karlsruhe 1988
- Malinowski, P. / Münch, U. Die Sozialarbeit im System der Instanzen sozialer Kontrolle; in: Malinowski, P. / Münch, U. (Hrsg.): Soziale Kontrolle, Neuwied u.a. 1975, S. 173 - 178
- Markmann, J. Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.7.1972 - 2 BvL 7/71 - Zeugniszwang für die Sozialarbeiter, Recht der Jugend und des Bildungswesen 1973, S. 124 - 127
- Maunz, TH. / Dürig, G. / u.a Grundgesetz, Kommentar (Loseblatt), Lieferungen 1-28), München 1990
- Maurach, R. Deutsches Strafrecht-Allgemeiner Teil- (2. Auflage), Karlsruhe 1958
- Maurach, R. / Gössel, K. H. / Zipf, H. Strafrecht -Allgemeiner Teil- Teilband 2 (6. Auflage), Karlsruhe 1984
- Mehl, H. P. Geheimhaltungspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht, Sozial 1980, Heft 1, S. 4 - 12
- Meyer, J. Zeugnisverweigerungsrecht für Suchtberater, Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, S. 423 - 427
- Meyer, K. Strafaussetzung - Bewährung - Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und in West Berlin, Veröffentlichung Nr. 2 des Vereins Bewährungshilfe e.V., Bonn 1963

- Meyer-Teschendorf, K. Die Amtshilfe, Juristische Schulung 1981, S. 187 - 192
- Middendorff, W. / Schnitzerling, M. / Jung, H. Praktische Bewährungshilfe - Ein Grundriß für die sozialpädagogische Ausbildung, ein Leitfadens für haupt- und ehrenamtliche Bewährungshelfer, für Strafrichter sowie für die Gerichts- und Ermittlungshilfe, Berlin u..a. 1957
- Mitsch, W. Trunkenheitsfahrt und Notstand. Anmerkung zum Urteil OLG Koblenz 1988, S. 2316, Juristische Schulung 1989, S. 964 - 969
- Möhrenschlager, M. Das Siebzehnte Strafrechtsänderungsgesetz. Zur Geschichte, Bedeutung und Aufhebung von § 353 c Abs. 1 StGB, Juristenzeitung 1980, S. 161 - 166
- Mörsberger, TH. (1) Der Sozialarbeiter im Dilemma zwischen der Notwendigkeit des Informationsaustausches und der Pflicht zur Diskretion; in: Mörsberger, TH. (Hrsg.): Datenschutz im sozialen Bereich, Frankfurt 1981, S. 140 - 171
- Mörsberger, TH. (2) Informationsmodell und Sozialarbeit, Blätter der Wohlfahrtspflege 1984, S. 53 - 55
- Mörsberger, TH. (3) Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz, Freiburg 1985
- Mrozynski, P. (1) Resozialisierung und soziales Betreuungsverhältnis, Heidelberg 1984
- Mrozynski, P. (2) Sozialarbeit in der Justiz, Bewährungshilfe 1987, S. 172 - 187
- Müller-Dietz, H. (1) Sozialdienst in der Justiz.-Einige vorläufige Überlegungen-, Bewährungshilfe 1977, S. 15-25

- Müller-Dietz, H. (2) Die Bewährungshilfe in der Praxis und kriminologischen Forschung; in: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, Köln/Berlin/Bonn/ München 1982, S. 423 - 472
- Müller-Engelmann, K. P. Arbeitsrechtliche Aspekte für die praktische Tätigkeit des Bewährungshelfers - Eine Analyse der Möglichkeiten und Pflichten des Bewährungshelfers im Rahmen der Arbeitsvermittlung seines Probanden unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Bewährungshelfers im geltenden Recht, Bewährungshilfe 1982, S. 332 - 356
- Müller, S. / Otto, H. U. Sozialarbeit im Souterein der Justiz, Bielefeld 1986
- Muthesius, H. Die soziale Gerichtshilfe; in: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge 4 (23. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Breslau am 24. und 25. Mai 1929), S. 26 - 41
- Neupert, G. Aufgaben, Organisation und Strukturen der Arbeitsgruppe Bewährungshilfe bei dem Senator für Schulwesen, Jugend und Sport in Berlin unter Berücksichtigung der Rechtsstellung des Bewährungshelfers, Bewährungshilfe 1982, S. 312 - 319
- Niedersächsisches Ministerium der Justiz (Hrsg.): Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe: Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst in der niedersächsischen Strafrechtspflege, Hannover 1979
- Niemann, P. Schweigepflicht in der offenen Sozialarbeit, Sozialpädagogik 1981, S. 16 - 25
- Nix, Ch. Für ein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeit, Sozialmagazin 12/90, S. 38 - 40

- N.N. (50,1) Das Zeugnisverweigerungsrecht der Fürsorgerin, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1950, S. 161 - 163
- N.N. (50,2) Zur Frage des Zeugnisverweigerungsrechtes der Fürsorgerin, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins 1950, S. 277 - 278
- N.N. (84) Perspektive eines Probanden, Bewährungshilfe 1984, S. 282 - 287
- Noetzel Tagungsbeitrag; in: Mitteilungen der kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge 4 (23. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Breslau am 24. und 25. Mai 1929), S. 77 - 85
- Onderka, K. / Schade, H. Gilt die Schweigepflicht der Sozialarbeiter / Sozialpädagogen auch innerhalb der Behörde? Ein Beitrag zum § 203 StGB; in: Mörsberger, TH. (Hrsg.): Datenschutz im sozialen Bereich, Frankfurt 1981, S. 172 - 196
- Ostendorf, H. (1) Die Informationsrechte der Strafverfolgungsbehörden gegenüber anderen staatlichen Behörden im Widerstreit mit deren strafrechtlichen Geheimhaltungspflichten, Deutsche Richterzeitung 1981, S. 4 - 11
- Ostendorf, H. (2) Der strafrechtliche Schutz von Drittgeheimnissen, Juristische Rundschau 1981, S. 444 - 448
- Ostendorf, H. (3) Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (Reihe Alternativkommentare), Neuwied und Darmstadt 1987
- Ostendorf, H. (4) Anmerkung zu Pfz OLG Zweibrücken Beschluß vom 29.4.1991, 1Ws 61 / 91, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1992, S. 85-86
- Otto, H. Aussagedelikte, Juristische Schulung 1984, S. 161 - 172

- Otto, H. / Utermann, K. Sozialarbeit als Beruf (2. Auflage), München 1973
- Paehler, H.-H. Bewährungshilfe bei Erwachsenen, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1968
- Pentz, A. Ist die Auflage, den Anweisungen eines Bewährungshelfers zu folgen, zulässig, Neue Juristische Wochenschrift 1958, S. 1768-1769
- Peters, K. (1) Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen, Berlin 1932
- Peters, K. (2). Grundprobleme der Kriminalpädagogik, Berlin 1960
- Peters, K. (3) Recht und Beratung, Jugendwohl 1976, S. 275 - 281
- Peters, K. (4) Der neue Strafprozeß - Darstellung und Würdigung, Karlsruhe 1975
- Peters, K. (5) Strafprozeß - Ein Lehrbuch (4. Auflage), Heidelberg 1985
- Peters, H. / Cremer-Schäfer, H. Die sanften Kontrolleure, Stuttgart 1975
- Pfeiffer, C. (1) Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, Köln 1983
- Pfeiffer, C. (2) Bewährungshilfe auf falschen Gleisen, Bewährungshilfe 1984, S. 66 - 73
- Pieroth, B. / Schlink, B. Grundrechte - Staatsrecht II - , Heidelberg 1985
- Plog, E. / Wiedow, A. / Beck, G. / Leinhofer, B. Kommentar zum Bundesbeamtengesetz (Loseblatt), Darmstadt 1986
- Pollähne, H. / Schäfer-Eikermann, R. "... soll man zu Verbrechen schweigen?" Die Schweigepflicht im Maßregelvollzug im Verhältnis zu Strafverfolgungsinteressen, Recht und Psychiatrie 1988, S. 2 - 8

- Rogall, K. (2) Urteilsanmerkung zu BGH Urteil vom 20.2.1985 - 2 StR 561/84 (Wiesbaden) (veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift 1985, S. 2203), Neue Zeitschrift für Strafrecht 1985, S. 374 - 375
- Rohnfelder, D. Die Bewährungshilfe. Eine kriminalpädagogische und kriminalpolitische Untersuchung der Gegebenheiten und Möglichkeiten, Diss. jur., Frankfurt/M. 1974
- Rudolphi, H.-J. / Horn, E. / Samson, E. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (Loseblatt), Stand April 1991 (5. Auflage), Neuwied/Kriftel 1991
- Ruß, W. Kommentierung der §§ 56 ff StGB, in: Jescheck, H.-H. / Ruß, W. / Willms, G.: Strafgesetzbuch - Leipziger Kommentar - Großkommentar (10. Auflage), Berlin / New York 1985
- Samson, E. Kommentierung zu § 203 StGB; in: Rudolphi, H.-J. / Horn, E. / Samson, E.: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch (Loseblatt), Stand April 1991 (5. Auflage), Neuwied / Kriftel 1991
- Schäffer, N. Die Bewährungshilfe im Entwurf 1960 eines Strafgesetzbuches, Bewährungshilfe 1962, S. 94 - 103
- Schaffer, W. Fragen der Dienstaufsicht und des Disziplinarrechts aus der Sicht der Justizverwaltung, Der öffentliche Dienst 1982, S. 6 - 17
- Schaffstein, F. Jugendstrafrecht - Eine systematische Darstellung (3. Auflage), Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966
- Schaffstein, F. / Beulke, W. Jugendstrafrecht - Eine systematische Darstellung (10. Auflage), Stuttgart, Berlin, Köln 1991
- Scheerbarth, H. W. / Höffken, H. Beamtenrecht, Lehr- und Handbuch (5. völlig überarbeitete Auflage), Siegburg 1985
- Schellhorn, W. Geheimhaltungspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht - Recht und Verpflichtung für Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, Der Sozialarbeiter 1973, Heft 6, S. 4

- Schellhorn, W. / Jirasek, J. / Seipp, P. Anmerkungen zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.7.1972 - Grundsätzliche Aussage über die Stellung der Sozialarbeiter, Recht der Jugend und des Bildungswesens 1973, S. 123 - 124
- Schewick, H.-J. Verfassungsrechtliche Grenzen der Resozialisierung, Bewährungshilfe 1985, S. 3 - 9
- Schilling, G. Strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter / Sozialpädagogen / Psychologen, Juristenzeitung 1976, S. 617 - 622
- Schlammerl, H. / Krause, F. Zusatzprotokoll zur AG 12 (Datenschutz - Schweigepflicht - Zeugnisverweigerungsrecht), Bewährungshilfe 1986, S. 66
- Schliwenski, I. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufshelfers und seine Bedeutung im Rahmen des § 203 StGB, Neue Juristische Wochenschrift 1989, S. 1507 - 1508
- Schmitz-Eisen, J. Zur Diskussion um die Schweigepflicht des Beraters als innerorganisatorisches Problem, Caritas Korrespondenz 1984, Heft 6, S. 29 - 32
- Schneider, H.P. (1) Handlungsspielräume in der Sozialarbeit. Eine Einführung in die Konstitutionsanalyse sozialer Problemlagen und die Funktions- und Restriktionsanalyse staatlicher Interventionsforschung, Bielefeld 1977
- Schneider, H. P. (2) Anmerkung zu OLG Hamm, B. vom 17.12.1985, 1 V AS 117/85, Strafverteidiger 1988, S. 25 - 26
- Schneider, G. H. / Firnis, H.-G. Schulrecht, in: Ley / Prümm, Staats- und Verwaltungsrecht für Rheinland-Pfalz, Neuwied u.a. 1986, S.
- Schöck, H. Erklärung des Referenten zum Zusatzprotokoll der AG 12 (Datenschutz - Schweigepflicht - Zeugnisverweigerung), Bewährungshilfe 1986, S. 67 - 68
- Schönke-Schröder (1) Strafgesetzbuch - Kommentar (12. Auflage), München und Berlin 1965

- Schönke-Schröder (2) Strafbgesetzbuch - Kommentar (21. neubearbeitete Auflage), München 1985
- Schönke-Schröder (3) Strafbgesetzbuch - Kommentar (24. Auflage), München 1991
- Schreiner Drittgeheimnisse und Schweigepflicht, Dissertation, Heidelberg 1974
- Schüler-Springorum, H. Soziale Arbeit und Strafrecht unter veränderten wirtschaftlichen Bedingungen, Bewährungshilfe 1986, S. 9 - 38
- Schünemann, H.-W. (1) Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über die verlaufs- und erfolgsrelevanten Faktoren des Vorlebens und der Bewährungszeit, durchgeführt an 180 zur Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Probanden, Göttingen 1971
- Schünemann, H.-W. (2) Stellung und Funktion des Bewährungshelfers im Ermittlungs-, Straf-, Bewährungs- und Widerrufsverfahren, Bewährungshilfe 1976, S. 160 - 168
- Schünemann, H.-W. (3) Sozialwissenschaft und Jurisprudenz. Eine Einführung für Praktiker, München 1976
- Schünemann, H.-W. (4) Der strafrechtliche Schutz von Drittgeheimnissen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 90, S. 11 - 63
- Schwind, H. D. Bewährungshilfe im Überblick. Entwicklung, Aufgaben, Probleme, Zeitschrift für Strafvollzug 1983, S. 211 - 215
- Seier, J. Strafrecht: Der fürsorgliche Familienvater, Juristische Schulung 1984, S. 205 - 209
- Simson, G. Bedingte Verurteilung, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64, S. 140 - 153
- Sieverts, R. (1) Zur Notwendigkeit und Gestaltung der Gerichtshilfe im allgemeinen Strafverfahren, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1953, S. 129 - 156

- Sieverts, R. (2) Restfragen zu den Freiheitsstrafen, in: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 3. Band, Allgemeiner Teil, 1958
- Sobottka, J. Die soziale Arbeit des Bewährungshelfers. - Eine deskriptiv-statistische Untersuchung bei der hauptamtlichen Bewährungshilfe für Erwachsene in Hamburg, Bonn 1990
- Sommer, M. Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang - Analyse ihrer Struktur und ihres Leistungsvermögens aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive am Beispiel der bayerischen Bewährungshilfe, Diss. Frankfurt 1986, Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Neue Folge, Band 7
- Spieß, G. (1) Wie bewährt sich die Strafaussetzung. Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1981, S. 296 - 309
- Spieß, G. (2) Strafaussetzung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland; in: Dünkel, F. / Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe - Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich, Freiburg 1983, S. 23 - 49
- Spieß, G. (3) Soziale Integration und Bewährungserfolg, Freiburg 1983
- Spieß, G. (4) Die Entwicklung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im Lichte von 20 Jahren Bewährungshilfestatistik, Bewährungshilfe 1984, S. 250 - 257
- Spieß-Kiefer, C. / Bluhm, T. Wer sind eigentlich die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe, Bewährungshilfe 1985, S. 146 - 157
- Starck, CH. Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 9.2.1982 - 1 BvR 845/79, Juristenzeitung 1982, S. 329 - 330
- Stascheid, U. Zeugnisverweigerungsrecht, Kritische Justiz 1975, S. 178 - 184

- Sturm, R.** Die Strafrechtsreform - Zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts (Fassung: 1. April 1970), Juristenzeitung 1970, S. 81 - 87
- Stürner, R.** Die gewerbliche Geheimnisphäre im Zivilprozeß, Juristenzeitung 1985, S. 453 - 461
- Stüwe, G. / Lutter, W.** Zum Problem der Verschwiegenheit und des Vertrauens in der experimentellen Sozialarbeit, Neue Praxis 1972, S. 32-38
- Sturm, R.** Die Strafrechtsreform, Juristenzeitung 1980, S. 81 - 86
- Tägert, J.** Wem dient das Zeugnisverweigerungsrecht, Der Sozialarbeiter 1973, Heft 4, S. 6 - 8
- Thorbecke, C.** Das Zeugnisverweigerungsrecht für die Organe der Jugendfürsorge, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1928, S. 293 - 294
- Tögel, S.** Organisationsformen der Sozialarbeit in der Justiz. Dargestellt am Beispiel des Landesgesetzes über die Sozialarbeiter der Justiz in Baden - Württemberg, Bewährungshilfe 1982, S. 365 - 375
- Traub, J. (1)** Kein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter, Der Sozialarbeiter 1973, Heft 1, S. 15 - 16
- Traub, J. (2)** Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen im Strafprozeß, Die innere Mission 1973, S. 207 - 209
- Treiber, H.** Soziale Kontrolle; in: Fuchs, W. et.al. (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie, Opladen 1978, S. 425
- Vogt, H.-G.** Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung an 200 zu einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilten Probanden. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen 1972

- Volckart, B. Maßregelvollzug und Schweigepflicht, Recht und Psychiatrie 1990, S. 158 - 165
- Wahl, A. Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland, Rückblick und Ausblick, Bewährungshilfe 1959, S. 3 - 18
- Walter, F. R. Zur Auskunftspflicht der Sozialbehörden und Arbeitsämter im Ermittlungs- und Strafverfahren, Neue Juristische Wochenschrift 1978, S. 868 - 871
- Walter, M. (1) Soziale Hilfe und Sozialkontrolle in der gesetzpolitischen Diskussion, Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1975, S. 56 - 67; 99 - 108
- Walter, M. (2) Strafaussetzung zur Bewährung, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht; in: Sieverts, R./ Schneider, J. :Handwörterbuch der Kriminologie (2.Auflage), Berlin 1983, S. 151 - 220
- Wegener, H. Bedeutung der Forschung für die Bewährungshelfer; in: Kury, H.(Hrsg.): Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung, Köln/ Bonn/München 1981, S. 513 - 531
- Weiß, W. Bewährungshilfe und Bewährungshelfer nach der Strafrechtsreform, Bewährungshilfe 1970, S. 99 - 111
- Welp, J. Besprechung von "R. Rengier: Die Zeugnisverweigerungsrechte im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht", Juristenzeitung 1980, S. 424
- Weizel, H. Das Deutsche Strafrecht (6. Auflage), Berlin 1958
- Wolff, H. J. Verwaltungsrecht II (Organisations- und Dienstrecht). Ein Studienbuch, München und Berlin 1962
- Wolff, H. J. / Bachof, O. / Stober, R. Verwaltungsrecht II .Besonderes Organisations-und Dienstrecht. Ein Studienbuch (5. neubearbeitete Auflage), München 1987

- Württemberg, T. Über die Rechtsnatur der Bewährungshilfe im Strafrecht, *Monatsschrift für Deutsches Recht* 1955, S. 9 - 13
- Zimmermann, E. Bewährungshilfe als Gegenstand kriminologischer Forschung; in: Kury, H. (Hrsg.): *Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung*, Köln / Berlin / Bonn / München 1981, S. 554 - 613
- Zipf, H. *Kriminalpolitik*, Karlsruhe 1980
- Zöllner *Zivilprozeßordnung* (16. Auflage), Köln 1990

Teil 4: Anhang

A) Bewährungshilfe im Erwachsenenstrafrecht

I. Drittes Strafrechtsänderungsgesetz

1. Bundestagsdrucksache
I/3713

2. Strafgesetzbuch in der Fassung
des Dritten Strafrechtsänderungs-
gesetzes vom 4.8.1953 (BGBI. I.
S. 735)

§ 24

Das Gericht greift für die Dauer
der Bewährungszeit in die Lebensfüh-
rung des Verurteilten durch Auflagen
ein. Es kann ihn namentlich ver-
pflichten,

1. den durch die Tat verursachten
Schaden wiedergutzumachen,
2. Weisungen über den Aufenthalts-
ort, die Ausbildung, die Arbeit oder
die Freizeitgestaltung zu befolgen,
3. sich einer ärztlichen Behandlung
oder einer Entziehungskur zu
unterziehen,
4. Unterhaltspflichten nachzukommen
oder
5. einen Geldbetrag zugunsten einer
gemeinnützigen Einrichtung oder
der Staatskasse zu zahlen.

In geeigneten Fällen unterstellt das
Gericht den Verurteilten der Aufsicht
und Leitung eines haupt- oder ehren-
amtlichen Bewährungshelfers.

Das Gericht kann von der Anordnung
von Auflagen nur absehen, wenn zu
erwarten ist, daß der Verurteilte auch
ohne sie ein gesetzmäßiges und ge-
ordnetes Leben führen wird. Die
Wiedergutmachung des Schadens soll,
soweit tunlich, in jedem Falle ange-
ordnet werden.

Entscheidungen nach Abs. 1 bis 3
kann das Gericht auch nachträglich
treffen, ändern oder wieder aufheben.
Die Bewährungszeit beträgt min-
destens zwei und höchstens fünf Jahre.
Sie beginnt mit der Rechtskraft der
Entscheidung über die Strafaussetzung.
Sie kann nachträglich bis auf das Min-
destmaß verkürzt oder bis auf das
Höchstmaß verlängert werden. Wäh-
rend der Bewährungszeit ruht die
Verjährung der Strafvollstreckung.

§ 24. (Auflagen für die Dauer der Bewährung) (1) Das Gericht
macht dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen.
Insbesondere kann es ihm auferlegen,

1. den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen.
2. Weisungen zu befolgen, die sich auf Aufenthaltsort, Ausbildung,
Arbeit oder Freizeit beziehen.
3. sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Entziehungskur zu un-
terziehen.
4. Unterhaltspflichten nachzukommen.
5. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu
zahlen oder
6. sich der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unter-
stellen.

(2) Von der Anordnung von Auflagen kann abgesehen werden, wenn
zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie ein gesetzmäßiges
und geordnetes Leben führen, vor allem den durch die Tat verursach-
ten Schaden nach Kräften wieder gutmachen wird. Der Verurteilte
darf durch eine Auflage nicht daran gehindert werden, für ihn günstige
Möglichkeiten der Ausbildung oder Arbeit wahrzunehmen.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht
auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 24a. (Bewährungshelfer) Der Bewährungshelfer (§ 24 Abs. 1 Nr. 6)
wird von dem Gerichte bestellt. Er überwacht nach dessen Anweisun-
gen während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten
und die Erfüllung der Auflagen.

II. Strafrechtsreform

1. Entwurf 1959 I

§ 79

Bewährungshilfe²³⁾

(1) Reichen Weisungen nach § 78 nicht aus, um den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht auch die Weisung erteilen, sich während der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer wird von dem Gericht bestellt. Er soll dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite stehen sowie dessen Lebensführung und die Erfüllung von Auflagen und Weisungen überwachen. Das Gericht kann ihm für diese Tätigkeit Anweisungen erteilen.

²³⁾ Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausgeübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.

2. Entwurf 1959 II

§ 76 (§ 79)

Bewährungshilfe⁶⁾

(1) Reichen Weisungen nach § 75 nicht aus, um den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht auch die Weisung erteilen, sich während der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer wird von dem Gericht bestellt. Er soll dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite stehen sowie dessen Lebensführung und die Erfüllung von Auflagen und Weisungen überwachen. Das Gericht kann ihm für diese Tätigkeit Anweisungen erteilen.

⁶⁾ Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausgeübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.

3. Entwurf 1960

§ 76

Bewährungshilfe⁷⁾

(1) Reichen Weisungen nach § 75 nicht aus oder sind sie weniger geeignet, um den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht die Weisung erteilen, sich während der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Lebensführung des Verurteilten sowie die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Er steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(3) Der Bewährungshelfer wird von dem Gericht bestellt. Dieses kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 2 Anweisungen erteilen.

⁷⁾ Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausgeübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.

4. Bundesratsdrucksache 270/60

§ 76

Bewährungshilfe⁷⁾

(1) Reichen Weisungen nach § 75 nicht aus oder sind sie weniger geeignet, um den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht die Weisung erteilen, sich während der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Lebensführung des Verurteilten sowie die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Er steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(3) Der Bewährungshelfer wird von dem Gericht bestellt. Dieses kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 2 Anweisungen erteilen.

⁷⁾ Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausgeübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.

3. Jugendgerichtsgesetz in der Fassung
des Einführungsgesetzes zum Strafge-
setzbuch vom 2.3.1974 (BGBl. I. S. 464)

§ 24

Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint.

(2) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrern oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25

Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 2 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

4. Jugendgerichtsgesetz in der Fassung des Ersten Gesetzes zur
Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.8.1990 (BGBl. I. S. 1853)

§ 24. Bewährungshilfe.* (1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25. Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers.* Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

12. Strafgesetzbuch in der Fassung
des Einführungsgesetzes zum Straf-
gesetzbuch vom 2.3.1974 (BGBl. I.
S. 469)

§ 56d Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten ausspricht und der Verurteilte noch nicht sechszwanzig Jahre alt ist.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und beratend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Größliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.

(4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anwendungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

1. Jugendgerichtsgesetz vom
4.8.1953 (BGBl. S. 751)

2. Jugendgerichtsgesetz in der Fas-
sung des Ersten Gesetzes zur Re-
form des Strafgesetzes vom
25.6.1969 (BGBl. S. 645)

§ 24

Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe

(1) Die Lebensführung des Jugendlichen während der Bewährungszeit und die Erfüllung der richterlichen Auflagen überwacht ein hauptamtlicher Bewährungshelfer, der unter der Aufsicht des Richters steht und diesem verantwortlich ist.

(2) Der Richter kann auch einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer bestellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint oder wenn in dem Bezirk des Jugendgerichts ein hauptamtlicher Helfer nicht angestellt worden ist.

(3) Der Bewährungshelfer soll dem Jugendlichen während der Bewährungszeit helfend und betreuend zur Seite stehen, seine Erziehung fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25

Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer führt die Bewährungsaufsicht nach den Anweisungen des Richters durch. Er berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Erhebliche Zuwiderhandlungen des Jugendlichen gegen Bewährungsauflagen teilt er dem Richter mit.

§ 24

Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint.

(2) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Lehrherrn oder dem sonstigen Leiter der Berufsausbildung Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25

Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 2 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Bewährungsauflagen teilt er dem Richter mit.

8. Bundestagsdrucksache
V/2285

§ 44

Bewährungshilfe

- (1) Soweit es erforderlich ist, unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.
- (2) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten ratend und helfend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und die Einhaltung der Weisungen. Er hat zuerst für geeignete Arbeit und Unterkunft zu sorgen.
- (3) Das Gericht bestellt den Bewährungshelfer. Es kann ihm für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen.

9. Bundestagsdrucksache
V/4094

§ 24 c

- (1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.
- (2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.
- (3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Größliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.
- (4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.
- (5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

10. Strafgesetzbuch in der Fassung
des Ersten Gesetzes zur Reform
des Strafrechts vom 4.7.1969
(BGBl. I. S. 717)

§ 24 c

- (1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.
- (2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von nicht als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.
- (3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Größliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.
- (4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.
- (5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

11. Bundestagsdrucksache
V/4095

§ 56 d

Bewährungshilfe

- (1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.
- (2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.
- (3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Größliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen oder Weisungen teilt er dem Gericht mit.
- (4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.
- (5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

5. Bundestagsdrucksache
IV/650

§ 76

Bewährungshilfe⁷⁾

(1) Reichen Weisungen nach § 75 nicht aus oder eignen sie sich weniger, den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht die Weisung erteilen, sich in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Lebensführung des Verurteilten sowie die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Er steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(3) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 2 Anweisungen erteilen.

⁷⁾ Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.

6. Entwurf 1962

§ 76

Bewährungshilfe⁷⁾

(1) Reichen Weisungen nach § 75 nicht aus oder eignen sie sich weniger, den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht die Weisung erteilen, sich in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Lebensführung des Verurteilten sowie die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Er steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(3) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 2 Anweisungen erteilen.

⁷⁾ Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.

7. Bundestagsdrucksache
V/32

§ 76

Bewährungshilfe⁷⁾

(1) Reichen Weisungen nach § 75 nicht aus oder eignen sie sich weniger, den Verurteilten zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben anzuhalten, so kann ihm das Gericht die Weisung erteilen, sich in der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen.

(2) Der Bewährungshelfer überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Lebensführung des Verurteilten sowie die Erfüllung der Auflagen und Weisungen. Er steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite.

(3) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 2 Anweisungen erteilen.

⁷⁾ Die Fragen, in welcher organisatorischen Form die Tätigkeit des Bewährungshelfers (hauptamtlich, ehrenamtlich usw.) ausübt wird und ob das Nähere über die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungshilfe sowie die Tätigkeit der Bewährungshelfer bundes- oder landesrechtlich zu regeln ist, bleiben den Erörterungen zum Einführungsgesetz vorbehalten.